anxp
DS
41
A48
v.4

Der Alte Orient

Vierter Jahrgang

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1902

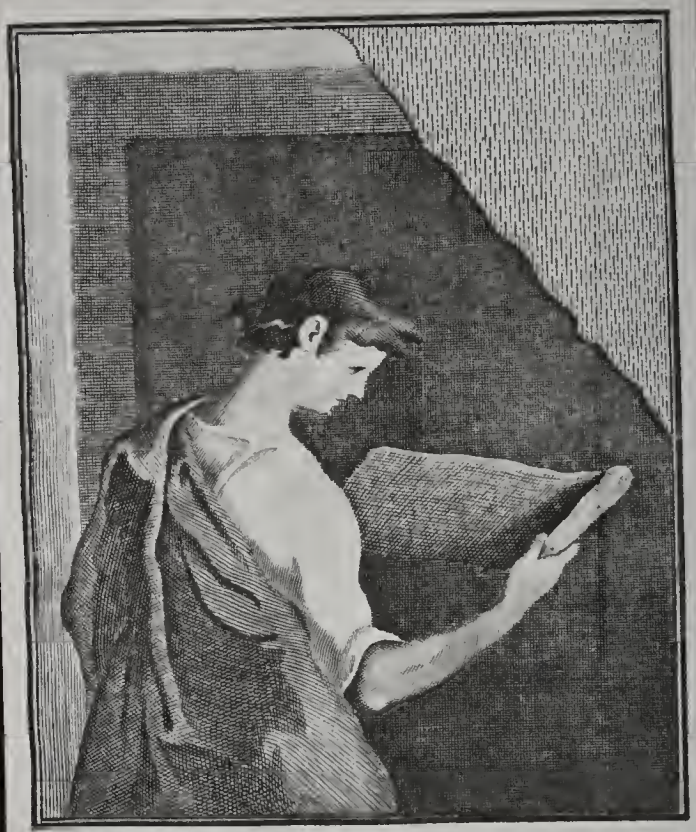

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Der Alte Orient

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft

Vierter Jahrgang

		Seite
1.	Messerschmidt, Dr. Leopold, Die Hettiter . . .	1
2.	v. Oefele, Dr. med., Keilschriftmedizin in Parallelen	33
3.	Šanda, Dr. Albert, Die Aramäer	65
4.	Winckler, Dr. Hugo, Die Gesetze Hammurabis.	97

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1902

Die Hettiter

Von

Dr. Leopold Messerschmidt

Mit 9 Abbildungen

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1902

Der alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

4. Jahrgang, Heft 1.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Neben den beiden großen Kulturkreisen des alten Vorder-Asien, dem ägyptischen und dem babylonischen, tritt uns im Norden, hauptsächlich in Klein-Asien, noch ein dritter entgegen, den wir uns als den hettitischen zu bezeichnen gewöhnt haben. Über diesen und seine Geschichte sind wir noch verhältnismäßig wenig unterrichtet, da gründliche Ausgrabungen außer an ein oder zwei Stellen noch gar nicht stattgefunden haben, da die hettitischen Inschriften uns ihre Geheimnisse noch vorenthalten, und die ägyptischen und assyrischen nur so viel verlauten lassen, als die Berichte über kriegerische Zusammenstöße mit sich brachten. Die Nachrichten des Alten Testaments, durch die die Bekanntschaft mit dem Namen der Hettiter weiteren Kreisen bisher in der Hauptsache vermittelt wurde, stehen den Vorgängen zeitlich und örtlich viel zu fern und sind inhaltlich zu unbestimmt, als daß sie brauchbares Material hinzubrächten. Ist somit unser Wissen auf diesem Gebiet noch vielfach lückenhaft, so läßt sich doch durch eine Kombination alles Überlieferten ein einigermaßen zusammenhängendes Bild der Entwicklung dieses Kulturkreises gestalten.

Ägypter und Assyrer berichten uns in ihren Inschriften über kriegerische Zusammenstöße (von etwa 1500 bis etwa 700 v. Chr.) mit einer ganzen Anzahl verschiedener Völkerschaften in Nordsyrien, Nordmesopotamien, Cilicien, Kappadocien und Armenien. Nach allem, was wir erfahren, sind diese Völkerschaften weder Semiten noch Indogermanen. Unter sich aber müssen sie verwandt und Teile einer großen, einheitlichen Völkergruppe oder Rasse gewesen sein. Dafür sprechen die uns überlieferten Personen- und Götternamen, die durch gleiche Bildung die Zusammengehörigkeit bezeugen, dafür spricht auch die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, daß Angehörige verschiedener Rassen fast zur gleichen Zeit und zum Teil durcheinander in derselben Richtung und nach denselben Gebieten vorgedrungen seien. Es ist aber andrerseits von vornherein selbst-

verständlich und wird durch gewisse Thatsachen erwiesen, daß die einzelnen Völkerschaften, trotz ihrer allgemeinen Zusammengehörigkeit, durch kulturelle und dialektische Unterschiede von einander geschieden waren, wie das ja auch bei den Semiten und Indogermanen eine allen bekannte Erscheinung ist.

Als eine von diesen Völkerschaften nun lernen wir die Cheta — nach ägyptischen Inschriften — oder Chatti — nach assyrischen Inschriften — kennen. Diese muß deshalb vorweg erwähnt werden, weil sie für uns eine besondere Bedeutung erlangt hat. Wir haben uns nämlich aus besonderen Gründen gewöhnt, ihren Namen auf die ganze Rasse zu übertragen und diese als „Hettiter" zu bezeichnen, da uns der der Völkergruppe eigentlich zukommende Name noch unbekannt ist. Es ist also in jedem einzelnen Falle genau zu beachten, ob der Name Hettiter die einzelne Völkerschaft oder die ganze Völkergruppe bezeichnen soll.

In den oben genannten Grenzgebieten, in denen Ägypter und Assyrer mit Hettitervölkern zusammenstießen, hat man in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe merkwürdiger Monumente, mit und ohne Inschriften, gefunden, die zweifellos Zeugnisse einer eigenartigen, selbständigen Kultur neben der ägyptischen und babylonischen sind. Schon die Fundorte, noch mehr aber das Zusammentreffen von Einzelheiten in den Darstellungen mit den anderweitigen Überlieferungen führen darauf, daß wir es hier mit Denkmälern der Hettitervölker zu thun haben. Gleichartige Monumente aber haben sich durch ganz Kleinasien hindurch bis hin nach Smyrna an der Küste des ägäischen Meeres zerstreut gefunden, im Osten häufiger, im Westen seltener. Wir müssen danach, im Zusamunenhalt mit dem, was die assyrischen Inschriften lehren, Kleinasien als den eigentlichen Sitz der „Hettiter" und ihrer Kultur betrachten, von dem aus sie in immer neuen Schüben südwärts und südöstlich vordringen. Von woher sie jedoch nach Kleinasien eingewandert sind, ob etwa von Westen her, das ist noch nicht sicher zu sagen.

Die geschichtliche Entwicklung der Hettiter-Rasse, ihr Emporkommen und Verschwinden, ist dargestellt im ersten Jahrgang des „Alten Orient" S. 18—30. Sie sei daher hier nur kurz wiederholt und mit einigen Ergänzungen versehen. Die erste Ausgestaltung hettitischer Kultur auf dem Boden Kleinasiens müssen wir bis in das 3. Jahrtausend zurückverlegen. Zur selben Zeit finden wir Syrien und Mesopotamien unter babylonischer Herrschaft. Etwa um 2000 aber haben wir ein Vordringen hettitischer Völkerschaften gegen Sy-

rien und Mesopotamien anzunehmen, im Verlauf dessen diese Länder der babylonischen Herrschaft entrissen werden. Denn wir finden da, wo unsere Urkunden hierüber zu reden anfangen, d. i. in den Tel-Amarnabriefen (A. O. I 39 ff.), im 15. Jahrhundert, Angehörige der Hettiter-Rasse im Besitz dieser Gegenden, und zwar seit langem.

Diese erste Schicht der „Hettiter", die durch die genannten Briefe in unsern Gesichtskreis tritt, ist das Mitanivolk (A. O. I 49 ff.). Ob es auch thatsächlich das erste nach Syrien vorgedrungene Volk dieser Gruppe ist, oder ob andere ihm vorangegangen sind, was wahrscheinlicher ist, diese Frage beantwortet uns noch keine unserer Urkunden mit Sicherheit. Wohl aber tritt uns das Reich der Mitani unter seinem König Tuschratta sogleich als eine Babylonien und Ägypten ebenbürtige Großmacht entgegen, die die Melitene und die südöstlich davon gelegenen Gebiete, ferner Nordsyrien und Nordmesopotamien mit Ninive, der späteren Hauptstadt Assyriens, umfaßt. Doch ist das Reich offenbar bereits in starkem Rückgang seiner Macht begriffen. Sie muß sich in früheren Zeiten, wohl im 16. Jahrhundert, weit südlich nach Syrien hinein bis zum Libanon erstreckt haben, da wir ein Zeugnis dafür haben, daß man in Dunip—Heliopolis—Baalbek die Sprache von Mitani sprach. Und die ungenannte Macht, gegen die Thutmosis I (c. 1500) und III in Naharina ankämpften, ist wahrscheinlich das Mitani-Reich gewesen. Sehr bald aber nach der Amarna-Zeit, im 14. Jahrhundert bereits, hat das aufkommende Assyrien das Mitani-Reich gestürzt und sich in den Besitz Mesopotamiens gesetzt.

Während die Mitani im 17. oder 16. Jahrhundert nach Süden vorgedrungen sein werden, sehen wir die Chatti, d. h. die einzelne Völkerschaft Hettiter grade zur Tel-Amarna-Zeit (im 15. Jahrhundert) von ihrem Stammlande Kappadocien aus in Syrien einfallen und unaufhaltsam immer weiter südwärts dringen. Durch die Schwäche Ägyptens und zeitweilig auch Assyriens gelingt es ihnen im Laufe des 14. und 13. Jahrhunderts ganz Syrien bis zum Hermon sich zu unterwerfen. Auf dem Höhepunkt ihrer Macht, eben im 13. Jahrhundert, stoßen sie mit dem wieder vordringenden Ägypten unter Ramses II in mehrfachen Kämpfen zusammen, von denen namentlich der Angriff auf die Stadt Kadesch am Orontes durch die Ägypter bekannt geworden ist, weil er zum Gegenstande eines den König Ramses II überschwänglich feiernden großen Gedichtes gemacht wurde. Ihren Abschluß fanden die Kämpfe in einem Friedensvertrage, dem ältesten erhaltenen Beispiel eines Staats-

vertrags, zwischen dem Chatti-König Chetasar und Ramses II. Das hettitische Original war auf einer Silbertafel niedergeschrieben. Erhalten ist uns aber nur die ägyptische Übersetzung an der Südwand des Säulensaals im Tempel zu Karnak und auf einer Wand des Rameseums. Darin wird die gegenseitige Grenze festgesetzt, wobei Nordphönicien und Syrien den Chatti zufällt, diese also durchaus nicht als die Besiegten erscheinen. Der interessante Inhalt des Dokuments rechtfertigt es, dasselbe hier fast unverkürzt in Übersetzung[1] folgen zu lassen:

Jahr 21, 21 Tobe (Monat) unter der Majestät des Königs von Ober- und Unterägypten, Ramses II . . . An diesem Tage war es, daß seine Majestät nach der Stadt „Haus Ramses II" kam, um seinen Vater Amon-re u. s. w. zu preisen . . . Es kamen die Gesandten, die der große Fürst von Chatti, Chetasar, zum Pharao gesandt hatte um Frieden zu erbitten von der Majestät des Königs . . . Ramses II . . .

Abschrift der silbernen Tafel, die der große Fürst an den Pharao geschickt hatte durch seinen Gesandten Tarteschup und seinen Gesandten Ramses um Frieden zu erbitten bei der Majestät König Ramses' II . . .:

Vertrag, den der große Fürst von Chatti, Chetasar, der Tapfere, der Sohn des Marsar, des großen Fürsten von Chatti, des Tapfern, der Enkel des Sapaluln, des großen Fürsten von Chatti, des Tapfern, ausgefertigt hat auf einer silbernen Tafel für Ramses II, den großen Herrscher von Ägypten, den Tapfern, den Sohn u. s. w.[2] — der schöne Friedens- und Bündnisvertrag, der (schönen) Frieden und (schönes Bündnis zwischen ihnen herstellt) in alle Ewigkeit.

Zu Anfang, seit ewiger Zeit, waren die Beziehungen des großen Herrschers von Ägypten zu dem großen Fürsten von Chatti so, daß der Gott keine Feindschaft zwischen ihnen aufkommen ließ, (und dies war) auf Grund eines [früheren] Vertrages.

Dann aber, zur Zeit des Mutnara, des großen Fürsten von Chatti, meines Bruders, kämpfte dieser mit (Ramses II), dem großen Herrscher von Ägypten. Danach aber, von heute an, siehe, da steht Chetasar u. s. w. im Vertrage, der die Beziehungen bestehen läßt, welche Re und Sutech geschaffen haben für das Land Ägypten mit dem Lande Chatti, damit künftig keine Feindschaft zwischen ihnen aufkomme ewiglich. Siehe, Chetasar u. s. w. hat sich mit Ramses II u. s. w. in Vertragsbeziehungen gesetzt von heute an um einen schönen Frieden und schönes Bündnis zwischen uns entstehen zu lassen

---

[1]) Ich verdanke dieselbe dem Ägyptologen Herrn Moeller. — Der Text des Vertrages ist nicht lückenlos erhalten.

[2]) Da diese ganze Titulatur durchaus unägyptisch und nach allem, was die hettitischen Inschriften bis jetzt erkennen lassen, auch nicht hettitisch ist, wohl aber deutliche Anklänge an die übliche assyrische Titulatur zeigt, so ist zu vermuten, daß das Original in assyrisch-babylonischer Sprache abgefaßt war, daß diese also noch immer, wie zur Tel-Amarna-Zeit, die internationale Diplomaten-Sprache des Orients war (A. O. I. S. 40).

für die Ewigkeit. Er ist mit mir verbündet, er ist in Frieden mit mir, und ich bin verbündet mit ihm und bin im Frieden mit ihm ewiglich.

Seit nach dem Ableben Mutnara's u. s. w. sich Chetasar auf den Thron seines Vaters gesetzt hat als großer Fürst von Chatti, siehe, da habe ich mit Ramses II u. s. w. den Wunsch gehegt, daß wir unsern Frieden und unser Bündnis herstellen möchten, daß es besser sein möchte, als der Frieden und als das Bündnis von früher, das gewesen ist; siehe, daß ich, der große Fürst von Chatti, mit Ramses II u. s. w. in schönem Frieden und schönem Bündnis stehen möchte, daß die Kindeskinder des großen Fürsten von Chatti in Bündnis und Frieden stehen möchten mit den Kindeskindern Ramses II u. s. w., indem sie in unserer Weise verbündet und in unserer Weise in Frieden seien, und das Land Ägypten mit dem Lande Chatti überhaupt ewiglich in Frieden und Bündnis stehe, indem keine Feindschaft zwischen ihnen jemals aufkommt, (§ 1) daß der große Fürst von Chatti nie in das Land Ägypten einfällt um dort zu plündern, (§ 1 a) und auch Ramses II, der große Herrscher von Ägypten, nie in das Land Chatti einfällt um dort zu plündern.[1]

Der wechselseitige (?) Vertrag, der zur Zeit Sapalulu's des großen Fürsten von Chatti, bestanden hat, und ebenso der wechselseitige (?) Vertrag, der zur Zeit des Mutnara, des großen Fürsten von Chatti, meines Vaters, bestanden hat, durch ihn bin ich gebunden, und siehe, Ramses u. s. w. ist durch ihn gebunden, (wir beide) zusammen, von heute ab sind wir durch ihn gebunden und wir stehen in wechselseitigen (?) Beziehungen.

[Der alte, jetzt erneuerte, Vertrag lautet:] (§ 2) Wenn ein andrer Feind kommt in die Lande Ramses' II u. s. w. und dieser dem großen Fürsten von Chatti schreibt: „Komm mir gegen ihn zu Hilfe", so soll der große Fürst von Chatti ihm zu Hilfe kommen und seine Feinde töten. Wenn aber der große Fürst von Chatti nicht selbst zu kommen beliebt, so wird er sein Fußvolk und seine Reiterei schicken um seinen Feind zu töten.

(§ 3) Wenn Ramses II u. s. w. gegen auswärtige (?) Unterthanen zürnt, welche (ein Unrecht [?]) gegen ihn gethan haben, und er auszieht, sie zu töten, so soll der große Fürst von Chatti mit dem großen Herrscher von Ägypten (gemeinsam handeln).

(§ 2 a) Andererseits, wenn ein anderer Feind kommt in die Lande des großen Fürsten von Chatti . . . . . (nach den Resten waren dieser und der folgende Abschnitt (§ 3 a) mutatis mutandis gleich den beiden vorangehenden).

(Der hier folgende Abschnitt (§ 4) ist stark zerstört. Es ist jedoch sicher, daß er dem zweitnächsten mutatis mutandis gleich lautete.)

(§ 5) (Wenn) Leute (entwichen sind), sei es einer oder zwei, unbekannte, und sie kommen ins Land Chatti um Unterthanen eines andern zu werden, so wird man sie nicht im Chatti-Lande lassen, sondern man wird sie zu Ramses II u. s. w. schicken.

(§ 4 a) Wenn ein Großer des Chatti-Landes entwichen ist, und er zu Ramses II u. s. w. kommt, sei es ein Städter, oder ein Landbewohner, oder ein andrer von den Einwohnern des Chatti-Landes, und sie kommen zu Ramses II u. s. w., so soll Ramses II u. s. w. sie nicht aufnehmen, sondern

[1]) Dieser Abschnitt enthält eine neu hinzugetretene Bestimmung die vorweggenommen ist.

Ramses II u. s. w. soll sie zum großen Fürsten von Chatti schicken, und man soll sie nicht (in Ägypten) lassen.

(§ 5 a) (Wenn ein Mensch, oder zwei, oder drei, unbekannte entwichen sind, und sie kommen zu Ramses II u. s. w. u. s. w. mutatis mutandis gleichlautend dem zweitvorhergehenden Abschnitt.)

Diese Worte (des Vertrages, den gemacht hat Chetasar) der große Fürst von Chatti (mit Ramses II), dem großen Herrscher (von Ägypten) auf dieser silbernen Tafel, für diese Worte sind tausend männliche Gottheiten und tausend weibliche Gottheiten von denen des Landes Chatti, und tausend männliche Gottheiten und tausend weibliche Gottheiten des Landes Ägypten mir Zeugen; für diese Worte ist (Zeuge) Re, der Herr des Himmels, u. s. w. (es folgt die Aufzählung einer ganzen Anzahl von Göttern und Göttinnen der Hettiter und Ägypter).

Diese Worte, welche auf dieser Silbertafel für das Chatti-Land und für das Land Ägypten stehen, wer sie nicht bewahren wird, die tausend Götter des Chatti-Landes und die tausend Götter des Landes Ägypten sollen ihn, sein Haus, sein Land und seine Diener vernichten. Wer aber die Worte, welche auf der Silbertafel sind, bewahrt . . . . . dem sollen die tausend Götter des Chatti-Landes und die tausend Götter des Landes Ägypten Leben und Gesundheit geben samt seinen . . ., samt seinem Lande und seinen Dienern.

(Anhangsweise folgt noch eine Bestimmung über das Verhalten gegen diejenigen, die während der Kriege aus beiden Lagern zum Feinde übergelaufen waren:) Wenn Leute entwichen sind aus Ägypten, sei es einer oder zwei, oder drei, und sie sind zum großen Fürsten von Chatti gekommen, so soll der große Fürst von Chatti sie ergreifen lassen und sie zurückbefördern zu Ramses II. Aber, wen man zu Ramses II bringt, den soll man nicht belangen, und nicht sein Haus, seine Frauen und seine Kinder vernichten und ihn töten, noch seine Augen, seine Ohren, seinen Mund, seine Füße verstümmeln, noch ihn überhaupt irgendwie belangen.

Ebenso, wenn Leute aus dem Lande Chatti entwichen sind — u. s. w. mutatis mutandis wie das Vorige.

Wir haben demnach in diesem Bündnis- und Auslieferungs-Vertrage die Erneuerung eines früheren vor uns, dessen einer Contrahent Sapalulu, der Großvater des Königs Chetasar, war.

In der Folgezeit geht das Chatti-Reich schnell zu Grunde, teils durch das Eindringen der aramäischen Völkerwelle, teils durch das Vordringen neuer hettitischer Völkerschaften von Norden und Nordwesten her, mit denen bereits um 1100 Tiglat-Pileser I zusammenstößt. Nur in Karchemisch (Jerabis) am Euphrat (westlich von Carrhae) erhält sich ein Chattistaat durch bereitwilliges Tributzahlen an den jedesmaligen Oberherren noch ein paar Jahrhunderte einen Schein von Selbständigkeit, bis auch er 717 zur assyrischen Provinz gemacht wird.

Eine weitere Schicht der Hettitervölker treffen wir bereits im 15. Jahrhundert im westlichen Kleinasien in den Lukki an, die an

der Südküste der Halbinsel und nach Cypern hinüber, wie die Tel-Amarnabriefe berichten, Seeräuberei treiben. Nach ihnen sind die Landschaften Lykien und Lykaonien benannt, und wir haben anzunehmen, daß sie ganz West-Kleinasien überschwemmt haben.

Ein paar Jahrhunderte später sehen wir neue Hettitervölker vordringen und, eine Zeit der Schwäche Assyriens benutzend, sich in Nordmesopotamien am Euphrat festsetzen: es sind die Kummuch, die Namensgeber der späteren Provinz Commagene. Tiglat Pileser I (s. o.) trifft mit ihnen um 1100 am Euphrat zusammen und unterwirft sie, stößt aber sogleich an den Grenzen von Kummuch, auf weitere, noch nicht ansässig gewordene, sondern noch im Vordringen begriffene Völkerschaften derselben Rasse, die Muski, und weiter rückwärts, die Kaski und Tabal. Er wirft sie zurück. Die Muski sind höchstwahrscheinlich bis hinter den Halys zurückgewichen und haben sich dort festgesetzt. Denn um 700 wird ihr Name als alte, historische Landesbezeichnung eines neuen, gleichartigen, gleichumfassenden, jedoch indogermanischen Reiches verwendet: König Midas von Phrygien heißt in den assyrischen Inschriften „Mita von Muski". — Die Tabal setzen sich in Kappadocien fest, die Kaski nördlich davon in Klein-Armenien. Neben ihnen werden auch die Kumani genannt, die in den Bergen der Landschaft Melitene sitzen und Comana den Namen gegeben haben.

Wenig später begegnen uns als ein weiterer Zweig der Hettitergruppe und als Erben der Lukki die Chilakku. Die Assyrer treffen auf sie in Kappadocien. Ihr Name ist jedoch später nur an der Landschaft südlich des Taurus, Cilicien, haften geblieben.

Alle genannten Völkerschaften standen Jahrhunderte hindurch mit Assyrien in wechselndem Verhältnis. Waren assyrische Heere fern, oder war Assyrien durch äußere oder innere Stürme geschwächt, dann fielen sie ab, d. h. sie stellten die Tributsendung ein. Kamen aber dann die assyrischen Heere heran, so schickten sie sofort wieder Tribut und erklärten ihre Unterwerfung. Des ewigen Wechsels müde verbanden schließlich die Assyrer einen Teil dieser Völkerschaften als Provinzen fest mit ihrem Reiche: Karchemisch 717 (s. o.) Tabal mit Chilakku und Kue (mit der Hauptstadt Tarsus) (d. h. Kappadocien und Cilicien) unter Sargon (722—705), ferner Kammanu (mit Comana) als Provinz Tulgarimmu 712.

Die letzten Ausläufer hettitischer Staatenbildung liegen höchstwahrscheinlich vor in dem lydischen und dem cilicischen Reiche. Bald nach 700 ging durch den Ansturm der kimmerischen Ein-

wanderung das indogermanische Reich des Midas von Phrygien unter. Der Lyder Gyges, vielleicht ein Lehnsmann des Midas, benutzte die Wirren um auf den Trümmern des phrygischen, als Erbe seiner Macht, ein lydisches Reich zu begründen, das aller Wahrscheinlichkeit nach wieder ein hettitisches war. Östlich desselben aber, in Kappadocien und Cilicien, sehen wir in den letzten Zeiten des assyrischen Reiches, etwa von 660 an, langsam sich bilden ein Reich Chilakku (= Cilicien, aber viel weiter nördlich reichend als die spätere Provinz), das bald nach dem Falle Ninives (606) unter Syennesis zur Zeit Nebukadnezars neben Lydien, Medien und Babylonien als vierte Großmacht des Orients auftritt und zusammen mit Nebukadnezar 585 den Frieden zwischen Alyattes von Lydien und Kyaxares von Medien vermittelt. Nach den Königsnamen zu urteilen müssen wir auch dieses Reich Chilakku noch als hettitisches ansehen. Erst die Eroberung Kleinasiens durch die Perser unter Cyrus hat diesem und dem lydischen Reiche den Untergang gebracht und damit also den letzten größeren Staatenbildungen der Hettiter.

Dies ist die Entwickelung auf dem westlichen Schauplatz. Wir treffen jedoch auch weiter östlich, in Armenien, Staaten der Hettiter an. Salmanassar I (um 1275) und Tiglat-Pileser I (um 1100) treffen in den Bergen Armeniens westlich und südlich des Van-Sees mit einer Reihe von Völkerschaften zusammen, die wir wohl als Hettiter ansehen müssen, da sich unter ihnen die Kummuch (s. o.) befinden und auch Namens-Übereinstimmungen dafür sprechen. Zunächst begegnen wir hier einer Reihe vereinzelter Stämme. Seit 850 aber bildet sich um den Van-See herum, wohl infolge neuer Einwanderung, ein großes Reich, das durch zwei Jahrhunderte ein gefährlicher Gegner Assyriens gewesen ist. Die Assyrer nennen es Urartu, die eigenen Inschriften Biaina. Mittelpunkt ist die Stadt Thuspa (heut Van) an der Ostküste des Van-Sees. Es erstreckt sich zu den Zeiten seiner größten Macht vom Araxes bis Melitene, Syrien, und südöstlich bis zum Urmia-See. Seine Macht ist durch Sargon gebrochen, durch die indogermanische Einwanderung im 7. Jahrhundert vernichtet worden.

So gering wie unsere Kenntnis der Geschichte der Hettitervölker ist, ist auch unser Wissen von der Kultur derselben, da dieses Wissen fast ausschließlich umfassende, sorgfältige Ausgrabungen zur Vorbedingung hat. Solche haben aber auf dem hier in Betracht

kommenden Gebiet bis jetzt nur bei dem Orte Sendschirli in Nordsyrien, wenige Tagereisen landeinwärts vom Meerbusen von Iskenderun, seitens des Deutschen Orient-Komitees stattgefunden. Teilweise Ausgrabungen sind unternommen worden östlich des bezeichneten Punktes, in Karchemisch (heute Jerabis) am Euphrat durch die Engländer, und in Boghazköi und Üjük im Innern Kleinasiens, in Kappadocien, durch die Franzosen, und schließlich in Armenien, an der Ostküste des Van-Sees, durch die Engländer, die Deutschen und durch Eingeborene. Alles was uns sonst an Denkmälern hettitischer Kultur bekannt geworden ist, ist auf, oder unmittelbar unter der Erdoberfläche gefunden oder befindet sich an den Felswänden Kleinasiens. Besondere Erwähnung verdienen zwei Funde in den Ruinen Babylons, eine Steinschale und eine Steinbildsäule des hettitischen Wettergottes, — die letztere anläßlich der jetzigen deutschen Ausgrabungen gefunden — sowie ein solcher in den Ruinen von Ninive, weil sie weitab von den Wohnsitzen der Hettiter angetroffen, nur durch den Verkehr, im Krieg oder Frieden, dorthin gekommen sein können. Der letztgenannte brachte 8 kleine Thonstücke zu Tage, auf denen Siegel mit hettitischen Schriftzeichen abgedrückt waren als Beglaubigung für irgendwelche Dokumente oder Gegenstände, an denen sie mittels Schnuren befestigt waren.

Die Fundorte der Denkmäler erstrecken sich über ganz Kleinasien hin bis nach Smyrna, über Nordsyrien und Armenien, sind aber am dichtesten gedrängt um den Busen von Iskenderun herum, in Kappadocien, Cilicien und Nordsyrien. Obwohl nun von allen diesen Stellen eine nicht mehr ganz gering zu nennende Zahl von Kulturerzeugnissen vorliegt, die noch mit jedem Jahre weiter anwächst, so bringt es doch der Umstand, daß es, wie gesagt, fast durchweg Funde des Zufalls an der Erdoberfläche sind, und daß die begleitenden Inschriften noch unverständlich sind, mit sich, daß es noch unmöglich ist, die Denkmäler — mit Ausnahme der armenischen Funde — den einzelnen Völkerschaften, die uns in der Geschichte begegnen, zuzuweisen, sie zeitlich zu fixieren und eine Entwicklungsgeschichte hettitischer Kultur und Kunst zu geben. Ebenso verbietet es sich auch als unvorsichtig, die unleugbar vorhandenen Berührungen mit ägyptischen und assyrischen Kunstdenkmälern von vornherein stets als Entlehnungen seitens der Hettiter hinzustellen. Eine Darstellung der hettitischen Kultur muß sich noch auf lange hinaus im allgemeinen mit der Vorführung von Thatsachen begnügen.

Die Schrift der Hettiter[1] (s. Fig. 1) ist eine Bilderschrift. Sie zeigt uns Köpfe von Menschen und Tieren, auch ganze Tiere, z. B. Hasen und Vögel, ferner Hände, Füße, Tatzen, dann in großer Zahl Bilder von Gegenständen, von denen erst wenige verständlich sind, wie das Schwert. Während die wahrscheinlich ältesten Inschriften diese Bilder noch im Einzelnen ausführen, zeigen die jüngeren eine Umwandlung vieler derselben in einfachere, geläufigere Formen durch bloße Umrißzeichnung. Damit verbindet sich noch ein weiterer

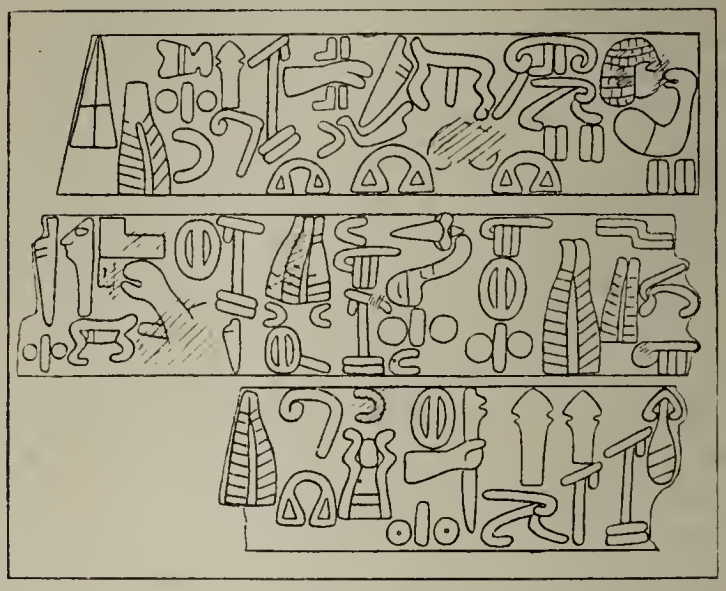

Fig. 1. Steininschrift mit erhaben gemeißelten Zeichen, gefunden zu Hamath in Syrien.

Fortschritt. Die Zeichen der älteren Inschriften — ob es Ausnahmen von dieser Gewohnheit giebt, läßt sich noch nicht mit Sicherheit feststellen — sind erhaben gemeißelt, die der jüngeren dagegen sind eingeschnitten. Für diese Gruppierung einiger Inschriften als älterer, andrer als jüngerer, die ja durch den Inhalt noch nicht gestützt werden kann, bietet folgende Eigentümlichkeit der Inschriften die Unterlage: Bei näherer Betrachtung der Inschriften ergiebt sich, daß die Richtung, nach der die Zeichen, besonders deutlich die Gesichter, blicken, eine wechselnde ist. Bei Fig. 1 in Zeile 1 blickt das Gesicht nach rechts, in Zeile 2 dagegen nach links. Daraus folgt, da nach dem Vorgang der ägyptischen Hieroglyphen-Inschriften und nach unverkennbaren Anzeichen aus den hettitischen Inschriften

[1]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im folgenden stets, wenn das Gegenteil nicht besonders hervorgehoben ist, die ganze Völkergruppe, nicht die einzelne Völkerschaft gemeint ist.

selbst, die Schrift immer in Richtung auf die Gesichter hin zu lesen ist, daß Zeile 1 von rechts nach links, Zeile 2 von links nach rechts, und Zeile 3 wieder von rechts nach links verläuft. Die Inschrift endet auf $^2/_3$ der dritten Zeile und zeigt uns durch das Freibleiben des linken, nicht des rechten Drittels, daß wir sie richtig geordnet haben. Innerhalb der Zeilen selbst stehen meistens mehrere Zeichen übereinander, die dann in der Richtung von oben nach unten anzuordnen sind. Die Inschriften nun, die nach der Zeichenform oben als die älteren bezeichnet waren, beginnen mit wenigen, wohl durch besondere Umstände bedingten Ausnahmen, stets rechts oben und halten die Richtung der Zeichen streng inne. Dagegen läßt sich bei vielen der ihrer kursiveren Zeichenform wegen als jünger angesetzten Inschriften nicht nur beobachten, daß sie links oben beginnen, sondern auch, daß einige Zeichen nicht mehr die richtige, durch den Zeilenverlauf geforderte Richtung zeigen. Man darf das wohl auf mangelnde Übung im Gebrauch der Bilderschrift zurückführen, die dadurch veranlaßt wurde, daß man, wie in Babylonien und Assyrien, im täglichen Leben bereits eine andere, einfachere, vielleicht die aramäische Buchstabenschrift verwandte. Dazu kommt noch, daß je jünger eine Inschrift nach den sonstigen Kennzeichen zu achten ist, desto mehr eine Trennung der einzelnen Worte durch ein bestimmtes Interpunktions-Zeichen wahrzunehmen ist. Man war also wohl schon genötigt zur Erleichterung der Lesung und Übersicht Interpunktionszeichen anzuwenden, genau so wie der Ägypter, der die Keilschrift lernen wollte, sich auf der Thontafel, an der er lernte, mit roten Strichen die Wörter abgrenzte (A. O. I S. 41).

Es sind bis jetzt etwa 33 größere Inschriften gefunden. Zu diesen kommen noch eine ganze Anzahl von Bruchstücken und von kurzen Inschriften auf Siegeln und dergl. Außerdem vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht neue Inschriften-Funde auftauchen. Es ist daher sehr begreiflich, daß der Wunsch, zu wissen, was in diesen Inschriften steht, immer lebhafter wird. Aber alle Anstrengungen sie zu entziffern, die man seit dem Jahre 1870 gemacht hat, seit dem Jahre, in dem Inschriften dieser Gattung zum ersten Mal die Aufmerksamkeit nachhaltig erregten, sind vergeblich gewesen. Die Ursache dessen ist einerseits die Dürftigkeit oder Unklarheit der Nachrichten über die Hettiter von Seiten ihrer Nachbarn oder Nachfolger, und andrerseits die Verwickeltheit ihres Schriftsystems. Dasselbe setzt sich — nach ungefährer Schätzung — aus über 200 Zeichen

zusammen, deren Zahl mit jeder neuen Inschrift wächst. Soweit man aus den Inschriften und aus den andern Schriftsystemen Vorderasiens sehen kann, bedeuten einzelne Zeichen ein ganzes Wort, das entweder beim Ablesen auszusprechen ist, oder aber nur zur Verdeutlichung dasteht um von einem vorangehenden oder nachfolgenden, ausgeschriebenen Wort die Begriffssphäre[1] anzudeuten, in die es hineingehört, andere bedeuten eine Silbe, wieder andere wohl nur einen Laut. Die Mischung aller dieser Zeichen macht das ganze System natürlich sehr undurchsichtig, da ein und dasselbe Wort auf ganz verschiedene Weise geschrieben sein kann. Bei den ganz ähnlichen Schriftsystemen der Ägypter und Babylonier haben Inschriften, die nebeneinander denselben Wortlaut in verschiedener Schrift und Sprache, darunter einer bekannten, oder doch leichter zu enträtselnden, darboten, der Entzifferung die Wege geebnet. Allerdings haben wir nun auch für das hettitische Schriftsystem ein solches Hilfsmittel, das naturgemäß viel besprochen worden ist (Fig. 2). Es ist die zweisprachige Inschrift des „Tarkudimme". Aber leider ist dieselbe zu kurz und bietet in sich selbst zu viel Rätsel, um brauchbar zu sein. Der Gegenstand, aus Silber, von der Form etwa einer hohlen Halbkugel, bildete den Oberteil eines Dolchgriffes und war zum Siegeln bestimmt. Darstellung und Schriftzeichen sind auf der gewölbten Oberfläche eingegraben. Rings herum läuft eine Keilinschrift des Inhalts: „Tarkudimme, König des Landes Erme (? oder Me?)". Im Innern, rechts und links von der Gestalt des Königs, ist dieselbe hettitische Inschrift zweimal wiederholt. Eine Verteilung dessen, was die Keilinschrift besagt, auf diese 6 Zeichen stößt auf so viel Schwierigkeiten, daß man vermuten muß, daß die hettitische Inschrift nur einen Teil davon, oder ganz etwas anderes enthält.

Fig. 2. Inschrift des Tarkudimme.

[1]) Ein solches Zeichen ist das für „Gott" — kurz beschrieben: ein Oval mit Quersteg darin —, das einzige, das bisher mit Sicherheit gedeutet ist, ohne daß wir jedoch wissen, wie es auszusprechen ist. Es deutet an, daß die darauf folgenden Zeichen einen Gottesnamen nennen. — Das erste Zeichen in Fig. 1 — ein Kopf mit Arm und nach dem Gesicht zeigender Hand —, das am Anfang vieler Inschriften steht, bedeutet sehr wahrscheinlich: „ich bin" oder „es spricht (der und der . .)." Auch hier ist aber die Aussprache unbekannt.

Diese hettitische Hieroglyphenschrift ist die Mutter einer Reihe von zum teil alphabetischen Schriftarten geworden, die uns auf dem Boden Kleinasiens in späterer Zeit begegnen. Dahin gehört die auf der Insel Cypern gebräuchliche Schrift, eine Silbenschrift, d. h. fast jedes Zeichen bedeutet eine Silbe (Konsonant + Vokal). In dieser Schrift sind eine ganze Anzahl griechischer Inschriften geschrieben. Daß man neben der griechischen eine so viel umständlichere Schrift verwandte, bezeugt das große Übergewicht der vorgriechischen Kultur auf Cypern. Auch die lycische, karische, pamphylische und andere Schriften Kleinasiens gehen wenigstens teilweise auf die hettitische zurück.

Sind uns auch die hieroglyphischen Inschriften noch unverständlich, so haben wir doch einige Proben hettitischer Sprachen in babylonischer Schrift. Unter dem Thontafelfunde von Tel Amarna (A. O. I Heft 2) befinden sich ein paar Briefe in Keilschrift, aber hettitischer Sprache, von den Königen Tuschratta von Mitani (Nordmesopotamien) (I S. 50) und Tarchundarasch von Arsapi (I S. 41). In Boghazköi in Kappadocien sind Thontafeln in offenbar verwandter Sprache gefunden. Die umfangreichsten Denkmäler aber hat der Boden Armeniens geliefert. Dort sind zahlreiche Felsinschriften geschichtlichen und religiösen Inhalts gefunden worden, die mit den Zeichen der Keilschrift in der Sprache der alten hettitischen Bevölkerung zu uns reden. Sie werden nach der Hauptstadt dieser Völkerschaft, Van, gewöhnlich als Van-Inschriften bezeichnet. Von dieser, sowie von der ihr deutlich verwandten Mitani-Sprache verstehen wir bereits einiges, sodaß die Dokumente stellenweise übersetzt werden können. Ein klares Bild vom Bau der Sprachen gewinnen wir dadurch noch nicht, sind auch noch nicht in den Stand gesetzt mit Sicherheit eine Verwandtschaft mit anderen, bekannten Sprachen zu behaupten. Immerhin scheinen mit den im Kaukasus gesprochenen Sprachen, speziell dem Georgischen, Berührungen vorzuliegen.

Die Erscheinung der Hettiter auf ihren Denkmälern ist sehr eigenartig, auch nach Abzug dessen, was als Ungeschicklichkeit in der Darstellung zu beurteilen ist. Anthropologische Untersuchungen, nämlich Schädelmessungen an den heutigen Bewohnern Vorderasiens, die Reste älterer Rassen in ihrer Mitte erkennen lassen, haben es wahrscheinlich gemacht, daß die Hettiter, die heutigen Armenier und ein Teil der Juden[1] einer und derselben Rasse zugehören. Die

[1]) Dieser ist also der Rasse nach nicht semitisch, obwohl er ebenfalls semi-

Kennzeichen derselben sind auffallend kurze Köpfe (brachycephal), dunkle Augen, dunkles Haar und große, gebogene Nasen. Das letztere tritt uns vor allem auf den Denkmälern entgegen (s. Fig. 3). Die ägyptischen Abbildungen stellen die Hettiter dar mit länglicher,

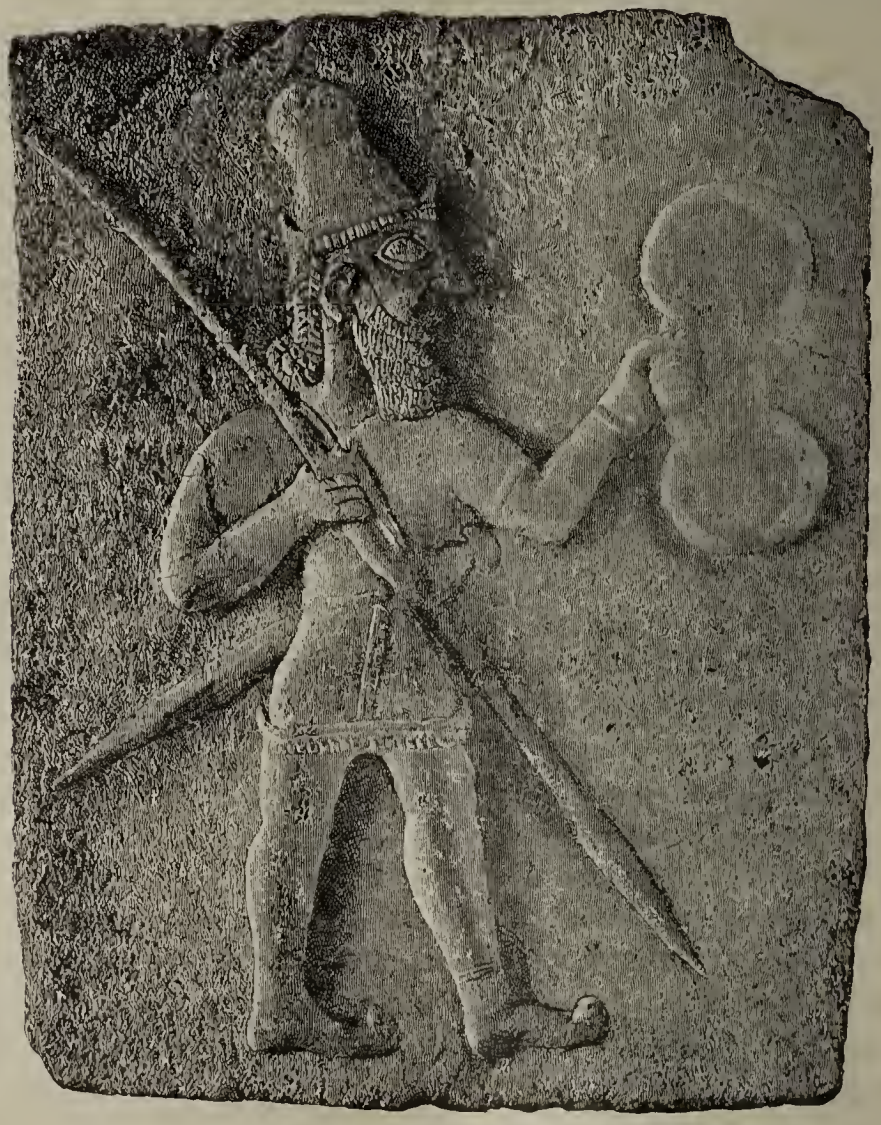

Fig. 3. Hettitischer Krieger. Vom Burgthor von Sendschirli (vergl. S. 26). Gefunden 1888.

leicht gekrümmter Nase, stark zurücktretender Stirn, hervortretenden Backenknochen, bartlos, mit kurzem, rundem Kinn und mit heller Hautfarbe. Das Haar ist lang und dicht und fällt in zwei Strängen

tische Sprache hat. Rassen- und Sprachzugehörigkeit fallen nicht zusammen. — Der eigentlich semitische Typus ist nach denselben Untersuchungen bei den Beduinen der Wüste erhalten und charakterisiert sich als langschädelig.

über die Schultern herunter. Auf den hettitischen Denkmälern erscheint nur ein Zopf, und zwar geflochten, außerdem tragen eine ganze Anzahl der Männer lange Bärte. Die Haartracht der Frauen ist dieselbe wie die der Männer.

Die Kleidung der Männer ist meist ein Gewand mit kurzen, bis zum halben Oberarm reichenden Ärmeln, das am Halse geschlossen ist. Nach unten reicht es nur bis etwas oberhalb der Kniee, an seinem Ende vielfach einen Besatz von Fransen (Fig. 6), oder eine dicke Borte (Fig. 3) tragend. An den Hüften ist es durch einen breiten Gürtel gegürtet, unterhalb dessen ein schräg nach unten verlaufender Schlitz angedeutet wird. Ob und wie die Beine bekleidet waren, ist nach den Reliefs nicht sicher zu entscheiden. Statt dieses kurzen findet sich seltener ein langes, bis auf die Füße reichendes Kleid, ebenfalls mit kurzen Ärmeln, am Halse geschlossen, und um die Hüften gegürtet. Zuweilen scheint der Gürtel in noch unerklärlicher Weise teils unterhalb, teils oberhalb des Gewandes zu verlaufen. Dies Kleid ist Männern und Frauen gemeinsam. Bei den letzteren scheint es manchmal (s. Fig. 7) unterhalb des Gürtels in senkrechten Falten herabzufallen. An anderen Stellen ist es mit Spitzen oder Fransen besetzt. Davon ist zu unterscheiden ein langer Mantel, der jedenfalls über dem oben geschilderten kurzen Rock getragen wird und zwar, wie es scheint, nur bei Personen von Bedeutung, Priestern oder Königen (s. Fig. 2). Seine Grundform ist anscheinend ein einfaches, langes Tuch, das an den Enden in Zipfel ausläuft. Der eine Zipfel wird von vorn nach hinten über die eine Schulter geschlagen, das Tuch nun unter dem andern Arm durchgezogen und außen herumgeschlagen, so eine wagerechte Falte für den Arm bildend, dann wird es, mit seiner oberen Kante fest im Nacken anliegend, über den Rücken, und schließlich der äußere Zipfel von hinten her über den freien Oberarm nach vorn herübergeschlagen, sodaß es lang herunterhängt. Abb. 2 (S. 14) zeigt den linken Arm frei, die kleinere Figur auf Abb. 8 (S. 25) dagegen den rechten. Ob der Mantel auf der Schulter durch eine Schnalle zusammengehalten war, ist nicht zu ersehen, aber wahrscheinlich. Aus den Abbildungen ist zu vermuten (s. z. B. Fig. 2), daß dieses Kleidungsstück aus kunstvollen Geweben hergestellt wurde. Bei den Frauen wird die Kleidung, aus dem beschriebenen langen, kurzärmeligen, gegürteten Gewande bestehend, zuweilen durch ein darübergeworfenes Gewandstück vervollständigt, das kaum etwas anderes sein kann, als ein Schleier (s. Fig. 4, 5). Derselbe ist irgendwie an der Kopf-

bedeckung befestigt und fällt über dieselbe hinweg bis auf die Füße herunter den ganzen Rücken bedeckend. Wie weit er auf beiden Seiten nach vorn herum reichte, und ob er stets, wie es einige male scheint, mit dem Untergewande verbunden war, lassen die Denkmäler nicht sicher erkennen. Der Saum des Schleiers ist durch Fransen verziert.

Die Kopfbedeckung der Männer ist im allgemeinen ein spitzer Hut, wohl aus Filz oder Leder, von der Form eines Kegels. Am

Fig. 4. Hettitische Darstellung eines Mahles. Das Relief gehört zu den Thorsculpturen von Sendschirli (vergl. S. 26).

untern Rande ist derselbe mit einer nach oben gebogenen Krempe versehen. Zuweilen ist er in noch nicht ganz verständlicher Art durch senkrechte Streifung verziert, zu der manchmal noch ringförmige Ornamente hinzutreten (Fig. 8). Von diesem Spitzhut findet sich eine Abart, die dadurch charakterisiert ist, daß sie nicht in eine Spitze, sondern in eine Art Kugel endet (Fig. 3). Ganz eigenartig berührt die Kopfbedeckung der Frauen (Fig. 5). Es ist ein Cylinder. Während derselbe für gewöhnlich mit aufgebogener Krempe und

ohne Zierrat ist, zeigt er in den Reliefs von Boghazköi (s. Abb. 7) eine senkrechte Streifung und oben Zacken, auch fehlt die Krempe. In dieser Form ist er der Ausgangspunkt für die Kopfbedeckung späterer Abbildungen der Göttin Kybele, als „Mauerkrone" bezeichnet. Eine beiden Geschlechtern gemeinsame Kopfbedeckung ist eine runde, enganschließende Kappe. Auch sie ist zuweilen verziert durch senkrecht verlaufende Riefelung, durch wagerechte Reihen von Rosetten, oder durch kleine, rosettenartige Ansätze an der Vorderseite, die vielleicht aus edlen Steinen bestanden. Ver-

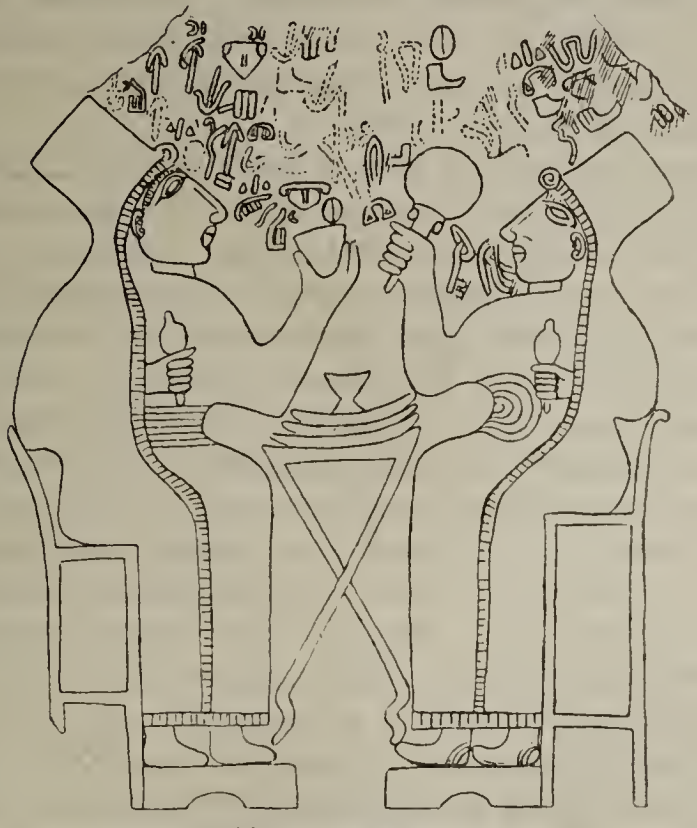

Fig. 5. Ein Mahl.
Grabdenkmal, gefunden in Marasch (Nordsyrien).

einzelt findet sich auch überraschend als Kopfbedeckung der Männer eine Troddelmütze, genau wie der heutige Fez der Türken.

Die Fußbekleidung der Hettiter ist der sogenannte Schnabelschuh, ein Schuh, dessen Spitze sich nach oben krümmt. Derselbe findet sich bei vielen Bergbewohnern, da die gekrümmte Spitze die Zehen besser zu schützen geeignet ist, als der einfache Schuh. Einige Male tragen die Personen auch Sandalen: ein flaches Leder, daß mit Riemen unter dem Fuße festgehalten wird. Nur am Hacken ist zum besseren Schutze eine Kappe angebracht.

An Schmucksachen lassen die Denkmäler nur wenig erkennen. Hand- und zuweilen auch Fußgelenk sind mit Ringen geschmückt. Vielfach können Ohrringe auch als Schmuck der Männer beobachtet werden. Einmal trägt eine Frau eine Halskette als Schmuck. Sonst ist ein gewöhnlicher Begleiter jeder dargestellten Frau der Spiegel (s. Fig. 5), den sie in der einen Hand trägt, während die andere entweder einen durch die Besonderheit der Scene erforderten Gegenstand, oder einen Gegenstand hält, der vielleicht ein Granatapfel, vielleicht auch eine Spindel ist. Männer pflegen als Zeichen der Würde einen langen Stab zu tragen. Zeichen einer besonderen Würde, der priesterlichen, oder königlichen, scheint der Krummstab zu sein, ein Stab, dessen eines, gewöhnlich nach unten getragenes Ende spiralig aufgerollt ist (s. Fig. 8).

Die Heeresmacht der Hettiter setzte sich aus Fußtruppen und Wagenkämpfern zusammen. Daß sie daneben Reiterei hatten, ist aus dem oben (S. 7) mitgeteilten Vertrage zu entnehmen. Auch auf den Reliefs sind einigemal Reiter dargestellt. Das Fußvolk trägt, soviel die Abbildungen erkennen lassen, einen kurzen Rock, spitze Mütze und Stiefel. Die Hauptwaffen sind Bogen und Pfeile. Daneben finden sich eine lange Lanze (Fig. 3), Keule, zweischneidige Axt, ein- und zweischneidige Schwerter und Sichelschwerter. Die letzteren haben einen kurzen, geraden Griff, und an diesen setzt sich die sichelartig gebogene Schneide an. Der Griff des gewöhnlichen Schwertes zeigt regelmäßig als Abschluß an seinem obersten Ende einen Knauf von der Form einer Kugelschale (Fig. 3). Das Schwert, gewöhnlich am Gurt, vereinzelt auch an einem Wehrgehänge über der Schulter getragen, hängt auffallender Weise ein paar Mal mit der Spitze nach vorn. Auf den einheimischen Denkmälern ist ein Helm nicht zu erkennen. Dagegen geben die ägyptischen Abbildungen den hettitischen Vornehmen und Wagenkämpfern eine niedrige, oben abgerundete Sturmhaube mit Haarbusch. Der Schild ist entweder viereckig, oder er hat die Form der sogenannten pontischen Amazonenschilde, die, wie aus Fig. 3 ersichtlich ist, etwa einer 8 entspricht. Der Kriegswagen der Wagenkämpfer ist ein nach hinten offener, niedriger Kasten, der auf zwei Rädern ruht, und von zwei Pferden gezogen wird. An den Seiten sind zwei Köcher befestigt, in dem hinteren Teile des Wagens die Lanze. Die Ägypter betonen, weil es von ihrer eigenen Sitte abwich, daß sich auf jedem Wagen drei Krieger befanden, der Wagenlenker, der Schildhalter und der Bogenschütze. Auf hettitischen Darstellungen fehlt der Schildhalter. Das erklärt

sich jedoch daraus, daß dies sämtlich Jagdbilder sind, nicht Kriegsszenen.

Der Kriegswagen wird auch zur Jagd verwendet. Als Tiere, auf die man Jagd macht, finden wir den Löwen und den Hasen dargestellt. Ersteren jagte man mit Hunden. Auf einer der Thorplatten von Sendschirli (s. d. Folg.) ist ein Jagdgott dargestellt mit menschlichem Körper, aber dem Kopf eines Löwen. In einer Hand hält er einen Hasen, in der andern ein Wurfholz, das danach also bei der Jagd benutzt wurde. Weiter sitzt auf seinen Schultern je ein Vogel, offenbar Falke, den man schon in alter Zeit gewohnt war, zur Jagd abzurichten.

Diese eigentümliche Götterfigur, ein Gemisch aus Mensch und Tier, leitet zur Religion der Hettiter über. Auch hier ist die Dürftigkeit und Undurchsichtigkeit der Überlieferung und das noch fehlende Verständnis der Inschriften zu beklagen. Es sind infolgedessen nur zerstreute Einzelheiten, die festgestellt werden können. Welchen einzelnen Völkerschaften die Götternamen entstammen, die die Griechen für Kleinasien überliefern, und ob dieselben wirklich so und nicht anders lauteten, ist noch nicht zu entscheiden. Zuverlässiger, aber wenig umfangreich, sind die Mitteilungen der Keilinschriften. Einiges ist auch aus Personennamen zu erschließen, da diese im Orient häufig mit Götternamen zusammengesetzt sind. Über das Wesen der Götter belehren uns die bildlichen Darstellungen bis zu einem gewissen Grade.

Die Überlieferung stellt überall in Kleinasien und Nordsyrien die Verehrung einer Göttin, zuweilen als die „große Mutter" bezeichnet, in den Vordergrund. In Komana in Kappadocien wurde sie unter dem Namen Ma verehrt. Sie trägt auf dem Kopf die sogenannte Mauerkrone. Zahllose Priester und Priesterinnen dienten ihr. Die letzteren hießen Amazonen und sind als kriegerische Priesterinnen bekannt. Die ersteren, Verschnittene, führen den Namen Gallen und bilden eine Eigentümlichkeit des kleinasiatischen Kultus[1]: Die Feste der Göttin, zu denen große Volksmengen zusammengeströmt sein sollen, wurden mit wilden Gesängen und Waffentänzen unter rauschender Musik gefeiert, und dabei gerieten die Priester in Raserei bis zur Selbstentmannung. Allerdings wird dies vom Kult der großen Göttin in Hierapolis-Bambyke in Nordsyrien erzählt. Aber das ist dieselbe Göttin, wie jene, wenn sie auch einen andern

1) Vergl. „Alter Orient" 3. Jahrg. S. 92.

Namen führt. Sie wird Semiramis genannt. Die Taube ist das ihr heilige Tier. Zu der Angabe, daß sie ihre Liebhaber jedes Mal töte, ist auf die männerfeindliche Istar hinzuweisen, und zu der, daß sie ihr Geschlecht verheimliche, auf die bärtige Venus des klassischen Altertums. Neben ihr werden genannt Dionysos und ein nicht näher bezeichneter Gott, der aber zweifellos dem Adonis-Tammuz, ihrem Geliebten, entspricht, (vergl. zu alledem „Alter Orient" 3. Jahrg., Heft 2/3 S. 56/7), da für ihn jährlich Scheiterhaufen errichtet werden und eine Totenklage angestimmt wird. Für Lydien werden die Namen Herakles oder Sandon und Omphale überliefert, das sind Sonnen- und Mondgottheit. Unter dem Namen Sandon soll ersterer auch in Cilicien verehrt sein. Die Haupthandlung in seinem dortigen Kultus soll die Errichtung eines Scheiterhaufens sein (s. o.). Neben Ma und Semiramis findet sich für die „große Mutter" auch der Name Kybele, besonders in Phrygien. Wie Ma trägt sie auf dem Haupt die Mauerkrone. Mit ihr verbunden ist der Gott Attis, ihr Geliebter, dem Adonis-Tammuz entsprechend. Der Rhea, einer weiteren Form der großen Mutter, dienten die Daktylen, Götter, welche als die Erfinder der Metallurgie galten. Als in Kleinasien verehrter Mondgott wird Men überliefert.

Fig. 6. Bildsäule des Wettergottes Teschup. Gefunden 1899 in Babylon bei den Ausgrabungen der Deutschen Orient-Gesellschaft.

Aus den Keilinschriften und aus Eigennamen ist zu entnehmen, daß bei der Westhälfte der Hettiter an der Spitze des Pantheons ein Gott stand, der den Namen Tarku führte, bei der Osthälfte dagegen der Wettergott Teschup. Beide Namen, besonders der letztere, begegnen verhältnismäßig häufig. Wie der Gott Teschup, wenigstens auf dem Boden Nordsyriens dargestellt wurde, zeigt Fig. 6. Er wird als Krieger abgebildet, der in der einen Hand ein Bündel aus drei Blitzstrahlen bestehend, hält, in der andern den Hammer, das Symbol der Fruchtbarkeit, schwingt (vergleiche Tor mit dem Hammer Miölnir). In Cilicien scheint u. a. auch ein Gott Sanda

verehrt worden zu sein. Bei den Mitani begegnet neben Teschup die Göttin Schauschkas, der babylonischen Istar entsprechend, und vielleicht ein Gott Schimigi. Eine große Anzahl von Götternamen bieten die sogenannten Van-Inschriften (s. S. 15) dar, doch sind wir über das Wesen der meisten dieser Götter noch nicht unterrichtet. Von einer früheren, aber derselben Rasse zugehörenden Schicht hat die Völkerschaft der Van-Inschriften wohl den Gott Teschup übernommen. Denn er ist zwar in ihren Inschriften mehrfach genannt, an erster Stelle steht aber der kaum in einer Inschrift übergangene Gott Chaldis. Öfter begegnet eine Dreiheit von Göttern,

Fig. 7. Religiöse Szene. An einer Felswand bei Boghazköi.

als den wichtigsten, indem zu Chaldis und dem Wettergott Teschup oder Teischebas, wie er in diesem Dialekt heißt, noch der Sonnengott Ardis tritt. Selten wird der Mondgott Schelardis genannt. Über die den Göttern bei den verschiedensten Anlässen darzubringenden Opfer enthalten die Inschriften bis ins Einzelnste gehende Angaben, die jedoch noch nicht ganz verständlich sind.

Die Denkmäler selbst führen eine Reihe religiöser Szenen vor, deren wichtigste die bei Boghazköi — wahrscheinlich dem alten Pteria — in Kappadocien aufgefundene ist. Hier bildet der natürliche Fels an einer Stelle, im großen genommen, ein rechteckiges Zimmer, ohne Decke, dessen eine Schmalseite, in ganzer Breite offen, den Eingang bildet. Nach dem Innenraum fallen die Felswände steil ab. Auf diesen Wänden ist eine große religiöse Szenerie ein-

gemeißelt, aus etwa 70 hinter einander schreitenden Personen bestehend. Tritt man in den Raum hinein, so hat man gegenüber an der Hinterwand die Hauptgruppe (Fig. 7), die den Mittelpunkt des Ganzen bildet. Auf diese zu bewegen sich an der linken Seitenwand entlang hinter einander fast ausschließlich männliche Gestalten, und dem entsprechend an der rechten Seitenwand weibliche Gestalten, ebenfalls nach dem Hintergrunde hin. Da die auf letzterem dargestellten Personen teils auf Bergen, teils auf Menschen, teils auf Tieren stehen, sind sie zweifellos als Götter zu betrachten. Der an der Spitze des Männerzuges befindliche Gott, auf dem Kopf zweier Personen, wohl Priester, stehend, als Krieger dargestellt, neben sich ein Tier mit spitzer Mütze auf dem Kopf, wendet sich mit ausgestreckter Hand einer ihm entgegen schreitenden Göttin zu, die auf einem Panther steht, auf dem Kopf die Mauerkrone trägt, und neben sich ebenfalls ein Tier mit spitzer Mütze hat. Hinter ihr befindet sich ein Gott auf einem Panther stehend, die einzige männliche Person im Frauenzuge. Dem Ganzen sind schon die verschiedenartigsten Deutungen gegeben worden. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat die für sich, welche darin eine Darstellung des Frühjahrsmythus sieht, wenn auch nicht alle Schwierigkeiten dadurch gelöst werden. Den Männerzug links beschließen zwölf ganz gleichartige Personen, die Sichelschwerter tragen und sich in einer Art Laufschritt zu bewegen scheinen. Man darf wohl darin eine Darstellung des Waffentanzes der Priester sehen, wie er bei den Festen der Ma stattgefunden haben soll. Viele Figuren haben vor und über dem Kopf Hieroglyphengruppen, die jedenfalls Götternamen enthalten, und die Zuweisung der Skulpturen an die Hettiter sicher stellen.

Auf einer Felswand, ganz in der Nähe der soeben beschriebenen, befindet sich das Relief Fig. 8. Es ist eine bis jetzt ganz einzigartige Darstellung, dadurch aber noch von besonderem Werte, daß wir eine kurze Erklärung derselben aus dem Altertum selbst besitzen. Am Schlusse des oben S. 6 ff. angeführten Vertrages folgt eine Beschreibung der Siegel, die zur Beglaubigung auf der originalen hettitischen Silbertafel angebracht waren, beginnend: „Auf ihrer (der Tafel) ersten Seite: Ein Abbild des Sutech, wie er den großen Fürsten von Cheta umarmt". Unser Relief bietet offenbar eine ganz gleichartige Darstellung wie jenes Siegel: Der als Krieger dargestellte Gott, in Überlebensgröße, umarmt einen Hettiter-Fürsten oder -Priester. Der Name des Gottes ist unbekannt, denn Sutech ist

ein nur vom Ägypter übertragener Name des ägyptischen Kriegsgottes. Von Bedeutung ist das Zusammentreffen des Reliefs mit der Beschreibung auch deshalb, weil dadurch eine ungefähre Datierung der Boghazköi-Skulpturen ermöglicht ist, die einige in der Zeit bis 700 v. Chr. haben herunterrücken wollen. Da aber diese einzigartige Darstellung bis jetzt nur zweimal begegnet, ist man geneigt, beide Fälle des Vorkommens nahe mit einander zu verknüpfen, d. h. sie etwa in das 13. Jahrhundert zu verlegen, die Zeit des Hettitervertrages.

In Fraktin, in Kappadocien, südlich von Caesarea, ist an einem Felsen eine hettitische Opferszene dargestellt. Links steht ein Gott in der Kleidung eines Kriegers, in der einen Hand einen Krummstab über der Schulter tragend. Vor ihm steht ein Altar, der in seiner Grundform ein sich nach oben etwas verjüngender Pfeiler mit wagerecht darüber gelegter, dicker Platte ist. Vor diesem, dem Gotte zugewandt, steht ein Mann, vielleicht ein Priester, in der Kleidung des Kriegers, und gießt mit der Rechten aus einem Gefäß eine Spende aus. Rechts daneben befindet sich eine ganz gleiche Szene, nur, daß hier eine Priesterin in langem Gewande die Spende vor einer sitzenden Göttin darbringt. Auf dem Altar sitzt hier ein Vogel. Das ist beachtenswert. Der Typus der sitzenden Göttin mit Spiegel oder Blume in den Händen und zuweilen auf dem Altar oder Tisch vor ihr sitzendem Vogel begegnet öfter auf hettitischen Skulpturen. Wir dürfen in ihr wohl sicher die Semiramis wiedererkennen, der die Taube heilig war, oder, wie wir sie auch nennen können, die Ma von Komana u. a. Bei Ivriz, auf der Grenze von Cilicien und Kappadocien, sieht man in lieblicher, fruchtbarer Gegend an einem Felsen einen König oder Priester anbetend vor einem Gott der Fruchtbarkeit. Der Gott ist dadurch gekennzeichnet, daß er in der einen Hand eine Weinrebe mit vielen Trauben hält, in der anderen einen Maiskolben, von dem ein Wasserstrom herabfließt.

Fig. 8. Gottheit, einen König oder Priester umarmend. An einer Felswand bei Boghazköi.

Als eigenartige Wesen der religiösen Vorstellung verdienen noch die Sphinxe und Greife Erwähnung. Erstere sind phantastische Wesen, deren Körper der eines Löwen ist, während der Kopf ein menschlicher ist. Meist sind sie auch geflügelt. Auf einer Reliefplatte sind dem Sphinx merkwürdigerweise zwei Köpfe gegeben, ein Löwenkopf in natürlicher Stellung, und senkrecht auf den Hals aufgesetzt noch der Kopf eines Menschen. Der Greif hat den Körper eines Menschen, aber den Kopf eines Geiers und zugleich Flügel.

Die Proben hettitischer Baukunst liegen noch zum allergrößten Teil in der Erde begraben. Nur an einer Stelle, in Nordsyrien, in Sendschirli, haben umfangreiche Ausgrabungen, über die eins der folgenden Hefte ausführlich berichten wird, eine alte Stadtanlage aufgedeckt. Die Stadt war von einer doppelten, fast kreisrunden und turmbewehrten Mauer umgeben. Innerhalb dieses großen Kreises und erhöht gelegen befand sich die eigentliche Burg. Diese umschloß eine zweite, ebenfalls mit vorspringenden Türmen versehene Mauer, die im Süden ein großes Thor hatte, dessen Grundriß charakteristisch ist. Die Burgmauer zeigt nämlich nicht eine einfache Durchbrechung, sondern sie verdickt sich da, wo ein Thor angelegt ist, sehr erheblich und zeigt zwei Durchlässe, einen an der Vorder- und einen zweiten genau gegenüber an der Rückseite. Zwischen beiden und nach rechts und links ist die Füllung im Innern der Mauer teilweise fortgelassen, so daß ein großer Hof von rechteckigem Grundriß entsteht. Ferner springen rechts und links von der vordersten Thür, zugleich etwas nach rechts und links zurückweichend zwei gewaltige Türme vor. Sämtliche Mauern sind des gewählten Baumaterials wegen von gewaltiger Dicke, bis zu mehreren Metern, und bestehen in ihrem unteren Teil aus unbehauenen Steinblöcken, zur Abhaltung der Feuchtigkeit, in ihrem oberen aus ungebrannten Lehmziegeln. Lehm findet sich im ganzen vorderen Orient als Baumaterial verwendet, und diese Sitte geht auf babylonischen Einfluß zurück. Die Innenwände der Thor- und Palasträume waren mit Steinplatten von 1 bis $1^1/_2$ Meter Höhe verkleidet, die mit Reliefs geschmückt waren. Das Gebäude in seiner einfachsten Form war von rechteckigem Grundriß mit gewaltigen Mauern und bot verschiedene Wohnräume dar. Die Front zeigte rechts und links zwei große, aber nicht aus der Bauflucht vorspringende Türme, zwischen denen sich eine offene Vorhalle mit Säulen öffnete. Einige Stufen führten zu dieser empor. Die Säulen müssen aus Holz hergestellt gewesen sein, da sich von ihnen

nichts erhalten hat als die steinernen Postamente, die Sphinxpaare oder einzelne Sphinxe darstellten.

Eine der für Sendschirli beschriebenen Thoranlage ganz ähnliche hat man bei dem Dorfe Üjük in Kappadocien aufgefunden. Ein Teil der zur Wandverkleidung dienenden gewaltigen Steinplatten, auf denen man Opferszenen dargestellt sieht, sowie zwei den Thordurchgang flankierende große Sphinxe stehen noch heute aufrecht. Auch bei dem oben schon genannten Boghazköi finden sich zahlreiche Mauerreste einer sehr umfangreichen, alten Stadt. Im nördlichen Teil derselben erkennt man noch die Grundmauern eines großen Palastes von rechteckigem Grundriß mit vielen Zimmern. Die Mauern sind bis etwa 1 Meter Höhe erhalten und bestehen wie in Sendschirli aus rohen, unbehauenen Felsblöcken. Aus dem Befunde darf man schließen, daß auch hier der obere Mauerteil aus ungebrannten Lehmziegeln bestand. Den Ausgrabungen in Jerabis am Euphrat, an der Stelle des alten, vielgenannten Karchemisch verdanken wir die Kenntnis von Wandplatten mit Reliefs, die bis jetzt den Höhepunkt hettitischer Kunstentwicklung in der Skulptur darstellen (s. Fig. 9).

Fig. 9. Gottheit, mit einer mit Hörnern geschmückten Kopfbedeckung. Gefunden in Jerabis.

Die Vorwürfe hettitischer Skulptur sind, soweit man sehen kann, meist religiöser Art und sind im Vorhergehenden bereits größtenteils genannt. Besonders zu erwähnen ist eine eigenartige Gestalt an einem Felsen bei Boghazköi. Sie trägt einen Menschenkopf mit spitzer Mütze, während der ganze übrige Körper aus vier Löwen zusammengesetzt ist. Von zweien derselben sind nur die

Vorderteile dargestellt. Sie bilden die Brust. Ihre nach rechts und links, nach außen gewendeten Köpfe erscheinen von fern als Armstumpfe. Die beiden andern, voll dargestellt, hängen mit den Köpfen nach unten und kehren die Rücken nach rechts und links nach außen. Sie stellen den Leib der Figur vor. Beine derselben sind nicht angedeutet. Sie sind ersetzt durch senkrechte, gerade Linien, die nach unten zusammenlaufen. Bemerkenswert ist auch der mehrfach vorkommende Doppeladler (z. B. Fig. 7), weil er ein zweites Beispiel der Komposition phantastischer Figuren aus Tierleibern ist, ganz besonders aber deshalb, weil er ein direktes Band zwischen der Gegenwart und dem hettitischen Altertum bildet. Denn der österreichische Doppeladler ist von dort entlehnt. Zuerst wurde er im Orient übernommen durch die Seldschukken-Sultane (1217) und dann von diesen durch die deutschen Kaiser. 1345 taucht er zum ersten Mal im Wappen des deutschen Kaisers auf.

Von nichtreligiösen Skulpturen sind vor allem die Grabsteine zu nennen. Fig. 5, sehr wahrscheinlich auch Fig. 4, stellt einen solchen vor. Es sind etwa mannshohe Steinplatten und unten gewöhnlich mit einem Steinzapfen versehen, der in eine Aushöhlung eines Sockels hineinpaßt, durch den die Platte in aufrechter Stellung erhalten wird. Auf der Vorderseite ist regelmäßig der Tote, allein oder mit einer anderen Person zusammen, beim Mahle sitzend dargestellt. Vor ihm resp. zwischen ihnen sieht man einen Tisch mit gekreuzten Füßen, auf dem Speisen und Getränke liegen. Fig. 5 zeigt zwei Frauen, die je in der einen Hand einen Granatapfel (oder Spindel?), in der anderen, die eine einen Spiegel halten, die andere eine Trinkschale zum Munde führen. Weiter besitzen wir die Unterteile von zwei menschlichen Statuen, die mit Inschrift versehen sind. Die Ausführung ist sehr steif und zeigt nur schwache Versuche die Gewandfalten wiederzugeben. Von den Tieren ist am häufigsten der Löwe dargestellt. Es haben sich einige derselben gefunden, die ganz wie die assyrischen Thor-Löwen und -Stiere teils in voller Figur, teils in Relief ausgeführt sind. Kopf und Brust springen frei aus der Steinplatte heraus, während der Leib nur reliefiert ist, da der Löwe als Thorschmuck bestimmt, sich mit einer Körperhälfte in die Wand einfügen mußte.

Ihrem Charakter nach müssen die hettitischen Skulpturen, d. h. die, welche uns bis jetzt bekannt geworden sind, im allgemeinen als roh, kindlich und steif bezeichnet werden, obwohl Fortschritte und Versuche, die Figuren zu beleben, nicht zu verkennen sind. Da

wir die begleitenden Inschriften noch nicht lesen, die Skulpturen also nicht datieren können, ist es, wie bereits oben gesagt, noch nicht möglich, ein Bild der geschichtlichen Entwicklung der hettitischen Kunst zu geben. Eine Entscheidung nach rein künstlerischen Gesichtspunkten kann bei der Mannigfaltigkeit der das Kulturleben beeinflussenden Umstände leicht irre führen. So könnten Skulpturen, die an zwei verschiedenen Orten gefunden sind, und von denen die einen sehr roh sind, die anderen aber auf eine erheblich höhere Kunststufe schließen lassen, aus derselben Zeit stammen. Die Erklärung dafür wäre die, daß jene den Palast eines kleinen, unbedeutenden Fürsten schmückten, der nicht die Mittel besaß, die größten Künstler seiner Zeit heranzuziehen, während diese von einem gleichzeitig lebenden, aber mächtigen und reichen Herrscher stammten. Nur dann, wenn sich an derselben Stelle Produkte verschiedener Kunststufen finden, ist eine chronologische Ordnung derselben einigermaßen berechtigt. Das ist in Sendschirli der Fall. Hier sind beim südlichen Thor der Stadtmauer Skulpturen gefunden, die jedenfalls älter sind, als die des Südthores der eigentlichen Burgmauer. Doch ist das Material zu gering, um im Einzelnen eine Entwicklung feststellen zu können.

Die meisten Skulpturen sind in flachem Relief ausgeführt. Bei den rohesten ist die Darstellung eine einfache Umrißzeichnung, innerhalb der Muskeln, Gewandfalten und andere Einzelheiten nur durch ungeschickt eingerissene Linien angedeutet sind, sodaß z. B. die Beine der Tiere zuweilen wie nur äußerlich an den Körper angeheftet erscheinen. Dasselbe gilt für die Flügel. Diese Rißlinien-Zeichnung verrät die Metalltechnik als den Ausgangspunkt für die Steinskulptur, da bei derselben die Figuren von der Rückseite der Platte aus nach vorn herausgetrieben werden, und dann die Muskeln und andere Einzelheiten dadurch angedeutet werden, daß man an den betreffenden Stellen das Metall von der Vorderseite aus wieder zurücktreibt. Für diesen Anfang hettitischer Kunstübung spricht auch die Schrift. Denn die ältesten Inschriften zeigen erhaben gemeißelte Schriftzeichen, obwohl solche in Stein schwerer herzustellen sind, als vertieft eingeschnittene.

Weiter zeigen die primitiven Skulpturen vollständigen Mangel an Proportion. Gewöhnlich ist der menschliche Unterkörper viel zu klein im Verhältnis zum Oberkörper, oder die Arme sind zu dünn und zu kurz. Tierleiber sind bald übermäßig in die Länge gezogen, bald ebenso verkürzt. Während aber diese Fehler bei den

besseren Skulpturen mehr zurücktreten, ist ihnen allen das fast gänzliche Fehlen der Perspektive gemeinsam. Von Gegenständen, die einige Tiefe haben, wird nur die Vorderseite dargestellt. So haben in Fig. 4. 5. Tisch und Stühle scheinbar nur je zwei Beine und ist bei ersterem die Platte eine bloße Linie. Die Zehen an den Füßen der Menschen und die Krallen der Löwen sind vielfach übereinander liegend, statt sich ganz oder teilweise zu decken. Bei Fig. 6 ist die Brust des nach rechts schreitenden Gottes ganz herumgedreht, sodaß sie in Vorderansicht erscheint. Beide Schultern, die übrigens stark in die Höhe gezogen sind, sind unverkürzt. Der Künstler wollte offenbar die Embleme des Gottes klar zur Anschauung bringen, war aber der Aufgabe nicht gewachsen, dies bei gleichzeitiger natürlicher Körperhaltung durchzuführen. Mitbestimmend war wohl auch die Scheu vor einer teilweisen Verdeckung des Gesichts. Für das Vorhandensein eines solchen Prinzips bei den Künstlern Vorderasiens sprechen zahlreiche assyrische Reliefs, auf denen z. B. Bogen und Bogensehne da, wo sie Gesicht oder Brust eindecken würden, einfach fortgelassen sind. Die gezwungene Haltung des linken Armes des Gottes oder der Göttin Fig. 9 erklärt sich wohl auf dieselbe Weise. Um nicht einen Teil des sichtlich mit Sorgfalt ausgeführten Gewandes durch das Gefäß verdecken zu lassen, gab der Künstler dem Arm die weit nach vorn ausgestreckte Haltung. Auf einem Relief in Üjük, das die Ersteigung einer Leiter durch eine Person vorführt, ist die Leiter in Vorderansicht dargestellt, die Person dagegen in Seitenansicht, so daß sie scheinbar an dem Holm der Leiter emporsteigt. Auf diesen wie auf anderen Skulpturen sucht der Künstler den Gesetzen der Perspektive dadurch gerecht zu werden, daß er im Hintergrunde gedachte Figuren in der Höhe verkürzt. Doch hält er dabei das richtige Verhältnis zur Breite und zu anderen Figuren nicht inne. Auf einem Relief aus Marasch ist infolgedessen ein Krieger, der ein Pferd am Zügel führt, erheblich größer als das Pferd. Auch setzt er öfter jene Figuren mit den im Vordergrunde befindlichen auf gleiches Niveau, sodaß es scheint, als seien neben Erwachsenen Kinder dargestellt, obwohl das nach der gegebenen Charakterisierung durchaus nicht gewollt ist. Sind gar mehrere hintereinander liegende Figurenreihen gedacht, wie auf dem genannten Marasch-Relief, so werden sie stufenartig übereinander gesetzt, weil der Künstler nicht das Gesamtbild aufzufassen und wiederzugeben vermag, sondern jede einzelne Gruppe für sich ins Auge faßt.

Die Körperhaltung ist meist konventionell. Die Personen werden

in schreitender Stellung vorgeführt, indem der eine Fuß vorgesetzt wird. Ein Arm ist nach vorwärts ausgestreckt, um einen Stab, ein Gefäß oder einen Schmuck und dergleichen zu halten oder zu tragen, der andere ist zum rechten Winkel gebogen und an die Brust angelegt. Ein Versuch zu individualisieren ist kaum zu bemerken. Auch da, wo mehrere Personen oder Tiere erscheinen, schreitet fast ausnahmslos eine Figur in derselben Haltung dahin wie die andere. Das Auge wird immer in Vorderansicht gezeichnet und ist meist zu groß. Profildarstellung der Figuren ist die Regel. Für Zeichnung in Vorderansicht bietet nur ein in Karchemisch gefundenes Relief ein Beispiel, das eine geflügelte Göttin darstellt. Vielleicht hat hier babylonischer Einfluß eingewirkt, da die Göttin Istar auf dortigen Siegelcylindern überaus häufig in dieser Stellung erscheint. Die leblose Monotonie der hettitischen Kunst wird noch dadurch erhöht, daß in den meisten Fällen nur eine Einzelperson vorgeführt wird. Ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei derselben Aufgabe ist selten zu beobachten, auch da, wo eine größere Skulpturen-Reihe sich zusammenfindet. Denn auch hier erscheint jede einzelne Figur im allgemeinen so wenig durch das Thun der Nachbaren beeinflußt, daß sie ohne eine Lücke zu lassen fortfallen könnte. Schlachtenbilder fehlen bis jetzt ganz. Dagegen besitzen wir die Darstellung einer Löwenjagd, die von einer hettitischen Inschrift begleitet ist und zu den besseren Erzeugnissen dieser Kunst gehört. Auf einem von zwei Pferden gezogenen Streitwagen, — eins derselben ist allerdings nur gezeichnet — steht neben dem Wagenlenker ein Bogenschütze, der eben im Begriff ist, einen Pfeil gegen einen verfolgten Löwen abzuschießen. Dieser, bereits von einem Pfeil getroffen und dadurch gereizt, erhebt sich auf den Hinterbeinen hoch in die Luft und wendet den Oberkörper mit erhobenen Vordertatzen, offenbar laut brüllend, halb nach dem Schützen herum. Unter dem Pferde ist ein Hund in raschem Laufe dargestellt.

Was die Technik anbetrifft, so scheinen die Hettiter in Bearbeitung der Metalle recht geschickt gewesen zu sein. Die Gebirge zwischen Cilicien und Kappadocien sind reich an Silber, und hier hat man Silberbergwerke gefunden, deren Betrieb schon in sehr alter Zeit stattgefunden haben muß. Thatsächlich befinden sich unter den wenigen Überresten der Hettiter-Industrie, die wir haben, mehrere Gegenstände aus Silber, so der Schwertknauf Fig. 1 und einige Siegel. Bei einem derselben, das künstlerisch ausgeführt ist, sind die einzelnen Teile mit Silberlot aneinander befestigt. Hinzuweisen

ist hier auch auf die Bemerkung des Hettiter-Vertrages (S. 6), daß das hettitische Original auf eine Silbertafel geschrieben worden sei. An Bronze-Arbeiten haben namentlich die Ausgrabungen auf dem Boden des Reiches von Van (S. 10) reiche Ausbeute geliefert. Wir besitzen von dort bronzene Weihe-Schilde, auf denen Reihen von dahinschreitenden Löwen und Stieren in Treibarbeit, in konzentrischen Kreisen um den Schildmittelpunkt dargestellt sind, ferner Armringe, Gürtelbleche, Teile kunstvoller Thronsessel und Statuen aus Bronze. Die Statuen und Tierfiguren waren mit Goldblech überzogen und mit eingesetzten Edelsteinen geschmückt.

Eigenartig ist ein Fußbodenmosaik, das die Ausgrabungen in Van zu Tage gefördert haben. Es war aus schwarzem, weißem und rotem Gestein im Verein mit Bronze zusammengesetzt. Um eine Rosette aus Bronze gruppierten sich konzentrische Ringe aus den genannten farbigen Steinen. Andere Figuren waren aus ebendenselben aber von rhombischer Form zusammengestellt.

Inhalt.

1. Geschichte. — Dürftigkeit der Quellen S. 3. — Was unter dem Namen „Hettiter" zu verstehen ist S. 4. — Die verschiedenen Schichten der Hettitergruppe: Die Mitani S. 5. — Die Hettiter im engeren Sinne S. 5. — Der sog. Hettiter-Vertrag S. 6. — Das Hettiter-Reich von Karchemisch S. 8. — Die Lukki S. 9 — Die Kummuch S. 9. — Die Chilakku S. 9. — Die Reiche Lydien und Cilicien S. 10. — Das Reich von Van S. 10. —

2. Kultur. — Fundstätten der Reste hettitischer Kultur S. 11. — Die Schrift S. 12. — Die Inschriften und die Deutungsversuche S. 13. — Abgeleitete Schriftsysteme S. 15. — Reste von Hettiter-Sprachen S. 15. — Der Typus der Hettiter S. 15. — Die Kleidung S. 17. — Die Kopfbedeckung S. 18. — Die Fußbekleidung S. 19. — Schmuck S. 20. — Heerwesen S. 20. — Jagd S. 21. — Religion S. 21. — Auf die Religion bezügliche Reliefs S. 23. — Baukunst S. 26. — Skulptur S. 27. — Charakteristik der hettitischen Kunst S. 28. — Technik S. 31.

Keilschriftmedizin

in Parallelen

Von

Dr. med. Felix Freiherr von Oefele
Arzt in Bad Neuenahr

Mit der Wiedergabe einer Keilschrifttafel

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1902

Der alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

4. Jahrgang, Heft 2.

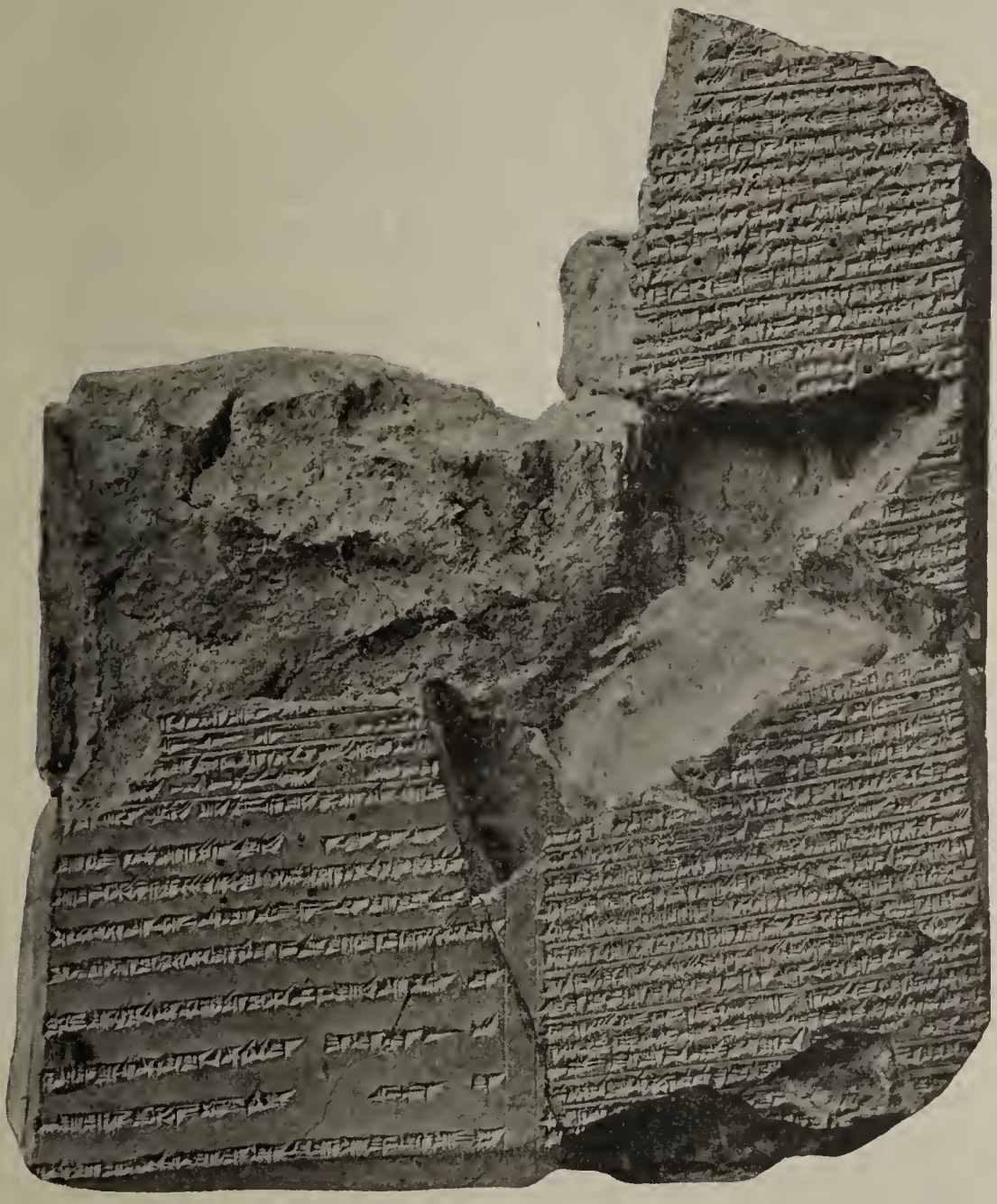

Aus der Bibliothek König Assurbanipals
Medizinische Tafel (K. 191 rev.)

Folgende Darstellung geht nicht auf den Inhalt der keilschriftlichen medizinischen Belege als solche ein. Es muß vorläufig jeder Leser, der sich näher über den Inhalt der keilschriftlichen Medizin in Zusammenfassung orientieren will, auf den einschlägigen Abschnitt des Handbuchs der Geschichte der Medizin (Jena 1901) verwiesen werden. Hier sollten nur jene bis jetzt bekannten Thatsachen zusammengestellt werden, welche die Stellung der Keilschriftmedizin zu den übrigen medizinischen Belegen der Vergangenheit zu beleuchten im Stande sind. Verfasser hofft Mittel und Wege zu finden, auch den Inhalt der Keilschriftmedizin in kürzester Zeit ausführlicher darzulegen. Einstweilen sei als vorläufiger Einblick die Rückseite der Londoner Tafel K 191 in zinko-typischer Reproduktion angefügt. Sie gehört einer keilschriftlichen Dreitafelserie an, welche die Heilkunde in einer Weise behandelt, daß sie in griechischer Übersetzung unbedenklich den knidischen Schriften innerhalb des hippokratischen Korpus zugezählt würde. Die rechte Seite bezeichnet hier Küchler, welcher Transkription und Übersetzung zu publizieren gedenkt, als Spalte III und die linke Seite als Spalte IV. Dieses Stück ist wohl die am vollständigsten wieder zusammengefügte medizinische Keilschrifttafel. Der Leser kann aus der Abbildung ersehen, daß diese immerhin noch sehr defekte Tafel mühsam aus fünf getrennten Stücken zusammengesetzt ist. Spalte III enthält Reste medizinischer Rezepte. Von Spalte IV ist mit Ausnahme weniger Zeilenreste nur der Schluß der Tafel erhalten, welcher in etwas größeren Schriftzeichen als der fortlaufende Text in der stets wiederkehrenden Form den Vermerk der Zugehörigkeit zur Bibliothek Assurbanipals, den Titel des medizinischen Werkes, die Anfangszeile der nächst fortsetzenden Keilschrifttafel dieses Werkes und andere Angaben des Bibliothekvermerkes enthält. Die Abbildung beruht auf einer Photographie des Originals im British Museum mit Erlaubnis des Vorstandes desselben zur Illustration von Publikationen zur Keilschriftmedizin.

Ausländische Beziehungen der Keilschriftmedizin.

Hugo Winckler hat gezeigt, wie im Altertume die Geschichtsschreibung sich einem Systeme einordnen mußte, das gleichzeitig astrologisch, religiös und arithmetisch war. Einige allgemeine Hinweise auf die Beeinflussung des ganzen Lebens und darunter auch der Medizin jener Zeiten giebt hierbei auch Winckler. In der folgenden Darstellung hoffe ich den Geist der Heilkunde, welcher durch Jahrtausende und über große Ländergebiete gleich blieb, in der Keilschriftkultur und in ihren Ausläufern weiteren Kreisen verständlich zu machen, wenigstens in den allgemeinsten Zügen. Denn gerade wie heute die Lehre von der Phyllogenese und Ontogenese unter dem Namen des Darwinismus von Naturwissenschaft und Medizin ausgeht, aber als Criminalanthropologie in die Rechtspflege, in einer modernen Journalneugründung auf die Politik und sonst noch vielfach übergreift, so nehme ich den Ausgang der altbabylonischen Weltanschauung als antik naturwissenschaftlich.

In der modernen Medizin müssen wir Krankheitserkenntnis und Krankheitsbehandlung scharf trennen. Für die Krankheitserkenntnis suchen wir die Störungen im Befinden des Einzelmenschen durch Ähnlichkeitsschlüsse auf eine Einheit zurückzubeziehen, welche wir in ähnlichen Fällen mit tötlichem Ausgange wiederholt mit dem Seziermesser in der Hand erweisen konnten. Für die Krankheitsbehandlung würde darnach ideal die Forderung erwachsen, geeignete Mittel zur Beseitigung dieser Einheit als der Krankheitsursache zu beschaffen. Wenn wir nun wohl auch glauben dürfen, daß wir in der Lehre der Krankheitserkenntnis der wirklichen Wahrheit vielfach sehr nahe gekommen sind, so steht die moderne Krankheitsbehandlung damit wenig im Einklang. Von den Tausenden, welche sich berufsmäßig mit Krankheitsbehandlung befassen, sind es kaum Prozente, welche nach Abschluß ihrer theoretischen Studien über Krankheitserkenntnis und, nachdem sie begonnen haben, Krankheits-

behandlung zu treiben, überhaupt in engerer Fühlung mit den Forschungen der Krankheitserkenntnis bleiben oder sogar auch nur bleiben können. Ein Vergessen der Krankheitserkenntnislehren tritt in wenigen Jahren ein und die Krankheitsbehandlung wird nun handwerksmäßig im Daseinskampfe getrieben.

Bei langjährigem Leiden kann mancher Kranke die Folgen verspüren. Die Anwendung der allgemeinen Krankheitserkenntnis nach Ähnlichkeitsschlüssen auf diesen Kranken klappt nicht, sobald er zu verschiedenen Ärzten geht, welche nichts von einander wissen. Jeder selbständige Arzt stellt bei gar manchem Patienten eine andere Diagnose d. h. greift auf eine andere örtliche Einheit nach den im Leben zugänglichen Erscheinungen zurück. Schon diese Unsicherheit verhindert die genügende Ausnützung moderner anatomischer Krankheitserkenntnis für eine zielbewußte Krankheitsbehandlung.

Doch wollen wir einmal von dieser verbreiteten menschlichen Schwäche der fortwährenden Irrungen in den Diagnosen absehen, da jeder Arzt ja doch zunächst von der Richtigkeit seiner eigenen Krankheitserkenntnis, d. h. Diagnosen, überzeugt ist. Wenn wir also annehmen, die Krankheitserkenntnis wäre in jedem einzelnen Falle richtig, so ist doch die Krankheitsbehandlung nicht mit der Krankheitserkenntnis in Einklang zu bringen, da uns mit Ausnahme des Chinin gegen den Malariaerreger überhaupt bis jetzt Arzneimittel fehlen, welche die erkannten Grundlagen der Krankheiten zu bekämpfen vermöchten.

Wir befinden uns also modern in dem sonderbaren Zustande, eine auf Anatomie beruhende Krankheitserkenntnis zu besitzen, dieselbe im einzelnen praktischen Falle häufig falsch anzuwenden, aber doch keinen Schaden dadurch zu stiften, da die Krankheitsbehandlung doch in gar keinem Bezug zu dieser falschen Krankheitserkenntnis stehen kann. Unsere moderne Krankheitsbehandlung muß meist auf einzelne störende Erscheinungsformen im Rahmen der Hauptkrankheit zurückgreifen. Wir geben also an z. B. Typhus zu behandeln und bekämpfen lediglich entweder den Kopfschmerz oder das Fieber oder den Durchfall, welche diese Krankheit hervorruft, und die den Patienten peinigen und übermäßig schwächen. Dieser Mangel eines Systems führt natürlich viele Patienten in die Hände von Pfuschern. Denn Arzt wie Pfuscher behandeln nur nach Erfahrungen, also rein empirisch, die äußeren Erscheinungen der Krankheiten, ohne daß häufig der Besitz oder der Mangel der Krankheitserkenntnis des einen oder anderen einen Einfluß auf diese Behandlung ergäbe.

Gehen wir aber nun auf die alte Medizin ein, so wird durch Jahrtausende verfolgbar jede einzelne äußere Erscheinung einer Grundkrankheit, was wir also modern Krankheitssymptom nennen, als gesonderte Krankheit aufgefaßt. Wer darnach empirisch die Symptome und ihre zweckmäßige Behandlung kennt, kennt auch die Medizin. Eine theoretische Erkenntnis einer einheitlichen Erkrankung im modernen Sinne giebt es nicht und damit auch nicht den Unterschied von wissenschaftlichem Arzte und Pfuscher. Der Staat hatte darum auch kein Interesse, das Monopol der Ärzteschulen und das Monopol der Approbation in Anspruch zu nehmen. Wo uns in alten Zeiten etwas ähnliches entgegen tritt, sind darin vielmehr Licenzbehörden für Krankenbehandlung oder steuerfiskalische Einrichtungen zu erkennen. Somit fällt auch die moderne Approbationsbeschränkung nach Landesgrenzen weg.

Alle im Altertume persönlich hervortretenden Ärzte, soweit sie Texte über Arzneimittellehre oder Rezeptsammlungen hinterlassen haben, verfügen über eine so reichliche Auswahl wirksamer Stoffe, wie solche von den gelehrtesten Pharmakologen der Neuzeit nie praktisch verschrieben, sondern höchstens in den gebräuchlichen Taschen- und Handbüchern vereint werden. In der Vielheit von Verordnungen ist uns also der römische, griechische und ägyptische, aber auch schon nach den bisher zugänglichen Proben der keilschriftliche Therapeut weit über. Wenn sich diese auch an Symptome hielten und den Begriff der abgeschlossenen einheitlichen Diagnose meist vernachlässigten, so hatten doch die Keilschriftärzte auch schon ein Krankheitssystem, in welches sich harmonisch damalige symptomatische Krankheitserkenntnis und empirische Symptombehandlung einfügte. Gegenüber der geschilderten Disharmonie moderner Krankheitserkenntnis und Krankheitsbehandlung wären diese Ärzte dadurch überlegen, sobald nur ihre empirischen Beobachtungen richtig wären und ohne allzu weit gehende künstliche Zustutzung sich diesem Systeme einfügen ließen.

Die Grundanschauung des Systems war aber die Weltanschauung des alten Orient, welche, wie erwähnt, in anderer Richtung Hugo Winckler durchgeführt hat. Die astrologischen, göttlichen und Zahlen-Einflüsse beherrschen die Keilschriftmedizin, finden sich aber ebenso in der Medizin der alten Ägypter, des klassischen Altertums und des mittelalterlichen Europa. Je nach größerem oder geringerem Hange zu Pedanterie und Schematismus tritt von Zeit zu Zeit das System schärfer hervor und wird dann wieder mehr

verwischt. In dieser Beziehung muß schon hier hervorgehoben werden, daß die Medizin der griechischen Ärzteheroen sich verhältnismäßig weit von den keilschriftlichen und hieroglyphischen medizinischen Texten entfernt hatte. Letztere waren aber doch von wissenschaftlich rückständigen Kreisen oder von abgelegenen Sektenschulen weitergeerbt worden. Als diese nun wieder mehr dem Geist der europäischen Medizin am Ende des Mittelalters entsprachen, da schießen wie Pilze aus dem feuchten Boden in mittelprovençalischer, mittelnormanischer, mittelenglischer, mitteldänischer, mittelniederdeutscher und mittelhochdeutscher Sprache handschriftlich in den verschiedensten Bibliotheken zerstreut Arzneibücher auf, welche uns vielfach wörtliche Übereinstimmungen mit keilschriftlichen und hieroglyphischen medizinischen Texten bieten und in den lateinischen Vorlagen meist der Schule von Salerno angehören. Es scheint dabei sehr stark instinktiv nach dem Volkscharakter wieder ursprünglich Zusammengehöriges in den einzelnen mittelalterlichen Machwerken ausgesiebt zu sein. So dürften diese mittelalterlichen Texte vielfach den Schlüssel für schwer verständliche medizinische Spezialtexte der Keilschrift- und Hieroglyphenkultur ergeben. Sowohl von den mittelalterlichen wie den altorientalischen medizinischen Texten ist aber leider bis jetzt erst ein recht ungenügender Bruchteil veröffentlicht. Es scheint trotzdem einstweilen schon soviel feststellbar, daß die Keilschrifttradition sich vornehmlich mittelhochdeutsch und die Hieroglyphentradition vornehmlich mittelniederdeutsch wiederfindet. Die Wege der Überlieferung gehen einerseits von den Ägyptern zu den Kopten, dann zu den Arabern und dann nach Salerno, anderseits von den Keilschriftzeiten zu den Nestorianern (resp. Talmud) Byzantinern und Humanisten.

Es ist hier etwas nachzuholen. Oben wurde von einem einheitlichen Systeme, das die Medizin der Keilschrift- und Hieroglyphenkultur umgreift, gesprochen und hier unterscheide ich Keilschrift- und Hieroglyphenmedizin. Es kommt dies daher, daß in dem ursprünglich einheitlichen Grundsysteme für die Lehre vom Leben die Zahl 2 eintritt. Von ihr abgeleitet spielen dann die Potenzen von 2, d. h. 4, 8, 16 ꝛc. eine wichtige Rolle als die weiteren „Grade“ der Zweiteilung. Die Zweiheit, welche dem Leben zu Grunde liegt, ist Feuchtigkeit und Luft. Da in den Leichen die Arterien leer sind, so glaubte man schon in den Venen als Blutadern und den Arterien als Luftadern diese Zweiheit unterschieden zu finden. Noch die mittelalterliche Anatomie geht so weit, auch

im Halse diese beiden Adernarten in der Luftröhre als „Arterie, durch welche die Luft in den Körper tritt", und in der Speiseröhre als „Vene, durch welche die Speise in den Körper eintritt", finden zu wollen. Für die Sektenbildung im einheitlichen Systeme war es nun ein fruchtbares Streitobjekt, ob die Flüssigkeit oder die Luft den ersten Platz in der Zweiheit behauptet. Auf griechischem Boden mußte diese weltbewegende Frage den Grundgedanken für die Wolken des Aristophanes abgeben. Im Großen und Ganzen tritt nun, so viel bis jetzt erkennbar ist, in der Keilschriftmedizin meist die Flüssigkeit an erste Stelle — wir nennen dies humoralpathologische Medizin — und in der Hieroglyphenmedizin meist die Luft — wir nennen dies pneumatische Medizin.

Scharf sind diese Grenzen nicht, da das Grundsystem ein gemeinsames ist und die beteiligten Völker stets von einander entlehnen. So giebt der Papyrus Ebers, wie auch der medizinische Papyrus des britischen Museum ausdrücklich an, daß sie asiatische Entlehnungen enthalten. Wir werden darauf zurückkommen müssen, daß auch die ägyptischen Zaubersprüche für Mutter und Kind, welche Erman herausgab, viel Entlehnung aus Keilschriftkultur enthalten. Charakteristisch ist es, daß man die griechischen Ausläufer dieser keilschriftlichen und hieroglyphischen Medizin trotz der immerhin großen und absichtlich hervorgehobenen Gegensätze in eine angeblich einheitliche Schriftensammlung vereinigte und bis vor wenige Jahrzehnte glaubte, daß dieselben ein einzelner Arzt namens Hippokrates verfaßt habe. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, daß Zeiten ohne eigene wissenschaftliche Produktion die Schulunterschiede so weit verwischen konnten, daß gegensätzliche Entlehnungen gleichzeitig gemacht wurden.

Geradezu als kindliches Spiel muß es der Mediziner betrachten, wenn ein Philologe, der sich bis in die Auszählung von Deklinations-, Konjugations- und syntaktischen Formen versteigt, aber außer den griechischen Texten nichts anderes sieht und hört, und von moderner Volksmedizin und praktischer Medizin von Berufswegen natürlich keinen Einblick bekommen kann, in dem italienischen Salat des hippokratischen Korpus die echten und echtesten Bücher herausdeuteln will. Ein notorischer Altertumsfälscher, welcher aus seinem Vaterlande flüchten mußte, liefert einem solchen Philologen die Belege zu einem köstlichen Ausspruch: „Den Schröpfkopf brauchten die Griechen sicher nicht erst fremden Völkern zu entlehnen". Dies

würde also ungefähr folgende Situation ergeben, daß Jahrtausende alte Kulturen in der Nachbarschaft bestehen, mit diesen Kulturen die Griechen in Berührung kommen und nun unabhängig von diesen älteren Kulturen nach Jahrtausenden nacherfinden können, da ihre Freunde zu stolz sind, die Griechen Kulturentlehnungen machen zu lassen. Das würde ungefähr modern lauten: Die Amerikaner sind technisch ein so hoch entwickeltes Volk, daß sie die Dampfmaschine gar nicht von den Europäern als Erfindung zu entlehnen brauchen; sondern sie können dieselbe, wenn sie nur wollen, auch heute noch unabhängig nacherfinden. Diese Leugnung des Kulturzusammenhanges aller Völker hat in dieser Weise einen modernen medizinischen Geschichtsforscher, welcher russischer Panslavist ist, zu der merkwürdigen Annahme geführt, daß es seit Beginn der Neuzeit für die Entwickelung der russischen Medizin die größte Schädigung war, besonders mit deutscher, aber auch mit anderer westeuropäischer Medizin in Berührung gekommen zu sein. Die russischen Ärzte bei völligem Abschlusse von der übrigen Kulturwelt würden angeblich dann die russische Medizin schon viel weiter entwickelt haben, als es heute in Rußland und auch im Westen der Fall ist.

Ein solcher Mann wurde natürlich von seinen einsichtsvollen Landsleuten einfach ausgelacht, vor allem von dem verdienstvollen Medikohistoriker Hermann in Charkow. Kulturhistorische Trugschlüsse sind aber für Altertum und Neuzeit gleich zu bewerten. Sie werden zwar leider gemacht; sie dürfen aber nicht anerkannt werden; und vor allem darf auf ihnen nicht unsere Anschauung von der altorientalischen Medizin weitergebaut werden.

Es ist kein Fortschritt der Medizin denkbar, welcher sich in Europa auf folgerichtiger Entwickelung der Wissenschaft aufbaut und welcher nun vorläufig für die amerikanische Medizin verschlossen bliebe, dann aber unabhängig von der Entwickelung in Europa auf von der Wurzel aus selbständigen Forschungen auch in Amerika gemacht würde. Auch im Altertume lagen die Völker nie als tote Massen nebeneinander. Auch dort ist die Kulturentwickelung bald rascher, bald langsamer, aber stetig und vor allem international. Und man kann den Griechenfreunden keine derartige Sonderstellung für die Griechen zugestehen.

Die Geschichte der Medizin beginnt in der fernsten Prähistorie der Menschheit oder schon bei der Selbsthilfe der Tiere. Bei niederen Tieren wie bei den höheren finden sich Handlungen, welche teils instinktiv, teils mit Überlegung erfolgen, um mit primitivster

Chirurgie die Folgen von Gesundheitsschädigungen zu beseitigen, und sich gegen die immer wiederkehrenden Angriffe von Parasiten als ursprünglichste medizinische Behandlung zu wenden. Bei manchen Vögeln finden wir sogar eine Unterweisung im Parasitenfang und zwar der Kinder durch die Eltern. Der Urmensch lag nach seinen Lebensbedingungen in einem ständigen Kampfe mit dem Ungeziefer und der Urmensch im Krankheitsfalle war in seinem Bestreben der Unterdrückung seiner Parasiten weniger erfolgreich, als die Affen unserer Menagerien, welche sich fortwährend den Pelz absuchen. Beim kranken Urmenschen nahm stets das Ungeziefer naturnotwendig erschreckend überhand.

Die modernste Medizin sucht wieder jede Krankheit auf einen Parasiten — allerdings in Europa auf pflanzliche Parasiten — zurückzuführen. Wenn nun die Brüsseler Museen schon aus der Steinzeit die Werkzeuge eines Perlfabrikanten in einem Funde vereint besitzen, so ist die Differenzierung von Berufen mit hohen Sammelkenntnissen, wozu auch die Ärzte gehören, eine uralte. Der berufsmäßige Bekämpfer von Ungeziefer ergiebt sich aus der primitiven Eigenmedizin der Tiere als erster Arzt der Urmenschen und die höchste Stufe moderner wissenschaftlicher Medizin ist die Bekämpfung der Parasiten. Das würde eine geradlinige Entwicklung der Medizin in dieser engbegrenzten Bahn als das wahrscheinlichste ergeben.

Doch die ältesten Belege der Medizin in Keilschrift- und Hieroglyphenkultur lassen den Stand der Medizin weit ab von dieser Bahn erscheinen. Es tritt uns ein System entgegen, das den Körper aus verschiedenen Grundstoffen (sowohl fester, als flüssiger, als gasförmiger Beschaffenheit) zusammengesetzt sein läßt. Alle Krankheit beruht auf Gleichgewichtsstörungen dieser Grundstoffe und diese Störungen sind wieder abhängig von Jahreszeiten und damit von Sternstellungen. Es werden dafür parallele Vorgänge im Makrokosmos und Mikrokosmos zur Erklärung herangezogen u. s. w., u. s. w. Es zeigt sich hier in griechischer Zeit und Mittelalter die Medizin in das gleiche System eingezwängt, wie in der Keilschriftkultur.

Es fragt sich nun, ob wir einen Anhaltspunkt für die Zeit dieser Einzwängung besitzen. Wir finden erweislich das Schwarzschlangenfett 1600 v. Chr. und 1000 n. Chr., den Bilsensamenmilchauszug 1600 v. Chr. und 1300 n. Chr. und die Geschlechtsprüfung des Ungeborenen mit ähnlichen Zeitdifferenzen neben vielen anderen Punkten belegt; es haben sich hier durch verschiedene Länder und verschiedene Sprachen über 3000 Jahre medizinische Angaben

mit kleinlichsten Details verschleppt. Es ist also kein blinder Köhlerglaube, wenn wir Texten mit der Niederschrift um 1500 v. Chr. glauben, welche noch dazu eine ganz altertümliche Sprache besitzen, daß sie nochmals 2 Jahrtausende älter abgefaßt sind. Dies ist in Ägypten der Fall, wo sich Teile des Papyrus Ebers, des Papyrus Brugsch und des Londoner Papyrus ein Alter bis auf die Pyramidenzeit zurück zuschreiben.

Ziemlich dasselbe Alter, wenigstens nach der vielbezweifelten Datierung Nabunaid's schreiben sich medizinisch-prognostische Texte der Kouyunjik-Sammlung zu, wenn sie unter Naramsin abgefaßt sein wollen. Winckler verlegt nach der Präzession des Frühjahrsäquinoktium die Entstehung der altorientalischen Weltanschauung, welche auch dem mehr erwähnten medizinischen Systeme zu Grunde liegt, auf die Zeit zwischen 6000 und 3500 v. Chr. — nach dem genauen Wortlaute allerdings 5000 und 2500. Jedenfalls wurde ein so sehr einheitliches System nicht erst im Laufe der Jahrtausende auf andere Gebiete z. B. die Medizin übertragen, sondern sofort in den ersten Jahrhunderten. Wir sehen ja in gleicher Weise die Descendenztheorie mit Zuchtwahl ꝛc. im Laufe weniger Jahrzehnte mit einigen kleinen Schwankungen alle Naturwissenschaften und die Medizin in ihr Schema zwingen. Und ohne Beherrschung dieser neuen Theorie ist es heute gar nicht mehr möglich, auch nur in den gröbsten Umrissen den Formenreichtum heutiger und vorweltlicher Lebewesen zu überblicken. Ebenso rasch oder nur wenig langsamer ist wohl auch die altorientalische Weltanschauung zur Systematiesierung teilweise damals schon uralter medizinischer Erfahrungen benützt worden. Wollen wir darum die ägyptischen und assyrisch-babylonischen medizinischen Datierungen in der Weise auffassen, daß die älteste Zeit des Systems als die klassische Zeit des Systems betrachtet wird und daß von da ab die schon im Papyrus Ebers (um 1600 v. Chr.) erkennbar weit vorgeschrittene Verknöcherung alles medizinischen Wissens langsam ihren Anfang genommen hat, so würde man für die Medizin in Ägypten die Zeit von Kenkenes, Sethenes und Cheops, für die Medizin in Babylonien die von Nabunaid angenommene Zeit Naramsins als Beginn des Systems erhalten. Damit würde man noch in die Ansetzung von Winckler hineinkommen, aber ziemlich an das Ende (also rund 3500 v. Chr.).

Ob ein anderes System schon vorher die medizinische Empirie in gewisse Fesseln geschlagen hatte oder ob die bis dahin systemlose

Empirie nur möglichst großen Sammelbesitz eigener und vererbter Einzelerfahrungen als Eigenschaft des Arztes anerkannte, ist einstweilen nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Winckler verlegt die Entstehung der altorientalischen Weltanschauung aus bestimmten Gründen nach Babylonien. Nach der Wahrscheinlichkeit würde hier, wenn wir dem späten Griechen Herodot mit allem Vorbehalt glauben wollen, noch eine Erinnerung an die Zeit ohne System bewahrt geblieben sein, indem er Babylon ohne Ärzte schildert und die Kranken auf zufällige Erfahrungen von Nebenmenschen angewiesen sein läßt.

Bis ungefähr 1500 n. Chr. herrscht die altorientalische Weltanschauung in der Medizin fast unbeschränkt. In der Neuzeit ist diese Weltanschauung in kleinen Abänderungen noch die Überzeugung der Volksmedizin. Und da und dort erheben sich bei Vertretern der medizinischen Wissenschaft der neuesten Zeit Ansichten, welche neuerdings humoralpathologische, vitalistische ꝛc. Lehren zu allgemeiner Geltung zu bringen versuchen, was einer Rehabilitierung der alten Medizin gleichkäme. Wenn also die Medizin in altorientalischer Weltanschauung und ihren Ausläufern wirklich endgültig aus der Wissenschaft beseitigt wäre, so hätte sie ziemlich genau fünf Jahrtausende geherrscht. In dieser Zeit war diese systematisierte Medizin mit geringen Abweichungen bei allen Kulturvölkern vom Osten Asiens bis zum Westen Afrikas giltig, obwohl allerdings die Chinesen die Abfassung ihres ältesten medizinischen Buches des Nei-King erst auf 2698 bis 2599 v. Chr. verlegen.

Wenigstens innerhalb 4000 Jahre hatte jedes heute noch lebende Naturvolk ein oder das andere Mal Gelegenheit, mit dieser alten systematisierten Medizin in Berührung zu kommen. So besteht durchaus kein zwingender Grund für gleichartige medizinische Ansichten oder Behandlungen bei weit entlegenen Völkern den Völkergedanken Bastians in Anspruch zu nehmen. Wir dürfen aber darnach auch nicht aus Beobachtungen bei sogenannten Naturvölkern das bunte Mosaik der angeblichen Urmedizin des Menschen rekonstruieren, da diese Naturvölker nur treue Wahrer von Resten alter Wissenschaft sind.

Wenn wir nun um 3500 v. Chr. eine Systematisierung der Medizin in altorientalischer Weltanschauung annehmen müssen, so bietet von da ab die chronologische Entwicklung der Medizin viele

Schwierigkeiten. Die Nachweise sind noch recht lückenhaft und für die Keilschriftmedizin fast nur auf die Regierungszeit Assurbanipals (668—626) beschränkt. Und doch zeigt sich schon hier das sprunghafte Verhalten, das auch die Medizin bis zum Beginn der Neuzeit erkennen läßt. Die Medizin, welche ein bestimmtes System nicht verlassen darf, macht doch ihre Entwicklung durch, meist allerdings in der Bahn einer Sackgasse. Dann wird plötzlich diese Entwicklung unterbrochen und auf altorthodoxe Texte zurückgegriffen. Aus solch später Wiedergeburt sind uns die ältesten Texte erhalten. Dürfen wir aber auch überall diesen Texten trauen? Kann uns nicht vielleicht die Zeit der Wiedergeburt mit Falsifikaten betrügen? Oder kann die Wiedergeburt nicht selbst durch solche Falsifikate betrogen sein? Für Kenner der Geschichte der Medizin sei nur an das mittelalterliche Falsifikat des Macer Floridus und an die innige Vermengung echter hippokratischer Schriften mit pseudippokratischen Schriften erinnert.

Im Ganzen haben wir aber keinen Grund, die Rückdatierung der Keilschrifttexte zu bezweifeln und ist darum schon oben von diesen Datierungen Gebrauch gemacht worden. Der Konstantinopler medizinische Keilschrifttext enthält einerseits eine wörtliche Parallele mit einem ägyptischen Texte, der sich auf das 16. Jahrhundert v. Chr. datieren läßt und außerdem enthält dieser Text ein gleichlautendes Rezept mit einem Texte der Assurbanipalbibliothek. Wenn also diese ganz zufällige, uns noch zugängliche Stichprobe bei einem Abstande von 1000 Jahren das gleiche Rezept ergiebt, so ist eine Ansetzung aus anderen Gründen, welche 3000 Jahre eine Überlieferung von unveränderten medizinischen Texten erfordert, nicht unglaubwürdig.

Bei einer Betrachtung in dieser Weise werden die assyrischen medizinischen Texte zu Belegen der babylonischen Medizin. Aber diese babylonische Medizin ist fast ausschließlich in assyrischer Überlieferung zugänglich. Aber auch die ägyptische Medizin wäre dann wenigstens zum Teil babylonische Entlehnung. Das Gleiche kann von der chinesischen Medizin vermutet werden. Dieselbe ist in ihren theoretischen Ansichten enge mit der um 3500 systematisierten Medizin verwandt und zwar so sehr, daß von babylonischer und chinesischer Medizin gesagt werden kann, sie stünden im Verhältnis von Mutter und Tochter. Die Chinesen, welche sonst eine Vorliebe für alte Datierungen haben, datieren aber den Beginn ihrer Medizin 500 bis 1000 Jahre jünger, als wir für Babylonien

und Ägypten fanden. Schon dies würde darauf hinweisen, die chinesische Medizin als Tochter der babylonischen Medizin zu betrachten.

Der Geologe Lepsius setzt nun die letzte Eiszeit der nördlichen Halbkugel vor das Jahr 3000. In diese Zeit setzen chinesische Datierungen auch die Sintflut, wohl als Endpunkt der Eiszeit. In der Eiszeit waren unsere Kulturländer von heute größtenteils unwirtlich kalt, mit Gletschern bedeckt, welche nur ganz allmählich abschmolzen, allerdings mit der Möglichkeit, stellenweise einmal hier, das andere Mal dort, ganze Tiefländer unter Wasser zu setzen. In dieser Zeit muß der Gürtel von 20 — 30° n. Br. ohne erschlaffend warme Sommer der Träger eines gemäßigten Kulturklimas gewesen sein, während die heutigen Kulturländer erst Völkern mit eskimoartiger Lebensweise Wohnsitze boten. Es ist damit die Möglichkeit sehr leicht verständlich, daß in Babylonien zugleich mit oder kurz nach der altorientalischen Weltanschauung die gleicherweise systematisierte Medizin entstand und nun im Laufe der Jahrtausende in der Weise nach Norden wanderte, wie neue Gebiete und neue Länder von den eskimoartigen Lebensbedingungen zu Kulturländern sich umgestalteten und die eskimoartigen Lebensbedingungen mehr nach Norden rückten. Der Begriff der Sintflut würde, nebenbei bemerkt, damit für die verschiedenen Länder kein gleichzeitiger und für das einzelne Land eine Periode von Überschwemmungen und keine zusammenhängende Zeit der Überschwemmung. Es sind die Perioden der gewaltigen jährlichen Überschwemmungen im Tiefland zur Zeit des rapidesten Gletscherrückganges in den Vorbergen.

Die Zusammengehörigkeit der systematisierten Medizin aller Kulturländer der alten Welt zeigt sich in manchen gemeinsamen Folgeerscheinungen. Als Beispiel sei das Gefäßsystem gewählt. Überall finden wir Arterien, Venen, Nerven, Sehnen, Bänder, Luftröhre, Speiseröhre, Uretheren und Penis unter einem einheitlichen Worte zusammengefaßt oder es gehen Bezeichnungen für einen dieser Körperteile gelegentlich auf die anderen über. Kein Metzger, welcher seiner fünf Sinne mächtig ist, würde bei nüchterner Beobachtung ohne vorherige theoretische Eingenommenheit auf solch gezwungene Konfusion verfallen. Nur der Schüler, welcher vom Lehrer blind geleitet wird, kann immer wieder urteilslos so etwas nachsprechen, weil er im System befangen ist. Der Franzose läßt heute noch im sprachlichen Ausdruck die Brechneigung im Herzen entstehen. Es ist dies eine Vermengung der Bezeichnungen von Magen und Herz. Auch diese Konfusion von Herz und Magen ist international,

soweit die systematisierte Medizin auf der Grundlage der altorientalischen Weltanschauung reicht.

Wir dürfen hier nicht einwerfen, daß der Medizin jener Zeit die Kenntnis der Anatomie des menschlichen Körpers mangelt. Die alte Welt hatte auch ihre anatomischen Vorstellungen, wie die etruskischen Terrakottadarstellungen des Situs viscerum beweisen. Die etruskischen und babylonischen Augurenlebern*) sprechen auch hier für innigen Zusammenhang zwischen den beiden Völkern und ihren anatomischen Vorstellungen. Die menschliche Anatomie wurde aber durch Analogieschluß von der Anatomie des Schlächters abgeleitet. Und dieser Analogieschluß wurde auch bei äußerlichen Körperregionen beibehalten, wo der Augenschein sofort den Fehler der Analogie zeigen konnte. So befinden sich bei allen Tieren die Zitzen an den Weichen. Nur bei Affen und Menschen befinden sich dieselben an der Brust. Keilschriftlich wie hieroglyphisch ist aber erweislich, daß die menschlichen Weichen (inguina) aus Analogie der Haustiere mit Milchbrüsten determiniert werden. Als Leber stellt das babylonische wie etruskische Altertum die Ziegenleber dar und zwar die Etrusker mit dem Bestreben, dadurch eine Menschenleber abzubilden. In ägyptischen Hieroglyphen wird die menschliche Lunge mit einer symmetrischen sechslappigen Säugetierlunge als Hieroglyphe geschrieben an Stelle der unsymmetrischen fünflappigen Menschenlunge. Diese Beispiele ließen sich bei systematischem Suchen unendlich vermehren.

Eine Anatomie war somit und zwar immer und überall vorhanden, allerdings aber nur eine Anatomie der Schlachttiere. Diese Anatomie wurde aber bewußt auf den menschlichen Körper übertragen und konnte Tag für Tag bei jedem Metzger nachkontrolliert werden. Für die Anatomie der Säugetiere sind aber die oben erwähnten Konfusionen ebenso sonderbar, als für die menschliche Anatomie. Die internationale Medizin muß also in einem gemeinsamen System befangen gewesen sein, welches den klaren Blick soweit trübte, daß nie die Grundverschiedenheit von Arterien, Venen, Luftröhre Speiseröhre, Uretheren, Penis, Nerven, Sehnen und Bänder oder auch von Magen und Herz zum vollen Bewußtsein kam. So etwas ist kein Völkergedanke, sondern das ist irregeleitete Stubengelehrsamkeit vor mehr als 5000 Jahren, welche in dem vollständigen und logischen Ausbau des Systems auch solche einzelne Sätze trotz des

*) Vgl. Der alte Orient III, 2 u. 3, S. 41.

Widerspruchs des alltäglichen Augenscheins nicht ohne Gefährdung des ganzen Systems aufgeben konnte.

Die anatomischen Einzelheiten der babylonischen Medizin sind bisher nur recht dürftig durchforscht und konnten auch nur sehr dürftig durchforscht sein, da bei der Unkenntnis obiger künstlicher Verzerrungen meist versucht wurde, mit modernen anatomischen Begriffen zu übersetzen. Nachdem hier der Weg gezeigt ist, werden solche anatomische Untersuchungen in keilschriftlichen Texten auch mehr Ausbeute geben können und dann wird die Unnatur damaliger Anatomie sich durch reichliche Beispiele vorführen lassen. Ebenso wird es mit der Physiologie der Fall sein, welche bei den vielen Rätseln der anatomischen Begriffe erst in recht schwachen Umrissen erscheint.

Um hier vom Blute zu sprechen, so will ich aus der hippokratischen Schrift über die Winde eine verbreitete Ansicht über die Physiologie des Blutes anfügen. „Sobald der Schlaf den Körper anwandelt, so erkaltet das Blut, weil der Schlaf vermöge seiner Natur abzukühlen pflegt. Ist aber das Blut abgekühlt, so wird seine Zirkulation träger . . . . Die Denkkraft wird unklar und schwindet; einige fremdartige Vorstellungen schweben dem Schlafenden vor, welche nun Träume genannt werden." Konrad von Megenberg führt dies Thema weiter. „Wer häufig vom Regen träumt und im Traum das Meer und fließendes Wasser erblickt, hat viel wässrige Feuchtigkeit im Leibe. Ihm sind Bäder nützlich und ähnliche Mittel, den Körper zu reinigen. Träumt Jemand von Feuer, Blitz und Kampf, so hat er viel von der Materie im Leibe, die rote Galle genannt wird. Ein Übermaß von Blut erregt Träume von roter Färbung der Gegenstände, von frohen Festen und gutem Essen, wie auch von Blutflüssen. Wer träumt, er sehe viel schwarze oder braune Dinge und sich im Schlaf fürchtet und erschrickt, der hat viel von der Materie im Leibe, welche schwarze Galle oder Melancholie genannt wird. Träumt aber jemand, er stehe im Schnee, oder sonst wo an einem kalten Orte, so hat er zuviel Kälte im Leibe. Umgekehrt deutet es auf zuviel Hitze, wenn man von einem heißen Bade träumt oder glaubt, man stehe in der brennenden Sonne oder an einem großen Feuer. Zu große Trockenheit und Dünnheit des Blutes und der anderen Säfte erregt Träume von Fliegenkönnen. Wer von einer schweren drückenden Last träumt, hat zuviel gegessen. Wer aber im Traum durch unsaubere und übelriechende Stätten wandert, der hat viel faule und stinkende

Feuchtigkeit in sich. Dagegen ist es ein Zeichen für eine richtige und ungetrübte Beschaffenheit der Leibessäfte und den völligen Mangel aller zersetzten Materie, wenn man träumt, man gehe durch Gärten oder durch wohlriechende Orte. Wer sich im Traum durch enge Wege und Fenster durchwinden muß, leidet an Erkrankung der Röhren und Organe, die den Körper mit Luft versorgen sollen, so daß sie nicht imstande sind, so viel Luft einzuziehen, als für das Wohlbefinden der sämtlichen Organe notwendig ist.... Ein vernünftiger Mann kann also aus seinen eigenen Träumen erkennen, wann es ihm not thut, sich zur Ader zu lassen oder Arznei einzunehmen .... Einige Träume sind auch bedingt durch den Einfluß der Kraft der Gestirne... Die Kunst die Träume zu deuten ist eigenartig und umständlich."

Diese Citate sind nun allerdings keine Belege aus der Keilschriftmedizin. Wenn wir aber die zugänglichen Bruchstücke assyrischer Keilschrifttafeln über Träume betrachten, so muten sie uns an, als ob sie da und dort aus einer ausführlicheren Abhandlung obigen Geistes herausgerissen wären.

Aber nicht nur mit den Träumen beschäftigt sich unser Konrad von Megenberg. Eine andere Probe betrifft die Haare. „Schlichtes weiches Haar deutet auf einen furchtsamen Menschen. Einen Vergleich dafür haben wir beim Hasen und beim Hirsch. Krauses Haar bedeutet Kühnheit. Starker Haarwuchs am Bauch deutet Unkeuschheit an. Viele Haare auf der Brust sind das Merkmal eines kühnen Sinnes, dagegen weist reichliche Behaarung der Schultern und des Halses auf Kleinmut, Widerstreben und Trotz. Damit ausgestattete Leute bekehrt man nicht leicht von einem einmal gefaßten Vorsatz. Viel Haar an Brust und Bauch deutet auf geringe Weisheit. Wie Schweinsborsten auf dem Haupt oder überall am Körper aufragende Haare zeigen Furcht an." Auch diese Probe Megenbergs sieht bekannten Keilschrifttexten äußerst ähnlich.

Die Verschleppung solcher Produkte der altorientalischen Weltanschauung in der Medizin nicht nur durch so entfernte Zeiten, sondern auch durch entfernte Länder in gleicher Zeit war möglich durch die größere Internationalität der Wissenschaft und ihrer Vertreter. Die Tell el Amarna-Funde beweisen die Internationalität der babylonischen Sprache und Schrift in jenen Zeiten, dann wird die griechische Sprache und endlich im Mittelalter die lateinische Sprache international. Heute veröffentlicht der russische Gelehrte in russischer, der ungarische Gelehrte in ungarischer Sprache und vielleicht nur

allzu bald wird auch eine japanische Wissenschaft in japanischer Sprache erstehen. Dann sehen wir aber auch am alten persischen Hofe bald ägyptische Ärzte, bald griechische Ärzte thätig, während heute schon die gezählten Semester strenge von der Landesgrenze eingeschlossen sein müssen. Und wer nicht von der ersten lateinischen Deklination an im engen Rahmen des Vaterlandes seine Studien durchgeführt hat, hat in diesem Lande heute kein Recht, auch nur ein Rezept zu verschreiben.

Die freiwillige Verlegung der Ausübung ärztlicher Praxis von einem Lande in ein anderes gehört heute fast zu den Unmöglichkeiten. In den Zeiten der Keilschriftmedizin und beinahe so lange als die altorientalische Weltanschauung die Medizin beherrschte, konnte eine solche internationale Verlegung der Praxis sehr leicht sogar gegen den Willen des Arztes durch die Einrichtungen der Verbannung und der Sklaverei erfolgen. Bei der Schwierigkeit des Verkehrs im Altertume sind diese häufigen unfreiwilligen Verschleppungen sehr wichtig für die Verbreitung neuer Errungenschaften medizinischer Empirie wie der Schlußfolgerungen des internationalen Systems. Bei Herodot ergiebt die Erzählung vom Arzt Demokedes solche Verschleppungen ägyptischer und griechischer Ärzte nach dem Gebiete der Keilschriftkultur.

Ein vorderasiatischer Mittelpunkt solchen medizinischen Austausches kann gegenwärtig in Einzelheiten noch nicht gewürdigt werden. Ich meine Sardes. Wenn wir in Herodot, in der Menonia und anderen griechischen Schriften nach den Wegen des Importes ägyptischer oder babylonischer Medizin suchen wollen, so stößt uns immer wieder Sardes auf und zwar in einer Rolle, welche weit diejenige überragt, welche wir von der Hauptstadt einer persischen Satrapie also einer Stadt zweiten Ranges erwarten sollten. Hier ist eine Stadt, welche aus der alten Herrlichkeit des Phrygerreiches und Lyderreiches ihren Ruf als medizinische Zentrale gerettet hatte und die benachbarten Provinzstädte griechischer Nationalität Kos und Knidos durch Ableger ihrer medizinischen Wissenschaft zu unsterblichem Ruhme führte. Was wir von der Medizin von Sardes wissen können, stammt aus zweiter Hand. Ein phrygisch-lydisches Altertum in dem Sinne, wie das ägyptische oder babylonische Altertum können wir bei dem Mangel lesbarer nationaler Litteratur wenigstens heute nicht neu vor unseren Augen erstehen lassen. Trotzdem darf bei den Auslandsbeziehungen der Keilschriftmedizin Sardes nicht ganz vergessen werden. Noch weniger sind einstweilen die medizinischen

Beziehungen der babylonischen Kultur nach dem Osten und Nordosten klar liegend.

Ein vielgenanntes Volk ist anzufügen. Es sind die Phöniker. Wenn die Übersetzungen medizinisch-ägyptischer Texte durch Ebers und die entsprechende keilschriftlicher Texte durch Sayce gültig sind, so würden die Phöniker in beiden Fällen erwähnt. Bei griechischer und römischer Medizin ist es sicherlich der Fall. Und doch möchte ich nicht von dem internationalen Einflusse phönikischer Medizin sprechen. Die übrigen Völker vermitteln sich gegenseitig medizinische Kenntnisse und treten damit wechselweise in der Rolle von Lehrer und Schüler auf. Die Phöniker sind aber einzig und allein Kaufleute. Nicht medizinische Kenntnisse vervollkommnen oder vermitteln sie, sondern nur die Arzneidrogen vermitteln sie von Land zu Land, überall wo sich Berichte über dieselben in Verbindung mit der Geschichte der Medizin bringen lassen. Der Vermutung ist allerdings Raum zu geben, daß den Phönikern die Verschleppung in Sklaverei geratener Ärzte in möglichst ferne Länder als lohnendes Geschäft sehr nahe lag. Wir müssen nur im Auge behalten, daß sich der Kranke immer und überall an jeden Strohhalm klammert und daß er hofft, ein Arzt aus möglichster Ferne möge ihn endlich zu heilen vermögen. Glückte dies wirklich, so war der Profit für den Phöniker außer dem hohen Preise des Menschenhandel ein zweiter. Der fremde Arzt kannte die Arzneipflanzen seiner neuen Heimat nicht und blieb stets auf seine erlernten Kenntnisse der Arzneipflanzen seines Geburtslandes angewiesen und damit auf den ferneren lohnenden Arzneiimport durch die Phöniker.

Im Mittelalter finden wir einmal ganz ähnliche Verhältnisse, als ursprüngliche Sklaven von der Nordküste Afrikas, nachherige christliche Convertiten, z. B. Constantinus Africanus, arabische Medizin und arabische Drogen dem christlichen Norden vermittelten.

Bei diesen Verschleppungen und den fortwährenden Änderungen der Krankheitslehre, aber immer strenge im Rahmen des Systems der alten Weltanschauung, ist besonders der Hang der Vertreter praktischer Medizin zu beachten, auf nebensächliche Äußerlichkeiten entscheidendes Gewicht zu legen und solche Äußerlichkeiten, welche wohl im System eine Stütze finden konnten, aber nach heutiger wissenschaftlicher Überzeugung lächerlich nebensächlich sind, von Jahrtausenden zu Jahrtausenden und von Land zu Land zu verschleppen.

Wo stände die heutige Chirurgie ohne die vielen Instrumente

aus Stahl und Eisen. Eine alte Tradition hat aber der Volksglaube erhalten. Eisenrost soll das gefährlichste Gift für eine Wunde sein. Wird irgend eine Wunde mit den gefährlichen Organismen der Tetanuskeime infiziert, so weiß sicherlich der Laie in altabergläubischer Tradition dem Arzte von dem Roste an einer Schneide oder an einem Nagel zu erzählen, welcher diese Wendung der Verletzung veranlaßt hat. Ja, dem Arzt auf dem Lande, der die Fühlung mit der fortschreitenden Wissenschaft verliert, wird diese altväterische Ansicht so oft wiederholt von seiner Umgebung entgegen gebracht, daß er zuletzt nach wenig Jahren unter der Wirkung dieser fortgesetzten Suggestion die Lehre von der Rostinfektion der Wunden dem Bestande seines medizinischen Glaubensbekenntnisses einverleibt. Allerdings bis auf die ursprüngliche Form des längst widerlegten Glaubenssatzes, daß schon Eisen und Stahl an und für sich durch ihre Berührung jede Wunde vergiften, kann der moderne Äskulapsjünger nicht mehr zurückfallen, da er auch bei spärlicher Ausstattung seines Instrumentariums doch immerhin einige Instrumente aus Stahl sein eigen nennen muß, deren Bestimmung das Setzen oder Berühren von Wunden ist. Und auch die Erinnerung an seinen Lehrer der Chirurgie kann ihm nie ganz verloren gehen, der mit Stahl und Eisen in früher unzugängliche Körperhöhlen eindringt. Aber er sagt doch unbewußt in alter Anschauung, daß er seine Instrumente reinige, um sie blank und rostfrei zu halten, während doch richtiger nur von keimfreien Instrumenten als Zweck der Reinigung gesprochen werden müßte.

Die Zeit der römischen Kaiser war hier konsequenter. An den verschiedensten Orten Italiens, der Schweiz, der Rheinlande u. s. w. sind sehr viele chirurgische Instrumente der römischen Kaiserzeit gefunden worden. Sie sind alle aus Bronze. Irgend welche Anhaltspunkte auch nur für vereinzelte chirurgische Instrumente aus Stahl oder Eisen haben sich nicht ergeben, weil natürlich auch keine solchen Instrumente vorhanden sein konnten bei der angeblichen Gefahr einer Wundvergiftung. Etwas anderes war es, wenn verhältnismäßig früh und in verhältnismäßig rascher Verallgemeinerung eiserne Kriegswaffen in Gebrauch kamen. Im Geiste jener Zeiten war das giftigste Metall das geeignetste, um dem Feinde Wunden zu schlagen. Für die Technik des Altertums blieb die Gewinnung des Eisens stets weit schwieriger, als die der anderen bekannten Metalle. Aber man wußte Mittel und Wege, selbst diese Schwierigkeiten für den Massenbedarf zu beseitigen, um sich das gefährlichste

Waffenmetall zu verschaffen. Da im Interesse der Schärfe der Waffe die Schneide blank gehalten werden mußte, brachte man gegen den Rücken der Klinge die heute noch traditionelle nicht blanke Längsfurche als Blutrinne an, welche in der heutigen Technik als durch die davor liegende Verstärkungsrippe entstanden erscheint. Alles dies nur, um die Kriegswunden möglichst gefährlich werden zu lassen! Im Alltagsleben hatte das Bronzezeitalter dem Eisenalter weichen müssen noch als Babylon den Anspruch erhob, die Hauptstadt der Welt zu sein. In der Chirurgie dauerte aber die Bronzezeit bis in die Herrschaft der römischen Kaiser herein.

Dieser Hang am Alten läßt uns manche neue Beleuchtung der Chirurgie der klassischen Völker erhoffen, wenn erst einmal die Einblicke in die Medizin der Keilschriftkultur ein zusammenhängendes Bild gestatten. Daß die Bronzezeit in der Chirurgie soweit in die Eisenzeit des Alltagslebens hereingreift, verlängert die Bronzezeit der Chirurgie keineswegs gegenüber der Bronzezeit des Alltagslebens. Es finden sich Anhaltspunkte, daß auch in die Bronzezeit des Alltagslebens ebenso starr traditionell die Steinzeit der Chirurgie übergriff. Die Chirurgie oder vielmehr die ganze Medizin erscheint somit stets um ein Jahrtausend gegen die Entwicklung des Alltagslebens rückständig. So kann umgekehrt ein Mann, der einzig das Verdienst hat, auch in seiner Wissenschaft voll und ganz konsequent moderner Weltanschauung anzugehören, wie Virchow, die Medizin um Jahrhunderte vorwärts fördern und teilweise seinen Berufsgenossen, nur halb verstanden, vorauseilen, weil die übrigen Standesgenossen, soweit sie der Durchschnittskultur angehören, um 1000 Jahre zurückstehen.

Da medizinische Anschauungen aller Zeitalter vielfach nur der Ausfluß von allgemeinerer Weltanschauung abgelaufener Zeitperioden sind, werden wir zum richtigen Verständnis der klassischen Medizin die Keilschrift- und Hieroglyphenmedizin heranzuziehen gezwungen, wie auch der Bearbeiter von medizinischen Keilschrifttexten stets in Fühlung mit der Medizin der klassischen Völker bleiben muß.

Wie dies Verhältnis zu verstehen ist, erläutert das Beispiel am besten. Aradnana, ein Hofchirurg, schreibt an den König gelegentlich einer anderen geschäftlichen Mitteilung (K 519): „Betreffs des Patienten mit den Blutungen aus der Nase sagte der Rabmugi zu mir, daß gestern gegen Abend eine Blutung auftrat. Der Verband des Patienten ist nämlich ein chirurgischer Kunstfehler. Denn auf die Nasennüstern ist er befestigt, so daß sie die Atmung be-

hindern und die Blutung dennoch durch den Mund nach hinten erfolgen kann. Lasse doch die Nase tamponieren, so wird der Luftdurchtritt ganz gehemmt und die Blutung wird abgeschlossen. Wenn es vor dem König, meinem Herrn, angenehm ist, so will ich morgen entsprechende Anweisungen geben. Nun möchte ich Antwort, was darauf hin beschlossen wird".

Zum Verständnis dieses assyrischen Briefes muß verglichen werden, was ein griechischer Schriftsteller im hippokratischen Buche de articulis von den Nasenverbänden sagt. „Es giebt mehr als eine Bruchart, wenn die Nase gebrochen wird. Diejenigen, welche unklug genug sind, an zierlichen Verbänden Gefallen zu finden, täuschen sich zwar auch oft in andern Fällen, am meisten aber beim Bruche der Nasenknochen. Dieser Verband nämlich ist der komplizierteste unter allen, ähnelt an den meisten Stellen der Hobelspanbinde und läßt die mannigfaltigsten rautenförmigen Zwischenräume auf der Haut ganz unbedeckt. Diejenigen nun, welche, wie gesagt, Freunde eines solchen sinnlosen wundärztlichen Verfahrens sind, sind gleich bereit, jede gebrochene Nase zu verbinden. Einen oder zwei Tage hat der Wundarzt Freude an seinem Verbande, und auch der verbundene Patient freut sich damit; dann aber wird er desselben schnell überdrüssig, weil er ihm eine lästige Bürde ist. Dem Wundarzte genügt es, wenn er dargethan hat, daß er eine Nase auf differente Art zu verbinden wisse. Diese Verbandweise aber bewirkt gerade das Gegenteil von allem, was sie leisten soll. Denn offenbar werden entweder diejenigen, welche infolge des Bruches eine breite, oben eingedrückte Nase bekommen, noch breitnäsiger, oder der oberwärts fest angelegte Verband gewährt offenbar denen, welchen die Nase nach dieser oder jener Seite entweder am Knorpel oder am oberen Teile schief gebogen wird, nicht nur keinen Nutzen, sondern schadet gewöhnlich vielmehr. Die von der einen Nasenseite solchergestalt angelegten Kompressen entsprechen dem Erfordernisse, das nach der anderen Seite hinstehende zu unterstützen, nicht, wiewohl die den Verband Anlegenden dies nicht einmal thun. Am Vorteilhaftesten scheint mir noch der Verband zu sein, wenn das Fleisch über dem Knochen auf dem Nasenrücken längs der Kuppe von beiden Seiten zusammengequetscht wird, oder, wenn das Nasenbein bisweilen nur wenig beschädigt worden ist. In diesen Fällen nämlich bekommt die Nase eine Knochennarbe und eine längliche runde Unebenheit. Diese Fälle bedürfen auch keines komplizierten Verbandes, wenn durchaus ein Verband erforderlich ist. Es genügt

aber, eine mit Wachs bestrichene Kompresse über den Bruch zu legen und dann, als wenn du mit einer zweiköpfigen Binde verbändest, die Binde in einer Tour umzulegen ..... Denen, welche die Nase unten gebrochen und nun eine breitgedrückte Nase haben, kannst du, wenn sie vorn und am Knorpel eingesunken ist, etwas, was sie in die Höhe hebt, in die Nasenlöcher stopfen; wenn nicht, so mußt du alles zusammen dadurch in die Höhe heben, daß, wenn es angeht, die Finger in die Nasenlöcher hineingesteckt werden. Widrigenfalls mußt du mit den Fingern einen dicken Salbenspatel nicht in den vorderen Teil der Nasenlöcher, sondern bis dahin, wo sie eingesunken ist, hineinschieben, von außen aber die Nase mit den Fingern zu beiden Seiten anfassen, zurecht drücken und zugleich aufwärts heben. Ist der Bruch ganz vorn, so kannst du, wie bereits erwähnt, etwas in die Nasenlöcher stopfen, entweder einen Pfropf aus geschabter Charpie von starker Leinwand oder etwas ähnliches in Leinwand eingehüllt oder noch besser in karthagisches Leder eingenäht und so geformt, daß es gehörig in die Stelle, welche es ausfüllen soll, hineingeschoben werden kann. Ist der Bruch weiter oben, so kann nichts eingebracht werden. Wenn nämlich schon am vorderen Teile der Nase ein Pfropf große Beschwerden macht, wie sollte er in dem hinteren Teile der Nase nicht noch beschwerlicher sein? ... Die Wundärzte versehen es aber hierbei aus Nachlässigkeit ... wenn nur die Heilung kunstgemäß eingeleitet wurde. .... Die Nase verheilt nämlich, wenn sie nicht brandig wird, in zehn Tagen u. s. w."

Mehr will ich aus diesem griechischen Kapitel nicht wörtlich anführen. Häser faßt den gesamten Inhalt dahin zusammen, daß die Frakturen der Nasen sowohl den knöchernen als knorpeligen Teil betreffen; sie zerfallen in quere, perpendikuläre, einfache und komplizierte. Ich will hier einfügen, daß es sich im Briefe des Aradnana nur um eine quere, komplizierte Fraktur des knorpeligen Teils handeln kann.

Jedenfalls erscheint der Fall Aradnanas sogar mit den Kunstfehlern des Wundarztes nur als der casuistische Beleg für das lange Lehrbuchskapitel bei Hippokrates. Und beide Texte zusammengehalten tragen zur gegenseitigen Erklärung bei.

In Beschwörungstexten und bei Amuletten der babylonischen Medizin und späterer Zeit wird in dieser Weise gleichartig sehr häufig verlangt, daß der Name des Schützlings und seiner Mutter genannt werde. Auch im Talmud und in aramäischen Zaubertexten findet

sich Ähnliches. Das System wird deutlicher, wenn wir auch noch die ägyptische Sitte heranziehen, häufig nur die Mutter und gar nicht den Vater zu nennen. Verständlich wird es aber erst, wenn wir uns erinnern, daß in der Entwicklung der menschlichen Familie, wie sie uns wissenschaftliche Untersuchungen der Darwinschen Schule kennen lehrten, der Vaterschaft die Mutterschaft (d. h. das Matriarchat) mit der Mutter als Familienoberhaupt vorherging. Also auch eine soziale Rückständigkeit um Jahrtausende finden wir in der abergläubischen Medizin des klassischen Altertums, welche in der matriarchalen Theurgie der gleichfalls rückständigen Keilschrift- und Hieroglyphenkultur in einer älteren Form zugängig wird. Die übernatürlichen Schutzkräfte werden blindlings an das Beschwörungswort oder den Beschwörungsgegenstand geheftet angesehen. Die Richtung des Schutzes auf eine bestimmte Person kann also nur durch genaue Namensbezeichnung dieser Person geschehen. Da aber nur zu häufig zwei und mehr Personen den gleichen Namen führen, so geschieht die nähere Bezeichnung durch Beisatz der Familie und dies ist nach Durchführung des Patriarchates der Name des Vaters. Unter der vorhergehenden Herrschaft des Matriarchates ergiebt aber der Beisatz des mütterlichen Namens die Familienbezeichnung.

Nicht nur die enge Zusammengehörigkeit aller zauberhaften Krankenbehandlungen mit matriarchaler Familienbenennung des Patienten sind dadurch zu erweisen. Es wird auch möglich, bei verschiedenen Formen zauberhafter Eingriffe neben einander zu unterscheiden, welche in der Form mehr und welche weniger den altüberlieferten Charakter beibehalten haben, je nach Beibehaltung matriarchaler Familienbezeichnung oder nach zeitgemäßer Überarbeitung mit patriarchaler Familienbezeichnung. Keilschrift- und Hieroglyphenkultur werden in dieser Richtung noch manchen Aufschluß geben. Das Material ist in dieser Richtung noch nicht übersehbar und darum kann auch kein abschließendes Urteil darüber gegeben werden. Aber einzelne Einblicke sind in dieser Richtung doch schon vorhanden welche sichere Aussicht auf weitere Aufschlüsse gewähren.

So alt aber auch die Theurgie in der Medizin ist, so lassen doch viele Proben der Keilschrift- und Hieroglyphenmedizin deutlich erkennen, daß dieser Aberglaube nach unserer Weltanschauung erst nachträglich einer nüchternen zweckmäßigen Erfahrungsmedizin aufgepfropft wurde, wahrscheinlich seit 3500 v. Chr. beginnend, so daß also die matriarchalen Spuren in der Zauber-Medizin kein Widerspruch gegen das oben ausgesprochene jüngere Alter der

Zauber-Medizin gegenüber der älteren systemlosen Erfahrungsmedizin ist.

Die günstigen Erfahrungen der Behandlung durch Abführen Schweißtreiben, Urinvermehrung und ähnliches sind sicherlich uralt. Bei der Systematisierung der Medizin wurden diese Kuren dem Gedanken der Säftelehre untergeordnet und natürlich als vorzüglichste Behandlung hoch geschätzt. Beachtenswert ist es nun, daß die Zauber-Medizin in einer Beschwörung den Patienten dadurch zu heilen glaubt, daß sie dem Krankheitsstoffe befiehlt, in den erwähnten flüssigen Formen den Körper zu verlassen. Hier ist unverkennbar das humoralpathologische Krankheitssystem, eine Unterart des allgemeineren Krankheitssystems in altorientalischer Weltanschauung, älter als die Beschwörungsformel, und die Beschwörungsformel erst aus diesem System heraus konstruiert.

Beachtenswert ist es auch, daß gerade diese Beschwörung bis jetzt die erste ist, welche sich gleichzeitig keilschriftlich und hieroglyphisch erweisen läßt. Sie findet sich in dem Keilschrifttexte Konstantinopel Nr. 583 und stammt aus Nisser. Dies stellt den ältesten bis jetzt bekannten keilschriftlichen medizinischen Text dar und enthält folgende Stelle:„ . . Gift als Milch in den Brüsten, als Schweiß der Seiten, als Kotwasser im After, als Urin zwischen den Schenkeln. Weiche, Gift, als Milch in den Brüsten ihres Thorax, als Schleim in Nase und Ohren!". In einem schon erwähnten medizinischen Texte der Berliner ägyptischen Sammlungen aus der Übergangszeit vom mittleren zum neuen Reich wird dem personifizierten Krankheitsstoff zugerufen: „Bist du eine Sklavin, so weiche im Laxieren. Bist du eine Herrin, so weiche durch sein Urinieren, weiche im Schleim seiner Nase, weiche im Schweiß seiner Glieder!".

Eine Eigentümlichkeit der Keilschriftmedizin ist es, daß auch die Zahl gewissen Einfluß besitzt. Erst in den letzten Wochen habe ich einige neue medizinische Keilschrifttexte mit Rezepten erhalten. Vielfach wird dem Schluß der Rezepte die Zahl der Arzneistoffe des Rezeptes angefügt. Hier finden sich nun Rezepte mit der Zahl von 3, 5, 6, 7, 9, 16, 27 und 36 Bestandteilen. Wenn auch die häufige Zahl 7 als Primzahl nicht in Betracht kommt, so sind es von da ab stets Potenzen. Dieser gleiche Zug wird aber für Ägypten bestätigt. Das Kyphi besteht dort nach den verschiedensten erhaltenen Rezepten immer aus 16 Stoffen und damit diese Zahl ja nicht als Zufall erscheint, betont ein griechischer Schriftsteller, daß diese Zahl von Bestandteilen absichtlich gewählt sei, da ein Quadrat aus 16

Stücken gelegt in jeder Seite ebenso vier Stücke besitze, wie 4 Stücke im Inneren von den 12 Seitenstücken eingeschlossen seien. Gleiche Spielereien, wie hier dem ägyptischen Rezepte, müssen den oben erwähnten Keilschriftrezepten zu Grunde liegen. Die Zahl 7 entspräche dann 6 Punkten der Peripherie eines Kreises mit dem gleichen Abstand des Radius, vermehrt um den Mittelpunkt des Kreises und zugleich der Zahl der Planeten.

Einen anderen Zahleneinfluß zeigt uns eine assyrische Monatsliste. Für jeden Tag des Monats werden glückliche und unglückliche Vorbedeutungen aufgezählt. Ganz ähnliche Tagwählerei kennt die Medizin in klassischem Altertume und Mittelalter. Die mittelalterlichen Arzneibücher enthalten gelegentlich die Listen der sogenannten „ägyptischen" Tage und der moderne Bauernkalender muß immer noch angeben, welche Tage für das Schröpfen glücklich und welche unglücklich sind. Schon hier ließen sich viele Entlehnungen des Mittelalters von altorientalischer Anschauung erweisen. Beachtenswert ist es aber, daß in Keilschrift am 7., 14., 19., 21. und 28. Tage d. h. an allen mit 7 teilbaren Tagen und am 49. Tage des vorhergehenden Monats dem Arzt untersagt wird, die Hand an den Patienten zu bringen. Hier wird der Siebenzahl ein Einfluß auf den Krankheitsverlauf unverkennbar zuerkannt. Unter den Schriften des Hippokrates findet sich ein Buch, welches in ausführlicher Weise die Siebenzahl nach Tagen, Wochen und Jahren mit Krankheiten und ihrem Verlauf in Beziehung setzt. Dies Buch mit seinen direkt und indirekt abgeleiteten Zahlen blieb für Jahrhunderte die Grundlage der Krisenlehre. Und der Krisenlehre hinwiederum wurden alle fieberhaften Krankheiten untergeordnet.

Heute ist die Krisenlehre gegenüber früherer Wichtigkeit stark zurückgetreten. In vielen Einzelfragen ist die moderne Forschung noch nicht zum abschließenden Urteil gelangt, was innerhalb dieser alten Krisenlehre Wahrheit und was Phantasie ist. Ganz unklar müßte es erscheinen, wie überhaupt jene Schrift des Hippokrates die Zahl Sieben in dieser Weise zum Mittelpunkt von trefflichen Krankenbeobachtungen und haltlosen Spekulationen in unentwirrbarer Vermischung machen konnte. Altorientalische Astrologie mit den sieben Tagen des Mondviertels und dem Mondeinflusse überhaupt läßt auch für die falschen Angaben in der hippokratischen Krisenlehre wenigstens die grundliegenden Ansichten erkennen, welche in dieser Art zu falscher Darstellung führen konnten.

Wie weit hier schon in der babylonischen Medizin aus der

Grundlage der Siebenzahl die Lehren entwickelt waren, welche sich bei Hippokrates finden, läßt sich gegenwärtig noch nicht feststellen. Es ist nur eine doppelte Möglichkeit gegeben. Entweder haben die Babylonier oder ein anderes orientalisches Volk die Lehre von der Siebenzahl zur hippokratischen Krisenlehre ausgebaut, und die Griechen haben dann die fertige Lehre herübergenommen. Oder der Ausbau ist bei den Griechen erfolgt und dieselben hatten nur die Grundlagen zu diesem Ausbau aus dem Oriente entlehnt. Hier soll diese Frage ganz unentschieden gelassen werden. In beiden Fällen steht Hippokrates für die Krisenlehre auf babylonischen Schultern. Das System ist das gleiche für die keilschriftliche Monatstafel und für das griechisch überlieferte Buch des Hippokrates. Als Folgerung muß sich daraus die praktische Forderung ergeben, daß in Zukunft, eine Erklärung der keilschriftlichen Monatstafel nicht ohne Berücksichtigung des Hippokrates und eine Besprechung der hippokratischen Krisenlehre nicht ohne Berücksichtigung babylonischer Tagewählerei versucht werden darf.

Die größeren Rezepte sind aus Teilrezepten nach internationalen Regeln aufgebaut.

Wenn auch die einzelnen Arzneistoffe der babylonischen Rezepte noch nicht in modernen botanischen Namen wiedergegeben werden können, so ist soviel sicher zu erkennen, daß der Rezeptaufbau denselben Grundsätzen folgt, welche wir in der Hieroglyphenmedizin und in der mittelalterlichen galenischen wieder erkennen. Darnach besitzen alle Naturkörper einen Überschuß je einer der beiden Eigenschaftspaare: 1., heiß und kalt und 2., trocken und feucht und zwar in verschiedenen Graden. Die ersten drei Grade können als Medikamente verwendet werden. Der vierte Grad stellt die Gifte dar. Die Krankheit entsteht nun durch das einseitige Übermaß einer der vier Eigenschaften im Säftebestande des Patienten und diese Eigenschaft muß nun beseitigt oder vielmehr auf das Gleichgewicht zurückgeführt werden. Das hitzige Fieber muß daher gekühlt werden und im Rezepte wird ein kalter, zugleich feuchter Arzneistoff mit einem kalten, zugleich trockenen Arzneistoffe vereint und zwar je nach den Graden der gegensätzlichen Eigenschaften in Verhältnissen von 1 : 2 : 4 : 8 : 16 : 32 : 64. Dadurch bleibt durch Aufhebung der Gegensätze nur die kühlende Eigenschaft als wirksam zurück. Beim Aufbau größerer Rezepte finden sich dann aber durch Gewohnheit immer wieder dieselben zwei Arzneistoffe neben einander zusammen, z. B. in den zugänglichen Keilschriftrezepten Pflanze ŠI-ŠI und

Pflanze ŠI-MAN, abgesehen von anderen Paaren. Auch findet sich eine ganze Rezeptreihe, wo für eine große Auswahl von Grundstoffen stets der zweite (nach meiner Bezeichnung) der Hülfsstoff ZI ist.

Dazu sind aber diese Arzneistoffe mitten in syllabischen Texten ideographisch geschrieben und zwar in einer Weise, welche sehr stark an die hermetische Geheimbenennung bei Ägyptern und Griechen erinnern. Diese Geheimbenennung verlangt eine Wortverbindung, wobei das erste Wort einen Körperteil, Körpersaft, Körperausscheidung oder etwas ähnliches und das zweite Wort im Genetivverhältnis einen Gottesnamen oder ein heiliges Tier bezeichnen muß. Dabei werden aber diese Namen „gegen den Vorwitz der Menge", wie sie ein altgriechischer Papyrustext nennt, nicht willkürlich gewählt; sondern das Eigenschaftspaar des Arzneistoffes steht mit den Eigenschaften des Gottes oder vielmehr seines Planeten in Einklang. Mars, Merkurius, Aquila ꝛc. kann heute in dieser Weise auch noch in jedem modernen Rezepte für jeden Apotheker verständlich eingesetzt werden. Da jeder Fachmann außer den Qualitäten der Arzneistoffe auch die Grade der Qualitäten kennen und darnach die Mengenverhältnisse berechnen können mußte, so wurde in alten Rezepten sehr häufig für die einzelnen Stoffe als überflüssig die Mengenangabe weggelassen. Im Mittelalter wird sehr häufig zwischen den wirksamen Bestandteilen des Rezeptes und der Angabe der indifferenten Auszugsflüssigkeit wie Wasser, Wein, Milch ꝛc. die Forderung des berechenbaren Verhältnisses mit dem Worte „temperiere dies" eingefügt. Sicherlich ist dieser Ausdruck bisher in der Sprache der Hieroglyphen und Keilschrift nur verkannt worden.

Die ideographischen Drogen der Keilschrift, welche in Rezepten erkenntlich sind, lassen sich zum großen Teil auch nach Art der hermetischen Geheimnamen lesen und zwar, „Auge der Sonne, Schnitte des Vogels, Schnitte der Schlange, Zunge des Hundes" u. s. w.

Die weitere Folge dieser hermetischen Umnennung ist es, daß wir gewisse Säftevergiftungen des Körpers noch bis heute mit Mercurialismus, Saturnismus u. s. w. bezeichnen können. Daß dergleichen Dinge ein astrologisches Gemüt alle Aufschlüsse für medizinische Praxis aus dem Laufe der Planeten, schön mittelalterlich lateinisch auch concycloium siderum genannt, erhoffen ließen, lag doch sehr nahe.

Vergegenwärtigen wir uns dazu, daß die Keilschriftkultur so wenig, wie der israelitische Kalender bis heute, das Sonnenjahr wirklich eingeführt hatte, so war eine Datierung nach diesem Wackel-

kalender für Krankheitserscheinungen unmöglich. Der Zusammenhang des Sonnenstandes und der Sternaufgänge mit den Jahreszeiten und der Wärmeverteilung, der Mondphasen mit der Höhe von Ebbe und Flut und Witterungsvorgängen, die wechselnde Stellung auch der übrigen Planeten zwischen den Fixsternen und dann wiederum der Einfluß von Jahreszeit und Witterung auf das Auftreten bestimmter Krankheitsformen, die abendlichen Fiebersteigerungen, die periodischen Erscheinungen bei Erkrankungen durch tierische Parasiten wie Malaria, Filariasis und Oxyuris, forderten geradezu auf, Physiologie und Medizin auf ein astrologisches System zuzuschneiden. Das irre geleitete Abstraktionsvermögen fiel darum auch kritikloser Verwendung des „post hoc, ergo propter hoc" anheim.

Der hippokratischen Schriftensammlung rechnen wir es noch heute zu höchstem Verdienste an, daß sie in verschiedenen Schriften die Lehre von den Krankheiten in Beziehungen zu topographischen, klimatischen und kalendarischen Grundlagen brachte. Auf dieser Grundlage können wir noch heute ohne unserer modernen Wissenschaftlichkeit etwas zu vergeben, sagen: Für Schwindsüchtige ist das Frühjahr und für die Diarrhöen der Wickelkinder der Sommer die Zeit der höchsten Sterblichkeit. Bei den Schwindsüchtigen können wir noch besonders die Mädchen in den ersten Jahren nach eingetretener Pubertät erwähnen. Eine Bestimmung nach dem beweglichen Kalender giebt K. 6432, wo von einer Erkrankung am 1. Nisan die Rede ist. Aber ein solcher willkürlicher Tag ist keine Jahreszeitbestimmung, sondern wahrscheinlich Aberglaube.

In der Keilschriftkultur war diese Jahreszeitbestimmung nur durch Angabe der Konstellation der Sonne mit Genauigkeit möglich. In dieser Weise würde obiger Satz in alte astrologische Redeweise übersetzt lauten müssen: „Der Frühaufgang des Sirius verflüssigt den Darminhalt der Säuglinge und raubt sie der Amme; werden aber die Mädchen älter und beginnt der wachsende Mond auf ihr Blut Einfluß zu haben und reinigen sie sich nicht zu gehöriger Zeit (Amenorrhoe), so bringt der Stern des Walfisches tötlichen Zehrhusten, besonders je weniger sich die Sonne dem Scheitelpunkte der Patientin nähern kann". In letzterem Satze würde die geographische Verbreitung der Schwindsucht für den Anwohner des Mittelmeeres ausgedrückt. Ein solcher Satz in Keilschrift mit einigen zweideutigen Ideogrammen würde bei der Publikation einstimmig als neuer Beleg für den Wahnwitz keilschriftlicher Medizin hingenommen werden.

Inhalt.

Die antike Heilkunde war eine konsequente Wissenschaft gegenüber der Inkonsequenz moderner Theorie und Praxis S. 5. — Sie beruhte auf einem einheitlichen orientalischen Systeme S. 7, das aber eine zahlreiche Sektenbildung ermöglichte S. 8 und wovon das hippokratische Korpus nur die griechischen Ausgestaltungen weniger Jahrhunderte wiederspiegelt S. 9. — Die niederste Stufe der Heilkunde ist die Eigenmedizin der Tiere S. 10. — Von diesem Ausgangspunkte bis heute geriet die Heilkunde durch den Zwang des Systems, das ungefähr von 3500 v. Chr. bis 1500 n. Chr. herrschte, auf Abwege S. 11. — Dies zeigt sich in der Anatomie S. 15, den Traumdeutungen S. 17, der Physiognomik der Behaarung S. 18 und anderem. Diese Heilkunde ist 5000 Jahre international durch die Internationalität des Rechtes zu praktizieren S. 18. — Innerhalb dieser Heilkunde ist ein Beispiel die Schule von Sardes S. 19, während die Phoeniker nur als internationale Drogenhändler erscheinen S. 20. — Dabei bleibt die Heilkunde als eine der konservativsten Wissenschaften stets um Jahrhunderte und Jahrtausende hinter der allgemeinen Entwickelung rückständig, was z. B. an den Bronze- und Steininstrumenten der Chirurgen erweislich ist S. 20. — Die engen Beziehungen altorientalischer Chirurgie zu griechischer Heilkunde ergeben zusammengehörige Belege in Kasuistik und Theorie S. 22. — Die theurgische Medizin erschien bisher als die älteste Form der Heilkunde, da sie am meisten konservativ Formen aus der Zeit vor 3500 v. Chr. erhalten hat S. 24. — Aber auch andere medizinischen Lehren sind parallel hieroglyphisch und keilschriftlich fortgeerbt und belegbar S. 26. — Äußerlichkeiten des internationalen Systems sind in der Zahl der Rezeptbestandteile S. 26, den gegenseitigen Gewichtsverhältnissen dieser Bestandteile S. 28 und der astrologischen Datierung von Saisonkrankheiten und ähnlichem erweislich S. 29.

Die Aramäer

Von

Dr. Albert Šanda

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1902

Der alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

4. Jahrgang, Heft 3.

Jene gewaltige Völkerbewegung, durch welche die ältesten Semiten aus ihrer ursprünglichen Heimat Arabien nach Norden getrieben wurden, um den siegreichen Kampf mit einer heterogenen hochentwickelten Rasse, den Sumerern aufzunehmen, liegt vorläufig im Dunkel einer für uns unerreichbaren Vorzeit. Auch das Vordringen der zweiten Völkerschicht, die wir mit dem Namen Kanaanäer bezeichnen, und die im dritten Jahrtausend v. Chr. im westlichen Teil des nordsemitischen Kulturbereichs, in Syrien und Palästina, den Sieg über die ursprünglichen Bewohner davontrug und dem Lande ihr Charakteristikon aufprägte, läßt sich nur durch spätere Analoga veranschaulichen, aber an der Hand direkter Originalquellen noch nicht näher erforschen. Der nächste sprachlich und national von den „babylonischen" und „kanaanäischen" Semiten scharf unterschiedene Völkerstrom, der sich tausend Jahre später von Süden her in das Kulturland zu ergießen begann, waren die Aramäer. Ihre Einwanderung vollzieht sich für uns gleich der islamischen im Lichte der Geschichte. — Das Babyloniertum hat sich u. a. in Nord- und Südmesopotamien festgesetzt, die hochentwickelte Kultur der Sumerier übernommen und dieselbe so sorgsam zu pflegen verstanden, daß erst der Hellenismus den Einfluß derselben einigermaßen zu hemmen imstande war. Nur einer ungewöhnlichen Energie und Leistungsfähigkeit dieser damals noch jungen semitischen Rasse verdanken wir das Entstehen einer teilweise neuen Kultur, die wir die babylonische nennen, und welche so stabil und mächtig war, daß selbst die gewaltigsten Völkerstürme der späteren Zeit dieselbe nicht mehr wesentlich zu modifizieren vermochten. Die Kanaanäer haben zwar auch Babylonien überschwemmt, ihre Eigenart konnten sie aber dem Lande ebensowenig aufdrücken, wie durch ihre Sprache das Babylonische verdrängen. Nur in größerer Entfernung vom Kulturzentrum, in Syrien und Palästina, gelang es dem Kanaanismus, dauernd festen Fuß zu fassen und eine eigenartige, teilweise originelle Kultur zu schaffen, die wir die kanaanäische nennen. Ähnlich sprechen wir auch, und zwar noch mit größerem Recht von einer islamischen Kultur.

Von diesen drei semitischen Völkerschichten unterscheidet sich nun das Aramäertum in wenig vorteilhafter Weise. Die Einwanderung dieses Völkerelements vollzog sich in einer Zeit, wo in Syrien und Mesopotamien mehr oder weniger geordnete Staatswesen den eindringenden Nomaden erfolgreichen Widerstand leisten konnten. Der aramäischen Rasse fehlte es außerdem nicht nur an größerer geistiger Originalität, sondern auch an jener Energie und Lebenskraft, welche für junge Völker erforderlich gewesen wären, um sich in den Kulturländern als Herren der Situation aufzuschwingen, sowie um die leitende Stellung im Staatswesen und damit den Einfluß auf die Kultur zu erringen. Darum hat zwar das Aramäertum den nordsemitischen Kulturländern mit der Zeit seine Sprache aufgedrängt, vermochte aber kein dauerndes und mächtiges Staatswesen und, was damit gleichbedeutend ist, keinen wenigstens teilweise originellen und neuen Kulturherd zu schaffen. Seine Volkselemente gingen in der anderweitigen Bevölkerung der bestehenden Kulturstaaten mehr oder weniger auf, und wir können infolgedessen zwar von einer babylonischen, kanaanäischen und islamischen, nicht aber eigentlich von einer aramäischen Kultur sprechen. Zu einer Zeit, wo das gesamte semitische Vorderasien aramäisch sprach, unterlag es geistig dem Hellenismus und war nicht mehr imstande, Neues und Originelles zu leisten.

Die ursprüngliche Heimat der Aramäer ist Arabien. Bei dem völligen Dunkel, das die ältesten Geschicke dieser Halbinsel noch immer unserer Kenntnis entzieht, kann man doch vermuten, daß die Aufrichtung des Minäerreiches um die Mitte des zweiten Jahrtausends die nächste Veranlassung zum Beginn der aramäischen Wanderung geboten hat, durch welche die in der semitischen Völkerkammer seit der kanaanäischen Emigration aufgespeicherten überflüssigen Menschenmassen nach Norden gedrängt wurden.

Zum erstenmal hören wir von den Aramäern in den Keilinschriften am Anfang des 14. Jahrhunderts. In einem zum Tel-Amarna-Fund gehörigen Briefe werden die nomadisierenden Achlame in irgend eine wegen des fragmentarischen Charakters des Dokuments nicht näher bestimmbare Beziehung zum König von Babylon gebracht. Damals durchstreiften die Steppe zwischen Damaskus und dem Zweistromlande die Räuberhorden der Suti. Wir können sie als Vorläufer der eigentlichen Aramäer ansehen, wobei es ungewiß bleibt, welcher Völkerschicht sie sprachlich angehörten. Die aramäischen

Achlame hausten am Ende des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich südlich von den Suti, etwa in der Steppe zwischen der Mündung des Tigris und Euphrat und dem edomitischen Gebirge, begannen aber bald darauf — im Tel-Amarna-Fund ist dies noch nicht konstatierbar — von Süden her auf der ganzen Linie eine große Bewegung gegen den Euphrat. Von Pudi-Ilu, König von Assyrien (um 1350), rühmt sein Sohn Adadnirari I., daß er die Gebiete der Achlame und Suti bezwungen. Die Machtsphäre des Assyrerkönigs reichte damals schwerlich zu weit nach Süden, da ihm im Norden die Zertrümmerung des Mitanireiches genugsam zu schaffen gab. Wir werden darum die nördlichsten Vorposten der Achlame höchstens an der Mündung des Chabur zu suchen haben. Adadnirari I. selbst berichtet zwar von seinen Kämpfen in Nordmesopotamien, schweigt aber von den Achlame, woraus wir schließen können, daß dieselben im weiteren Vordringen nach Norden vorläufig aufgehalten wurden, sich aber umsomehr am rechten Ufer des mittleren Euphrat gegenüber der Chaburmündung breit zu machen begannen. Damals werden die aramäischen Staaten (die wir uns in ihrem anfänglichen Stadium natürlich mehr als Beduinengebiete denn als geordnete Reiche vorzustellen haben) in jenen Gegenden entstanden sein, die uns später Assurnaßirpal III. als Suchi, Laki und Chindanu nennt.

Salmanassar I. (1300) weiß viel von seinen Kämpfen gegen die Arimi zu melden. Der Schauplatz derselben war ungefähr das Hügelland südlich vom West-Ost-Lauf des Tigris. An und für sich könnte man zwar auch an eine der vielen hettitisch-alarodischen Völkerschaften denken, die um jene Zeit von Norden und Nordwesten gegen Nordmesopotamien vorzudringen suchten, um sich im Gebiete des politisch untergegangenen Mitanireiches festzusetzen, doch rät der Name, uns unter diesen Arimi eigentliche von Süden her eindringende Aramäer vorzustellen. Dieselben hatten also inzwischen den Euphrat überschritten, waren Herren der ganzen Steppe am Chabur und weiter östlich gegen den Tigris geworden und belästigten mit ihren Streifzügen die gebirgigen Landschaften bei Mardin und den Tur 'Abdin, wo die mit den Stämmen des Nordens sprachverwandten Reste der alten Mitanibevölkerung ansässig waren. Die aramäischen Horden waren damals eben eine Landplage in Mesopotamien, welche Salmanassar I. auf das Gebiet der eigentlichen Steppe zu lokalisieren suchte. Indessen hatte der nach 1275 erfolgte Niedergang des assyrischen Reiches zur Folge, daß

das aramäische Element in der Steppe von Nordmesopotamien bedeutend erstarkte und der Strom der Einwanderung höchstens abgelenkt, aber nicht mehr gehemmt werden konnte.

Erst um 1130 rühmt sich wieder Assur-risch-ischi von Assyrien, „die weit ausgedehnten Scharen der Achlame niedergestreckt zu haben". Über den Schauplatz dieser Kämpfe erfahren wir Näheres aus den Inschriften seines Sohnes Tiglat-Pileser I. Im 4. Regierungsjahre schlägt er den Weg durch die westlich vom Tigris gegen den Euphrat hin sich ausbreitende Steppe ein „mitten in das Gebiet der aramäischen Achlame", verfolgt dieselben etwa von der Mündung des Chabur dem linken Euphratufer entlang stromaufwärts bis gegen Gargamisch (Dscherabis), setzt dann über den Fluß, trägt am Bischri-Gebirge, d. i. im Hügelland am Sadjur südlich von Aintab (dort heute noch Tell Bascher), einen Sieg über dieselben davon und errichtet am linken Ufer des Sadjur in der Stadt Pitura eine Festung mit assyrischer Garnison, sowie eine zweite östlich davon am linken Ufer des Euphrat in Mutkinu. Diese Nachricht ist doppelt wichtig. Denn erstlich lesen wir bei Tiglat-Pileser I. den Namen „aramäische Achlame", woraus die nationale Zugehörigkeit dieser damals schon seit 300 Jahren in Mesopotamien bekannten Völkerklasse erhellt. Zweitens gewährt uns die erwähnte Angabe Aufschluß über die ungefähren Wohnsitze dieser Nomaden in jener Zeit.

In Mesopotamien waren die Aramäer, wie wir gesehen, schon zu Salmanassars I. Zeit bis zum Tur 'Abdin und gegen Mardin vorgedrungen. Unter Tiglat-Pileser I. treffen wir nun in jener Gegend am Südufer des Tigris noch immer eine hettitische Völkerschaft, die Kumuchäer, die mit den von Norden her einbrechenden Kaskern und Moschern gemeinsame Sache machen. Den Aramäern war es also seit Salmanassar I. in mehr als 150 Jahren noch nicht gelungen, diese heterogenen Elemente zu absorbieren und endgiltig bis an den Tigris vorzudringen. Es stießen nämlich in jener Gegend zwei gewaltige Völkerströme an einander: die hettitisch-alarodischen Stämme, die von Norden her Mesopotamien zu überschwemmen suchten und die von Süden gegen Norden drängenden Aramäer. Erstere waren die stärkeren, und wenn Tiglat-Pileser nicht gleich am Anfange seiner Regierung dieselben durch energisches Eingreifen am weiteren Vordringen nach Süden gehindert hätte, so wäre ihnen auch die mesopotamische Ebene als Anteil zugefallen. An dem Widerstande von Norden her zerschellte infolge dessen auch der Anprall des aramäischen Völkerstroms und derselbe

teilte sich in zwei Arme. Der stärkere überschwemmte das Land vom Balich angefangen nach Westen über den Euphrat hinaus und ergoß sich von dort unaufhaltsam nach Nordsyrien. Der schwächere suchte von der Steppe Nordmesopotamiens aus nach Osten gegen Assyrien vorzudringen. Daher schon die Kämpfe Assur-rîsch-ischi's gegen die Achlame. Der Feldzug Tiglat-Pileser's I. bedeutet den erfolgreichen Versuch, sie vom eigentlichen Assyrien abzuwehren. Er trieb sie teilweise sogar noch über den Euphrat nach Syrien ins Gebiet der Hettiter hinein, wo die lebenskräftigen Nomaden günstige Aufnahme fanden.

Die Hettiterherrschaft in Syrien war nicht so durchgreifend gewesen, um das kanaanäische Element durch Aufdrängung der hettitischen Sprache völlig zu unterdrücken und im Hettitertum aufgehen zu lassen. Nur der Adel und der Kriegerstand setzte sich aus Hettitern zusammen, während das Volk nach wie vor kanaanäisch blieb. Auch konnte die hettitische Schrift (und infolge dessen auch die Sprache) wegen ihrer schwierigen Kombiniertheit im praktischen Leben gegenüber den ungemein einfachen Schriftzeichen der eingesessenen Kanaanäer keine maßgebende Rolle spielen. Bald nach 1250 spaltet sich das große Hettiterreich, das im Süden bis an den Nahr el Kelb reichte, in einzelne Fürstentümer, der politische und kulturelle Einfluß nach außen schwindet und das Mutterland in Kleinasien liefert infolge dessen auch keine neuen hettitischen Einwanderer und Kolonisatoren mehr. War also Syrien zwar offiziell hettitisch, aber im Grunde ein vom Hettitertum nur wenig durchsetztes Kanaanäergebiet, so erklärt es sich leicht, warum gerade hier die am weiteren Fortschreiten nach Norden gehinderten Aramäerstämme willige Aufnahme fanden und vom 11. Jahrhundert ab, durch immer neue Zuzüge von der östlich vom syrischen Kulturgebiet sich ausbreitenden Steppe das Land allmählich aramaisierten.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht schon vor 1200—1150, d. i. etwa vor dem Zeitpunkt, da der direkt von Süden gegen Norden fortschreitende Aramäerstrom bei Mardin und im Tur 'Abdin am Widerstand der nördlichen Völker zerschellte, diese Nomaden in Syrien festen Fuß zu fassen versuchten. Im Gegenteil, dies wird auch schon früher, sicherlich seit 1250, wenn auch in geringerem Maße (wegen der damaligen relativen Macht der Hettiterherrschaft) der Fall gewesen sein, wenngleich bestimmtere Nachrichten darüber fehlen.

Dunkle Andeutungen über die Bewegungen der Aramäer seit

etwa 1200 v. Chr. gegen Syrien und Palästina enthält vielleicht das Buch der Richter. Wenn Ri. 3, 8 erzählt wird, daß die Kinder Israels acht Jahre lang Kusan Risathaim, dem König von Aram Naharajim, dienen mußten, bis sie Othniel, der Bruder Kalebs, aus der Knechtschaft befreite, so müßte man darin eine Reminiscenz an die Streifzüge aramäischer Räuberhorden ins eigentliche Palästina erblicken, die wegen der Erwähnung Othniels bald nach 1200 anzusetzen wären. Aram Naharajim ist nach hebräischer Auffassung das Land, wo Charran, die Stadt Nachors gelegen war. Dieser Name geht auf das keilinschriftliche Narima (Tel-Amarna) und Naharina der ägyptischen Inschriften zurück und bezeichnete die Gegend am mittleren Euphrat bis gegen den Chabur hin, also im allgemeinen das Gebiet des alten Mitanireiches. Andere Erzählungen der Bibel bezeichnen als Heimat Nachors Paddan Aram, worin man wohl mit Recht den Namen Patin (s. weiter unten) erkannt hat. Wenn die israelitischen Traditionen Naharajim und Paddan mit den Erzvätern in Verbindung bringen und beiden Benennungen den Zusatz Aram beifügen, so müssen wir schließen, daß auch nach hebräischer Vorstellung Nordsyrien und der Bereich des alten Mitanireiches, wo wir ja schon um 1300 Salmanassar I. im Kampfe mit den Achlame antreffen, in sehr früher Zeit eine aramäische Bevölkerung hatten. Ja, die Überlieferung geht so weit, daß sie sogar Abraham in poetischer Rede als „wandernden Aramäer" bezeichnet. Abgesehen von dem Umstande, daß in letzterem Ausdruck „Aramäer" eine poetische Paraphrase für „Beduine" darstellt, lassen sich dergleichen der naiven Auffassungsweise des Volkes angepaßte Äußerungen zu Schlüssen auf historische Verhältnisse der früheren Zeit ebensowenig verwenden, wie etwa die Angabe des Propheten Amos (9, 7), daß gleichwie die Kinder Israels von Jahwe aus Ägypten hinausgeführt, so die Philister aus Kaphtor und die Aramäer aus Kir (irgendwo in Südbabylonien an der elamitischen Grenze) berufen worden seien. Schon der Parallelismus mit dem Auszug aus Ägypten zeigt, daß in letzterer Stelle von keiner eigentlichen Auswanderung aus ursprünglichen Wohnsitzen die Rede sein kann.

Um 1100 müssen die Aramäer bereits Damaskus, den Hauran und die Gebiete östlich vom Jordan vom Tiberiassee bis an den Hermon besetzt haben. Von ihren Stämmen und kleinen Fürstentümern nennt die Bibel besonders Aram Beth Rechob (etwa südlich vom Quellgebiet des Jarmuk anzusetzen), Maacha (am Südabhang des Hermon) und Aram Soba (zwischen beiden in den Hauran

hinein sich erstreckend). Schon Saul (1050) soll gegen Aram Beth Rechob (lies 1. Sam. 14, 47 statt Edom Aram) und gegen Soba Kriege geführt haben, wohl um dieselben am weiteren Vordringen nach Süden zu hindern. Ausführlicheres erfahren wir in den Berichten über David. Darnach suchten die Ammoniter gegen Israel Schutz bei den Aramäern. Soba, Rechob und Maacha leisteten ihnen bei der Belagerung ihrer Hauptstadt auch wirklich Hilfe, wurden aber von Joab geschlagen. Die Führerrolle scheint Hadadezer von Soba zugefallen zu sein. Er wird bei Helam im Ostjordanland von David besiegt und muß fliehen. Letzterer verfolgt ihn hierauf und züchtigt die Aramäer in der Damascena, die Hadadezer zu Hilfe gekommen waren. Ja sogar Vögte soll David im Damascenischen eingesetzt haben. Nach diesen Nachrichten wäre es also David gelungen, die Aramäer vor der Hand wenigstens in Schach zu halten. Sie drangen indessen bald darauf weiter nach Süden vor und vermischten sich mit der Bevölkerung von Ammon. Denn wenn 854 als einer der 12 Gegner Salmanassars II. bei Karkar der Ammoniterkönig Ba'sa ben Rechob (aus dem Stamme Rechob) genannt wird, so heißt dies nichts anderes als: der aramäische Stamm Rechob war unterdessen ins Ammonitergebiet vorgedrungen und hatte nicht nur das Land besetzt, sondern sich sogar des Thrones bemächtigt.

Um das Jahr 1000 erstand in Damaskus ein bedeutendes Aramäerreich, das mächtigste und einflußreichste in der kurzen Periode der aramäischen Staatenbildungen in Syrien (von 1000 bis ca. 730). Die Bibel führt die Gründung desselben auf einen gewissen Rezon zurück, der anfangs in den Diensten Hadadezers von Soba gestanden haben soll, später Räuberhauptmann wurde und sich endlich in Damaskus zum Herrn der Situation aufschwang (vielleicht mit Davids Hilfe, der ihn dann gegen die oben genannten Aramäerstaaten benützt hätte. Die Nachricht über die Vögte Davids im Damascenischen würde dadurch verständlich). Daß Damaskus seit jeher als Zentrum eines Staatswesens Bedeutung hatte, ist ohne weiteres klar, doch herrscht über die Vorgeschichte desselben völliges Dunkel. Das neue Königreich grenzte im Norden an Hamat, welches ursprünglich kanaanäisch, später hettitisch war und etwa nach 1250 beim Zerfall des großen Hettiterreiches wieder ein selbständiges Fürstentum wurde, in das zwischen 1200 und 1100 die aramäischen Völkermassen einzudringen begannen. Der westliche Nachbar von Hamat war Patin, wahrscheinlich schon um d. J. 1000 ein selb-

ständiges Reich, dessen Gebiet im Osten vom Orontes begrenzt wurde, während es im Süden wohl bis gegen Arwad reichte, im Norden über den See von Antiochien hinaus noch das Ufergelände des Kara-Su umfaßte und im Nordosten den Sadjur berührte. An der Mittelmeerküste blühten um d. J. 1000 die phönizischen Städte Arwad und Gebal im Norden, sowie Tyrus und unter dessen Vorherrschaft Sidon im Süden. Mit allen diesen Nachbarn stand Damaskus zweifelsohne von Anfang an in gutem Einvernehmen. Doch war die Herrin der syrischen Wüste wie noch heute so von altersher auf eine gute Verbindung mit dem Mittelmeere im Interesse ihres Handels angewiesen. Der direkte Weg nach Beirut und Sidon über den Libanon und Antilibanon ist sehr beschwerlich und im Winter die längste Zeit hindurch wegen der Schneefälle unpassierbar. Hingegen war eine Straße von Damaskus durch den Hauran an das Meer seit jeher sehr bequem und sicherte nicht nur eine gute Verbindung mit Tyrus (über Galiläa), sondern auch mit den Philisterstädten (über die Esdrelonebene) und schloß sich unmittelbar an den längs der Küste nach Ägypten führenden Handelsweg an. Es war also nicht nur Expansionslust, die den neuen Staat Damaskus dazu trieb, sein Gebiet gerade gegen Süden auszudehnen, sondern auch eine Finanzfrage: Es galt, die Verbindung mit dem Mittelmeer und damit die Handelsstraße zu behaupten, auf der nicht nur die reichen Produkte Cölesyriens und der Ghûta, sondern auch der Reichtum der östlichen Länder nach dem Mittelmeere und nach Ägypten wanderte.

Von Salomo wird 2. Chron. 8, 3 bemerkt, daß er gegen Aram Soba gekämpft habe. Indessen wird schon Rezon, der erste König von Damaskus, die Kleinstaaten Rechob, Soba und Maacha endgiltig unterworfen haben und versuchte jedenfalls bereits, sich in Galiläa und im Ostjordanlande dauernd festzusetzen. So wird die Nachricht in 1. Kö. 11, 23 aufzufassen sein, daß Jahve Salomo in Rezon einen Widersacher erweckte. Von den nächsten Nachfolgern Rezons ist nichts Näheres bekannt. Der nächste bedeutende König ist Benhadad I. (um 900), den man vielfach mit Benhadad II. der Bibel (etwa 870 bis 844) zu einem Herrscher zusammengefaßt hat, während andere in Rücksicht auf 1. Kö. 20, 34 zwei Personen unterscheiden. Zu ihm sendet König Asa von Juda und bittet um Hilfe gegen Israel mit Berufung auf das zwischen den Vätern abgeschlossene Bündnis. Juda war also seit Rehabeam, Asas Vater (lies 1. Kö. 15, 8 Bruder statt Sohn), d. i. seit der Trennung

beider Reiche Damaskus als Lehensstaat unterworfen. Ähnliches war natürlich bei Israel der Fall. Die Abhängigkeit Ba'sas von Benhadad wird 1. Kö. 15, 19 ausdrücklich bezeugt. Daß sich beide Reichlein dem Damascener nicht freiwillig fügten, ist selbstverständlich und ein Krieg als Vorbedingung zu diesem Abhängigkeitsverhältnis gegen Ende der Regierung Salomos würde die Äußerung 1. Kö. 11, 23 (von der Feindschaft Rezons gegen Salomo) erst recht verständlich machen. Dann war auch die Teilung des Reiches nach dem Prinzip divide et impera von Damaskus durch Intriguen und Versprechungen mit veranlaßt, und wenn von Rehabeam bis Josaphat von Kriegen zwischen Juda und Israel die Rede ist, so hatte dabei wiederum Damaskus die Hand im Spiele, um Vorteil daraus zu ziehen. Asas Bitten leistete Benhadad willig Gehör und ließ ein Heer gegen Nordgaliläa marschieren, d. h. er legte sich durch Okkupation verschiedener Bezirke die Verbindung mit Tyrus frei.

Der Usurpator Omri ist im Nordreiche wohl mit besonderer Hilfe der Aramäer auf den Thron gekommen. Dafür dehnte Benhadad seinen Besitz in Nordgaliläa weiter aus und errichtete für seine Handwerks- und Handelsleute einen Bazar in Samaria. Juda war Aftervasall Israels, da dieses Unterthanenverhältnis für den Damascener vorteilbringender war als der direkte Anschluß des Südreiches an Damaskus. Omri war jedoch ein kluger Politiker und suchte gegen Ende seiner Regierung durch Annäherung an Tyrus (Heirat Achabs mit der tyrischen Prinzessin Isebel) gegen Benhadad freie Hand zu bekommen. Die Allianz mit der blühenden Phönikerstadt trug denn auch unter Achab reiche Früchte. Israel ergreift gegen Damaskus die Offensive. Achab und sein „Freund" Josaphat von Juda ziehen später sogar gegen Ramoth Gilead, nicht um es zu verteidigen, sondern um es dem Aramäer zu entreißen (1. Kö. 22, 3) und so wenigstens das ostjordanische Land bis an den Jabbok (nördlich von demselben war alles aramäisch) zu behaupten. Andererseits machte Achab den Versuch, den Aramäern die durch die esdrelonsche Ebene führende Handelsstraße abzuschneiden, indem er unerschwingliche Durchgangszölle forderte und die damascenischen Bazare in Samaria kassierte. Dadurch ward ein langwieriger Krieg zwischen Damaskus und Israel inauguriert (Kämpfe bei Aphek), in dem zwar Achab anfänglich einige Vorteile errang, schließlich aber den Kürzeren zog, die Bazare in Samaria wieder aufrichten und die Handelsstraße freigeben mußte. Immerhin mag Benhadad, besonders in Rücksicht

auf die von Assyrien her drohende Gefahr Achab einige Konzessionen gemacht und einen Teil von Nordgaliläa geräumt haben. Aber der Umstand, daß Achab bei Karkar Benhadad Heerfolge leistet, zeigt zur Genüge, daß die Kämpfe gegen Damaskus doch mit einem Fiasko für Israel endeten.

So standen die Dinge i. J. 854. Wie schon bemerkt, waren die Nachbaren von Damaskus die bedeutenden Reiche Patin und Hamat. Nördlich vom letzteren hauste bei Arpad (jetzt Tell Rfad nördlich von Aleppo) der Aramäerstamm Jachan oder Bit Agusi, der später politisch einige Bedeutung erlangte (s. weiter unten). Patin grenzte im Norden an Sam'al, das Gebiet südlich und nördlich vom jetzigen Islahije, dessen südlicher Teil auch den selbständigen Namen Jaudi trug. Alle diese Staaten waren im 9. Jahrhundert bereits aramaisiert. Da die Hettiterherrschaft wesentlich nur Adelsherrschaft und die kanaanäische Bevölkerung durch hettitische Elemente nicht sonderlich modifiziert war, so haben wir uns den Sturz des Hettitertums und die Aramaisierung des Landes nicht als gewaltsamen Prozeß, sondern als das Resultat eines langsamen Werdens zu denken. Der Adel mußte mit der Zeit seine hettitische Art und Sprache aufgeben, nur hettitische Namen behielt er in seinem Hang am Althergebrachten noch bei (daher die hettitischen Bezeichnungen Panammu, Kalammu, Irchulini, Sapalulme u. s. w.). Das Aramäische gewann über das Kanaanäische langsam aber sicher die Oberhand. Lehrreich in dieser Beziehung ist der Fund von Sendschirli (auf dem Gebiete des alten Jaudi und Sam'al). Die in jüngster Zeit gefundene Inschrift Kalammus, des Sohnes Chajans (aus dem 9. Jahrh.) soll noch ziemlich rein kanaanäisch sein. Die aus dem Ende des 8. Jahrh. stammende Hadadinschrift Panammus I. ist schon (ähnlich wie die über Panammu II. handelnde) in einem Mischmasch von Kanaanäisch und Aramäisch abgefaßt, die Bauinschrift Bir Rekabs (des Sohnes Panammus II.) hingegen fast rein aramäisch. — Nördlich von Sam'al lag das kleine Fürstentum Gurgum mit der Hauptstadt Markas (jetzt Mar'asch), das von der aramäischen Einwanderung nicht mehr sonderlich berührt wurde. Die Entstehung von Gurgum und Sam'al entzieht sich ebenso unserer Kenntnis wie die Anfänge von Patin und Hamat. Alle diese Kleinstaaten sind jedenfalls als Erben des alten Hettiterreiches anzusehen.

Mesopotamien war unterdessen völlig aramaisiert worden. Am Anfang des 9. Jahrhunderts lernen wir dortselbst eine Menge kleiner aramäischer Staaten oder Beduinengebiete kennen. Am mittleren Chabur

treffen wir das Gebiet von Gardikanna, an der Mündung des Flusses Bit Chadippi, jenseits des Euphrat gegen Babylon zu die aramaisierte Landschaft Suchi, gegenüber der Chaburmündung Chindanu und weiter im Nordwesten Laki. Bei Diarbekr und dem westlichen Tigrisufer entlang nach Norden hausen die Zamani, südlich von ihnen bei Mardin der Stamm der Tubusi. Westlich von demselben am Südabhang des Karadja-Dagh sitzen die Aramäer von Salla, und noch weiter westlich herrscht ein mächtiger Schech in Tul Abnai. Mit vielen dieser Stämme war Assurnaßirpal III. (885—860) beschäftigt, um sie mit Waffengewalt zu ordentlichen Unterthanen Assyriens zu erziehen. 879 und 878 züchtigt er Chindanu und Suchi, die sich geweigert hatten, Tribut zu zahlen. 884 wird Bit Chadippi bestraft, weil es einem fremden Usurpator aus Bit Adini willig die Herrschaft übertragen hatte. Ein Beuteregister des Assyrerkönigs zeigt uns bei dieser Gelegenheit, wie sehr sich die Aramäer bereits in die verfeinerte Kultur Mesopotamiens eingelebt hatten. Im Norden verhielten sich die Zamani sehr unruhig. Assurnaßirpal zeigte sich sehr versöhnlich, indem er die „Selbständigkeit" ihres Schechs Ammibaal anerkannte. Als dieser bald darauf von der assyrerfeindlichen Partei gestürzt wurde, büßte es der Usurpator Bur Ramman mit seinem Leben und ward geschunden (880). Da die Zamani zu gleicher Zeit auch die assyrischen Kolonisten am oberen Tigris belästigten, sah sich der König gezwungen, 880 eine Abteilung (1500 Mann) dieser „aramäischen Achlame" nach Assyrien mitzunehmen — eines der ersten Beispiele einer Deportation.

Weitaus der mächtigste Aramäerstamm waren jedoch die Bne-Eden (Jes. 37, 12), assyrisch Bit Adini, die das Land zwischen dem Balich und Euphrat, sowie einen Distrikt westlich vom letzteren besetzt hielten. Für Assyrien, das gegen Süden von einem ungehemmten Verkehre mit dem Meere durch Babylon abgeschnitten war, mußte es, da es nun einmal seine Stellung als Großmacht in Vorderasien wahren wollte, die wichtigste Aufgabe sein, gerade in jenen Gegenden selbständige Staatenbildungen im Keime zu ersticken. Ansonsten wäre die Handelsstraße nach dem Mittelmeere der Willkür von Fremdlingen preisgegeben gewesen; auch lag im Bereiche von Bit Adini die Mondstadt Charran, dessen Tempel wie ein jedes bedeutende Heiligtum zugleich einen finanziellen Mittelpunkt für Bankgeschäfte und Handelsunternehmungen repräsentierte. — Andererseits wäre es für die westlichen Staaten Gurgum, Sam'al, Arpad und Patin die einzig richtige Politik gewesen, Bit Adini möglichst zu

stützen und als ein Bollwerk aufrechtzuerhalten suchen, welches, wenn einmal weggeräumt, die westlicher gelegenen Reichlein notwendig der Willkür des Assyrers preisgeben mußte. Indessen war die Idee vom bonum commune im Orient nie recht heimisch. Die guten Potentaten waren zum Teil anderer Ansicht und verschuldeten mit dem Fall von Bit Adini den Untergang ihrer eigenen Staaten.

Den Weg nach dem Mittelmeere freizulegen war schon das Bestreben Assurnaßirpals. Doch macht sein Feldzug nach dem Westland mehr den Eindruck einer friedlichen Campagne, während welcher alle Staatlein, die am Wege lagen, von Bit Adini angefangen bis nach Patin (Hamat und Damaskus wurden wohlweislich umgangen!) dem Assyrerkönig huldigten, wohl in der richtigen Voraussicht, daß die neu errichtete assyrische Provinz östlich von Ladikije vorderhand noch eine exotische Pflanze und eine kurzlebige Institution sein werde.

Salmanassar II. (859—825) beurteilte die Sachlage schärfer und richtiger. Sollte den Assyrern der Zugang zum Mittelmeere gesichert sein, so mußte Bit Adini einfach verschwinden. Daher begann er schon 859 den Kampf, aber vorderhand mit wenig Erfolg. Der Fürst Achuni von Bit Adini wich zwar vor dem Assyrerkönig über den Euphrat nach Westen zurück, stellte sich ihm aber im Bunde mit Sapalulme von Patin, Chajan von Sam'al und Sangara von Gargamisch irgendwo südlich vom jetzigen Islahije entgegen. Den ersten Fehler begingen die Herrscher von Kummuch und Gurgum, indem sie sich Salmanassar II. willig ergaben. Der Assyrerkönig stößt auf die alliierten Fürsten und „siegt", d. h. die Gegner zogen sich freiwillig hinter den Orontes nach Süden zurück, um sich mit den inzwischen herbeigeeilten Truppen cilicischer Fürsten zu vereinigen. Gegen sie vermochte Salmanassar nicht viel auszurichten und trat den Rückweg an, indem er seinen Unmut an einigen zwischen dem Afrin und Sadjur gelegenen Städten ausließ. 858 zog Salmanassar wiederum gegen Bit Adini und der Erfolg war, daß sich der Hettiterkönig von Gargamisch dem Assyrer unterwarf. Den entscheidenden Schlag führte er 857 aus. Achuni stand bereits allein da, den Alliierten v. J. 859 fehlte es an Mut und Energie, um den assyrischen Waffen Stand zu halten und wenn sie sich (auch Arpad) um diese Zeit nicht schon formell unterwarfen, so sahen sie doch den Untergang von Bit Adini unthätig an. Die Hauptstadt Til Barsip wurde erobert und das Land zur Provinz gemacht. Achuni wurde 856 vom Hügelland westlich vom Euphrat, wohin er sich, wohl im Vertrauen auf endliche Hilfe von Seiten seiner einstigen

Verbündeten geflüchtet hatte, hervorgeholt und nach Assyrien gebracht. Mit ihm verschwindet der Staat Bit Adini aus der Geschichte.

Jetzt trat Benhadad von Damaskus (keilinschriftlich richtiger Bir-idri) in den Vordergrund. In richtiger Erkenntnis der von Seiten Assyriens drohenden Gefahr brachte er im Laufe des Jahres 855 eine Fürstenkoalition zu stande. Neben den Hilfstruppen von Muṣri und Kue (Cilicien), sowie einigen nordphönicischen Städten nahmen Hamat (König Irchulini), Israel (mit Juda), Ammon und der Araber Gindibu daran teil. Salmanassar kam 854 über den Euphrat, ließ sich von den Herrschern von Gargamisch, Kummuch, Malatia, Sam'al, Patin, Gurgum und Arpad huldigen, nahm in Aleppo durch feierliche Opfer vom Rammantempel Besitz und zog gegen Karkar (etwa Kal'at el Mudik), wo ihn die Verbündeten erwarteten. Er rühmt sich wie immer des Sieges. Wenn er indessen nicht regelrecht geschlagen wurde, so mußte er sich doch schleunigst zurückziehen. Der Mißerfolg der assyrischen Waffen ist aus den folgenden Ereignissen ersichtlich. 849 fiel der „Sieg" des Assyrers über die Alliierten ebenso aus. Das Gleiche war auch 846 der Fall. Salmanassar hatte in Benhadad und seinen Verbündeten einen ebenbürtigen Gegner gefunden.

Im Jahre 844 änderte sich die Sachlage einigermaßen, als Hazael den Thron von Damaskus bestieg. Diesen Regierungswechsel benützten nämlich die einstigen Alliierten Benhadads, die vielleicht sämtlich nur gezwungen Heeresfolge geleistet hatten, um ihr Unterthanenverhältnis gegenüber dem neuen Herrscher zu lösen. Im Norden stellte sich Hamat unter assyrische Oberhoheit, im Süden gelangte Jehu mit Hilfe Salmanassars II. in Israel zur Herrschaft. Im Jahre 842 zog der Assyrerkönig von neuem gegen Damaskus. Längs der Meeresküste marschierte er zum Nahr el Kelb, empfing den Tribut Jehus, sowie von Sidon und Tyrus und überschritt den Libanon, um Damaskus von Westen anzugreifen. Irgendwo im Wadi Barada versperrte ihm Hazael einige Stunden vor der Hauptstadt die enge Passage, zog sich aber — allerdings mit Verlusten — bald hinter die Mauern seiner Residenz zurück. Salmanassar richtete nichts aus und nachdem er die Stadt vergebens belagert, zog er unverrichteter Dinge ab. Ein letzter Zug des Jahres 839 hatte den gleichen Erfolg. Salmanassar mußte sich mit der Eroberung von vier Städten zufrieden geben. Damaskus blieb unbesiegt.

Das Resultat der Kämpfe Salmanassars II. gegen das West-

land war also die Tributpflichtigkeit aller Staaten mit Ausnahme von Damaskus. Der Aufstand unter Assurdaninpal, Salmanassars Sohn (829—824) lockerte natürlich dieses Verhältnis in bedenklicher Weise. Hamat wird ausdrücklich unter den revoltierenden Gebieten genannt. Nicht viel besser war es um den Einfluß Assyriens im Westland unter Schamschi-Adad (824—812) bestellt. So konnte es geschehen, daß das aufstrebende Reich von Urartu seinen Blick auf Syrien richten und sich besonders mit Arpad in Verbindung setzen konnte. Adad-nirari III. (811—783) kämpfte 806 gegen Arpad und 805 gegen Chazaz (am Afrin, früher zu Patin, damals wohl zu Arpad gehörig). Im Jahre 803 machte er sogar den Versuch, Damaskus zu unterwerfen. Benhadad III. (vielleicht 804—774) von Adadnirari spottweise (nach der volkstümlichen Paraphrase von „König") Mar'i = Herr genannt, zahlte als erster unter den damascenischen Fürsten Tribut. Auch die Städte Philistäas, Israel, Moab und Edom brachten ihre Gaben. Das Ganze war offenbar mehr eine Formalität. Man wußte damals sehr gut, daß die Assyrer zu sehr nach anderen Seiten hin, besonders gegen Medien beschäftigt waren, um ihren früheren Einfluß im Westen aufrecht halten zu können. Salmanassar III. (782 bis 773) war in dieser Beziehung nicht glücklicher. Vielleicht aus Anlaß eines Thronwechsels (es wurde Tabel oder Tabrimmon König, von dem es ungewiß ist, ob er zur früheren Dynastie gehörte) erschien er 773 vor Damaskus. Der Erfolg war nicht bedeutend. Unter Assur-dan (772—755) finden sich für 772 und 765 Züge gegen Chatarikka (das biblische Hadrach) verzeichnet. Um diese Zeit muß das frühere Reich von Patin zerfallen sein. Der nördlichste Teil kam an Sam'al, am See von Antiochien hielt sich ein selbständiges Fürstentum Unki, die Gebiete südlich vom Orontes kamen an Hamat. Hadrach, das wahrscheinlich zu Patin gehörte, scheint so emporgekommen zu sein. Inzwischen war i. J. 763 in der Stadt Assur der Aufstand losgebrochen und hiermit ging der Rest des Einflusses im Westlande für Assyrien verloren. Ein Zug Assurniraris (754 bis 745) gegen Arpad (754) verlief trotz der scheinbaren Unterwerfung des dortigen Königs Matiel resultatlos. Wie die folgenden Ereignisse lehren, hatte dort Urartu die Hand im Spiele.

Als Tiglat Pileser III. (745—727) in Assyrien den Thron bestieg, waren die syrischen Staaten fast ebenso unabhängig wie beim Regierungsantritt Salmanassars II. Was letzterem nicht gelungen, führte Tiglat Pileser III. binnen zehn Jahren in so gründ-

licher Weise aus, daß die letzten syrischen Reichlein, denen aus Gnade und Barmherzigkeit ein Schein von Unabhängigkeit belassen wurde, den Fall von Damaskus um kaum 20 Jahre überlebten. Allerdings stand dem kraftvollen Herrscher Assyriens nicht ein Benhadad oder Hazael gegenüber, sondern ein ziemlich unfähiger Mensch, der sich Reson nannte.

In dieser Zeit trug sich Sardur II. von Urartu mit dem Plane, Assyrien vom Mittelmeere abzuschneiden und ein großes alarodisches Reich in Vorderasien zu errichten. Darum verband er sich mit Arpad und suchte mit dessen Hilfe im Westlande Einfluß zu gewinnen. Auch Gurgum Melitene und Kummuch schlossen sich ihm gegen Assyrien an. Tiglat Pileser III. wandte sich jedoch gegen die Alliierten, vertrieb Sardur aus Syrien und rückte vor die Mauern von Arpad. Die Stadt fiel 740 nach dreijähriger Belagerung und wurde zur Provinz gemacht. Gurgum und die übrigen Fürsten der Koalition unterwarfen sich und wurden in Gnaden aufgenommen. Der moralische Erfolg des Sieges war, daß auch Damaskus und die Phönicierstädte sich wenigstens nominell unterwarfen, natürlich nur mit der Absicht, sich so einen lästigen Gegner vom Hals zu schaffen, um sich zum Widerstand rüsten zu können. — Unterdessen hatte sich (vielleicht erst 740 oder 739) ein gewisser Azarijau des zu Sam'al gehörigen Gebietes von Jaudi bemächtigt. Er machte mit Tutammu von Unki (der sich i. J. 740 jedenfalls auch zum Scheine mit unterworfen hatte) gemeinsame Sache und wußte 19 Städtebezirke im heutigen Noßairije-Gebirge, welche ursprünglich zu Patin, später zu Hamat gehörten, ebenfalls auf seine Seite zu bringen. Panammu von Sam'al rief gegen den Usurpator Tiglat-Pileser zu Hilfe. Der Assyrerkönig erschien 738 auf dem Kampfplatze, besiegte zunächst Tutammu und machte Unki zur assyrischen Provinz. Dann überwand er Azarijau, schlug wohl den südlichen Teil von Jaudi zu Unki, den Rest gab er Panammu zurück und entschädigte ihn durch einige Bezirke von Gurgum, welche Gebietsschmälerung sich Tarchulara von Gurgum als Strafe für seine frühere Widersetzlichkeit ruhig gefallen lassen mußte. Die 19 hamathensischen Städtebezirke fügte Tiglat-Pileser zu einer neuen Provinz mit dem Regierungssitz in Simirra zusammen und setzte über dieselbe seinen Sohn, den späteren König Salmanassar als Statthalter ein. Reson von Damaskus, Menahem von Israel (Juda wird nicht genannt, sein Vasallenverhältnis zu Israel wurde also vom Großkönig gut geheißen), Eniel von Hamat, die Fürsten

von Gurgum, von Gargamisch u. s. w. leisteten von neuem Obedienz.

Dieses radikale Vorgehen des Assyrers mußte Reson von Damaskus mit ernsten Besorgnissen erfüllen und er suchte die palästinensischen Fürsten (Hamat blieb Assyrien treu) zu einem Bündnis gegen Tiglat-Pileser zu vereinigen. Israel und Juda standen seit Hazael mehr oder minder immer unter Damaskus. An Jehu rächte sich Hazael wegen dessen Anschlusses an Assyrien durch Eroberung des Ostjordanlandes bis an den Arnon. Im Westen unterwarf er Nordgaliläa, rückte bis gegen Gath vor und nur die freiwillige Unterwerfung Jehoas' (Juda stand auf Seiten Israels gegen Damaskus) rettete Jerusalem vor der Eroberung durch die Aramäer. Erst als Benhadad III. i. J. 803 Tribut an Assyrien zahlte und Israel (Juda mit eingeschlossen) sich unmittelbar an Adadnirari III. anschloß, besserte sich die Lage. Joas soll nach 2. Kön. 13, 25 einige Vorteile errungen haben und Jeroboam II. vollendete die Befreiung durch Rückeroberung der früheren israelitischen Gebiete in Galiläa und im Ostjordanlande. Mit dem Sturze der Dynastie Jehus änderte sich die Sachlage. Menahem stammte aus Ba'al Gad am Hermon an der Grenze der Damascena und hielt schon darum zu Damaskus, weil der Fall desselben ihn für seine Herrschaft fürchten ließ. Pekach war mit Hilfe der von Damaskus begünstigten manassitischen Partei emporgekommen und bedurfte seiner Freunde, um sich gegen die assyrerfreundlichen Ephraimiten zu halten. Von den Philisterstädten hatte sich besonders Gaza an Damaskus angeschlossen. Jotham von Juda erkannte hingegen mit richtigem Scharfblick die Überlegenheit Assyriens. Nach 738 unterwarf er sich formell und unmittelbar Tiglat-Pileser und sagte sich dadurch von Israel und Damaskus los. Er mußte sich infolge dessen von Seiten Pekachs und Resons Feindseligkeiten gefallen lassen, die seinen Sohn Achaz nötigten, den Assyrer um Hilfe anzurufen. Dies war mit die Veranlassung zu Tiglat-Pilesers Zug „nach Philistäa" i. J. 734.

Sein Plan ging dahin, Damaskus zunächst zu isolieren und dadurch lahmzulegen. Er umging darum die Stadt, schnitt sie aber von der Verbindung mit dem Süden dadurch ab, daß er Galiläa und die manassitischen Gebiete von Israel trennte (2. Kön. 15, 29) und nebst Teilen des Haurans zur Provinz Soba zusammenfaßte. Dann zog er weiter gegen Gaza, dessen Fürst Hanno zwar gezüchtigt aber vorderhand in seiner Stellung belassen wurde. Achaz

wird unterdessen irgendwo persönlich Obedienz geleistet haben. Während dieser Operationen fiel Pekach als Opfer der ephraimitischen Partei, Hosea trat an seine Stelle und ward vom Assyrerkönig bestätigt. So stand Damaskus allein da. 733 rückte Tiglat-Pileser in die damascenische Ebene, Rezon wurde zunächst im offenen Felde geschlagen und in die Stadt geworfen, hielt sich darin aber noch ein volles Jahr. Erst 732 fiel Damaskus und wurde zur Provinz gemacht.

Der Hort des Aramäertums in Syrien war vernichtet, das Ende von Sam'al und Hamat, die Tiglat-Pileser stets willigen Gehorsam geleistet hatten, ließ nicht lange auf sich warten. Nach dem Tode Eniels bemächtigte sich ein gewisser Jaubidi der Herrschaft und faßte den Plan, ein neues aramäisches Reich mit dem Zentrum in Hamat zu gründen. Die Provinzen Arpad, Simirra, Damaskus und das eben gedemütigte Samaria schlossen sich ihm an. Doch Sargon überwand i. J. 720 den Rebellen und machte Hamat zur Provinz. In Gurgum wollte sich bald darauf Muttallu, nachdem er seinen Vater gewaltsam aus dem Wege geräumt, von Assyrien unabhängig machen. Er wurde in Mar'asch (Markas) gefangen und das Land einprovinzt. Wenn Sam'al sich nicht schon 720 am Aufstand beteiligte, so fiel es um 710 zusammen mit Gurgum und teilte dessen Schicksal. Damit endet die Geschichte des Aramäertums in Syrien.

Die Einwanderung in die östlichen Gebiete der nordsemitischen Länder, nach Assyrien und Babylonien, vollzog sich ähnlich wie in Nordmesopotamien und Syrien. Die Aramäer überschritten den Euphrat und suchten das Kulturland im Norden und Süden in ihre Gewalt zu bekommen. Daß sie in einem so wohlgeordneten Staatswesen, wie es das babylonische und assyrische war, auf harten Widerstand stoßen mußten, ist selbstverständlich. Indessen war es unmöglich, sie durch einige entscheidende Schläge dauernd von den Landesgrenzen abzuwehren, erstlich weil die Nomaden immer auf neuen Zuzug aus der Steppe rechnen konnten und sodann weil sich diese Räuberhorden auf einen regelrechten Eroberungskrieg überhaupt nicht einließen. Man gewöhnte sich darum, dieselben mehr als Landplage, denn als eigentlichen Feind zu betrachten und suchte sich ihrer in Babylonien dadurch zu erwehren, daß man ihnen am Ostufer des Tigris gegen das elamitische Gebirge hin in der dortigen weniger bebauten Steppe ausgedehnte Länderstrecken als Tummel-

platz für ihre Horden und Räubereien anwies, ähnlich wie man sich jetzt noch in einzelnen Teilen des türkischen Reiches gezwungen sieht, mit den Beduinen friedlich zu paktieren und denselben gewisse Grenzen zu stecken, jenseits welcher sie ein freies Nomadenleben führen können. Auch die Suti, die Vorläufer der Aramäer, waren schließlich infolge der Expansionslust der nachdrängenden Völkermassen durch die Könige von Babylon in eben dieselben Gegenden gewiesen worden, und so sehen wir — nachweislich seit dem 9. Jahrhundert — das linke Ufergelände des Tigris, vom unteren Zab angefangen bis an den persischen Golf, von den Suti und den weitaus zahlreicheren Aramäerstämmen besetzt. Da aber selbstverständlich immer neue Nomadenhorden von der westlich vom Euphrat sich ausbreitenden Steppe her im babylonischen Kulturland dringend Einlaß begehrten, so waren die ursprünglichen Einwohner desselben auf zwei Seiten von fremden Elementen eingeschlossen, gegen deren in sprachlicher und nationaler Hinsicht umgestaltend wirkenden Einfluß sie sich auf die Dauer nicht zu halten vermochten. Die Kultur blieb natürlich babylonisch, und ein jeder Einwanderer, dem es glückte, sich im eigentlichen Kulturland dauernd niederzulassen, war binnen kurzem ihrem Banne verfallen. Indessen sind die Berührungen zwischen den Söhnen der Wüste und den Einwohnern der Dörfer und Städte überaus zahlreich und völlig unvermeidlich. So waren die Einwohner des eigentlichen Babylonien wohl von alters her auf das Herdenmaterial der Steppen angewiesen, während hinwiederum der Beduine viele Gebrauchs- und Luxusartikel, z. B. die Waffen, dem Kulturland zu entnehmen gewohnt ist. Auch wurden natürlicherweise besonders die Reihen der niederen und arbeitenden Bevölkerung nach und nach durch die lebenskräftigeren Elemente der Einwanderer ergänzt. Dadurch kam aber die aramäische Sprache in Babylonien (und Assyrien) immer mehr zur Geltung und drang von den Dörfern in die Städte und von den unteren Volksklassen zu den Behörden und den höheren Gesellschaftskreisen hinauf. Auch wurden die Schechs der Aramäerbeduinen jenseits des Tigris mit der Zeit notwendig mit in die Politik verwickelt und bildeten später so wichtige Faktoren, daß die leitenden Staatsmänner mit ihnen rechnen mußten.

Von Süden her drängten nämlich gegen Babylon unaufhaltsam die Chaldäer vorwärts und ihren Fürsten, die kleine Gebiete an der Mündung des Tigris und Euphrat besaßen, erschien die endliche Erlangung der Krone von Babylon als Zielpunkt all ihrer Wünsche. Sie suchten dabei nach Verbündeten und fanden diese abgesehen von

Elam hauptsächlich in den Suti und den Aramäern jenseits des Tigris. Mit ihrer Hilfe bemächtigte sich beispielsweise Ukinzir, der Fürst von Bit Amukkani, 732 Babylons. Unter anderen werden als seine Alliierten auch die aramäischen Pukudu genannt, welche die Bibel als Pekod erwähnt. Tiglat-Pileser III. rückte i. J. 729 gegen Babylon vor. Um jedoch gegen Ukinzir, der mittlerweile nach Süden zurückgewichen war, erfolgreich operieren zu können, trieb er zuerst die Aramäer zu Paaren, und diesem Umstande verdanken wir eine ausführliche Liste von (35) Klanen und Stämmen, deren Reichhaltigkeit bei der relativen Beschränktheit des betreffenden Gebietes deutlich zeigt, daß dieselben immer noch auf halbnomadischer Kulturstufe standen. Im Jahre 722 oder Anfang 721 bemächtigte sich ein anderer Chaldäer, der aus der Bibel bekannte Merodach Baladan, des Thrones von Babylon und zwar wieder mit Hilfe der Sutu und Aramäer. Die Alliierten wurden durch Überlassung ausgedehnter Besitzungen innerhalb des eigentlich babylonischen Gebietes belohnt und so ward die Überleitung der Halbnomaden als eines neuen in sprachlicher und nationaler Hinsicht ausschlaggebenden Elements in das Kulturland noch mehr gefördert. Die reichen Tempelschätze fielen während der 12 Jahre, da Merodach Baladan in Babylonien hauste, auch ihnen in die Hände. Sargon stürzte zwar den Chaldäer und strafte seine aramäischen Verbündeten, aber dieser Erfolg war nur vorübergehend. 704 erschien Merodach Baladan wieder in Babylon und seine Helfershelfer setzten sich in den Städten fest. Sanherib schlug ihn jedoch 703 bei Kisch und säuberte Uruk, Nipur, Sippar und andere Orte von den Eindringlingen. Beim Rückzug suchte er die Aramäer jenseits des Tigris heim und scheint unter ihnen erbarmungslos gehaust zu haben, indem er 208 000 Gefangene nebst reicher Beute mitschleppte. Das diesbezügliche Verzeichnis umfaßt 17 Klane und Stämme. Bei Chalule i. J. 691 kämpfen wiederum 9 Aramäerstämme mit dem chaldäischen Eindringling Muschezib Marduk gegen Sanherib und ein gleicher Vorgang wiederholt sich unter Assarhaddon i. J. 680, wo der Sohn Merodach Baladans in Babylon die Herrschaft an sich zu reißen versucht.

Von weiteren Schicksalen dieser aramäischen Stämme hören wir bald darauf nichts mehr. Sie werden den allgemeinen Entwickelungsgesetzen der Menschheit zum Opfer gefallen und in der Kultur Babyloniens aufgegangen sein. Mit ihrer Individualität verschwindet der letzte uns geschichtlich erreichbare Rest des eigentlichen und unverfälschten Aramäertums. Nur ihre Sprache, die sie

infolge ihres numerischen Übergewichts über die absterbenden Volkselemente der früheren Zeit den Ländern aufnötigten, lebte im Bereiche des nordsemitischen Kulturgebiets noch für lange Zeit fort. Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts läßt sich in Assyrien der Gebrauch der aramäischen Konversationssprache an der Hand von Denkmälern konstatieren, um dieselbe Zeit herrschte sie gewiß auch schon in Babylonien bei manchen Schichten der Bevölkerung vor.

Auch in Palästina, das seine kanaanäische Eigenart am längsten bewahrt hatte, dringt von Norden her die aramäische Sprache immer mehr nach Süden vor. Im Nordreich wird sie, da dasselbe in unmittelbaren kommerziellen und politischen Verbindungen mit dem Reiche von Damaskus stand, sehr früh neben dem Hebräischen zur Geltung gekommen sein. Im Südreiche zeigt sich aramäischer Einfluß in den litterarischen Erzeugnissen des 7. Jahrhunderts, und die Erzählung 2. Kön. 18,26 und Jes. 36,11, wo die judäischen Beamten den Oberoffizier Sanheribs ersuchen, er möge lieber aramäisch sprechen, zeigt deutlich, daß man auch in Jerusalem um 700 sich für das Aramäische interessieren mußte, wenngleich das gewöhnliche Volk diese Sprache noch weniger verstand. Mit dem judäischen Staatswesen verschwand das Hebräische aus der Reihe der offiziellen Sprachen (etwa abgesehen von Tyrus, Sidon u. s. w.) und das Aramäische ward bald auch in Südpalästina das Idiom des niederen Volkes. Die Verbannten gewöhnten sich an den Gebrauch desselben in Mesopotamien und nach dem Exil spricht man in Judäa aramäisch. Dabei fand allerdings das Hebräische besonders bei den Gebildeteren eifrige Pflege und wurde in gelehrten Kreisen gewiß noch als wissenschaftliche Sprache nicht nur stilistisch geschickt gehandhabt sondern auch gesprochen.

Die Juden der späteren Zeit standen eben unter dem Einflusse der die ganze damalige semitische Kulturwelt beherrschenden aramäischen Sprache. Gleichwie im 14. vorchristlichen Jahrhundert Syrien und Mesopotamien mehr oder minder auf die Keilschrift und das Assyrisch-Babylonische als internationales Idiom angewiesen waren, ebenso war das Aramäische und seine ungemein einfache für den praktischen Gebrauch im täglichen Leben sich besonders eignende Schrift jenes allgemein verbreitete Verkehrsmittel, das die Völker Vorderasiens in späterer Zeit im gegenseitigen kommerziellen, kulturellen und politischen Verkehr anzuwenden genötigt waren, und das darum auch nicht nur in Palästina, sondern auch in Nord-Arabien zur Herrschaft gelangte. Stand ja letzteres

Gebiet seit jeher mit den vorderasiatischen Handels- und Verkehrszentren, die nun einmal aramäisch geworden waren, in regstem Verkehre. Seitdem Tiglat-Pileser III. und die Sargoniden Kriegszüge bis tief nach Nordarabien hinein unternommen hatten, war das Land gezwungen, die assyrische Oberherrschaft anzuerkennen und trat in noch engere Beziehungen zu den nördlichen Völkern, als es früher der Fall war. Noch günstiger entwickelten sich die Verhältnisse für Nordarabien unter den Ptolemäern. Die zwischen den Seleuciden und Ptolemäern herrschende Rivalität, sowie später die Sperrung des Euphratthales durch die parthische Okkupation hatten zur Folge, daß der früher einzig übliche Verkehrsweg zwischen dem Mittelmeere und dem persischen Golf (resp. Indien), der durch Mesopotamien längs des Euphrat und Tigris führte, aufgegeben wurde, und der Handel einerseits vom Mittelmeere durch Nordarabien an die Südostküste der arabischen Halbinsel, andererseits um letztere herum zur See nach dem indischen Ozean geleitet wurde. Die natürlichen Vermittler dieses Handels wurden aber die Völker Nordarabiens, und je weniger sie selbst noch von der Kultur berührt waren, umso leichter eigneten sie sich die aramäische Verkehrssprache an und bedienten sich derselben zum schriftlichen Ausdruck.

So erklärt sich die paradoxe Thatsache, daß die späteren Völker Nordarabiens zwar längst schon rein arabischer Abstammung waren, uns aber ihre Denkmäler in aramäischer Sprache hinterlassen haben, welche allerdings mehr oder minder von Arabismen durchsetzt ist. Die älteste Inschrift dieser Art ist die von Teima (wohl spätestens ins 5. vorchr. Jahrhundert zu setzen). Jüngere zu dieser Klasse gehörige Monumente stammen von dem einst mächtigen Volke der Nabatäer, das seine Blüte der eben besprochenen Handelsvermittlerrolle zwischen dem Mittelmeere und der südarabischen Küste verdankte und selbst schon Erbe eines früheren Stammes, der Salamier war. Nabatäische Könige kennen wir in der Zeit zwischen 170 v. Chr. und 100 n. Chr., darunter 4 des Namens Aretas. Sie besaßen neben dem nordwestlichen Arabien noch Petra, Moab, sogar den Hauran und zeitweise auch Damaskus. Über alle diese Gebiete sind ihre zahlreichen Schriftdenkmäler zerstreut, in denen besonders die echt arabischen Namen auf den ersten Blick erkenntlich sind. Die wichtigsten Fundorte in Arabien selbst sind El Dschof, Teima, El Hidschr, El ʿÖla und Chaibar, d. h. die Oasen von Norden an bis gegen Medina hin. Diese Gegend repräsentiert also die südlichste Grenze des einstigen aramäischen Sprachgebiets.

Über die Kultur der Aramäer ist nichts Näheres bekannt. Sie gingen eben in der älteren in den nordsemitischen Ländern ansässigen Bevölkerung auf und nahmen die Bildung derselben an, ohne sie irgendwie wesentlich zu modifizieren. Selbständiger, weil politisch unabhängig, hat sich das Aramäertum in Damaskus entwickelt. Benhadad und Hazael haben, als ihr Reich im Zenith seiner Macht stand, sicherlich auch kulturell das Land zu heben verstanden. Mittel dazu bot nicht nur die Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern auch die rege Handelsverbindung mit dem Osten und der Mittelmeerküste. Amos spricht darum vom Hause Hazaels und von den Palästen Benhadads, und aus seiner Bemerkung in 3, 12 scheint hervorzugehen, daß verschiedene speziell damascenische Luxusartikel zur Königszeit in Palästina heimisch waren. Es hat also die Hauptstadt der syrischen Wüste auch schon damals wie gegenwärtig eine strebsame Rasse von Industriellen in sich beherbergt und die Artikel wanderten weit hinaus über die Grenzen des Reiches. Indessen sind über jenen Boden zu viel Nationen nach einander hinweggegangen, sodaß von den speziell aramäischen Denkmälern aus der Zeit vom 10. bis 8. Jahrhundert nichts übrig geblieben ist. Auch im eigentlichen Mesopotamien, in der Gegend von Edessa, Mardin und Nezibin hat sich wohl die aramäische Eigenart besonders lange erhalten, doch wurde die besondere Kultur dieses Landes abgesehen von der assyrisch-babylonischen Zeit durch den Hellenismus und Byzantismus zu sehr durchsetzt, um selbständige Produkte liefern zu können. Vielleicht ist von eventuellen Ausgrabungen auf dem ausgedehnten Gebiete zahlreicher Trümmerhügel am mittleren Euphrat von dem Knie östlich von Aleppo angefangen bis in die Gegend westlich von Bagdad mehr zu erwarten. Dort konnte aramäisches Wesen in alter Zeit jedenfalls unbehelligter sich entwickeln, da es in jener Gegend die ursprüngliche Bevölkerung zuerst erdrückt hatte und von Süden her lange Jahre hindurch immer neue Verstärkungen erhielt.

Über die Götterlehre der Aramäer steht nur soviel fest, als sich aus den gelegentlichen Bemerkungen der Inschriften schließen läßt. Eine speziell aramäische Gottheit läßt sich nicht nachweisen. Ein Hauptgott der Aramäer ist der Wettergott Ramman. Sein vorzüglichstes Heiligtum war in Aleppo. Auch in Damaskus besaß er einen Tempel (2. Kön. 5, 18) und mancher Ortsname im heutigen Palästina und Syrien ist auf den Namen Ramman zurückzuführen. Andere Benennungen derselben Gottheit waren Dadda, Hadad und Bir. Die Verehrung des Mondgottes von Charran

als des Herrn von Charran (Ba'al Charran) war in den nordsyrischen Staaten ebenfalls sehr verbreitet. Von Birrekab, dem Sohne Panammus II. von Sam'al, stammt der Rest einer Weihinschrift an den „Herrn von Charran". Auch unter dem Namen Schahr ist der Mondgott in Nordsyrien nachweisbar (in Nerab südöstlich von Aleppo). Daß die gemeinsemitische Astarte zum aramäischen Pantheon gehörte ist selbstverständlich. Auf einer Inschrift von Nerab erscheint sie unter dem babylonischen Namen Nikkal-Ningal (große Herrin) neben dem Hirtengott Nusku. Der Kult des kanaanäischen Blitz- und Kriegsgottes Reschef war bei den Aramäern ebenfalls verbreitet. Daneben erscheinen noch El und der Sonnengott Schamasch. So nennt z. B. Panammu I. in seiner Inschrift wiederholt Hadad, El, Rekabel, Schamasch und Reschef. In Eigennamen erscheint noch der Gott Sur, der ja auch aus der Bibel bekannt ist. Ein altes kanaanäisches Erbstück in Hamat war die Jahveverehrung (vergl. den Namen Jaubidi mit der Variante Jlubidi. Jau ist die assyrische Form von Jahve). Indessen hat der Gott Jahve eine so vorzügliche Stellung wie in Israel im aramäischen Pantheon nicht erlangt.

Die ältesten aramäischen Sprachdenkmäler sind die Inschriften. — Ein Löwengewicht aus der Zeit Salmanassars IV. (727—722) trägt in assyrischer und aramäischer Legende die Aufschrift „2 Königsminen" mit dem Namen des Herrschers. Es ist dies das älteste aramäische Schriftdenkmal aus dem östlichen Teile des nordsemitischen Kulturbereichs. Zu Sanheribs Zeit beginnen (nachweislich seit 687) auf den assyrischen Kontrakttäfelchen die aramäischen Beischriften. Da die Kontrahenten die assyrische Schrift und Sprache vielfach nicht mehr hinlänglich verstanden, sah man sich genötigt, an den in Keilschrift abgefaßten Thontafelurkunden ein aramäisches Vermerk anzubringen, das die Namen der Personen, die den Vertrag schließen, sowie öfters eine Angabe über das Objekt des Kontraktes u. dergl. enthält. Für uns sind diese kurzen Beischriften von großer Bedeutung, da sie den Beweis liefern, daß damals das Assyrische im gewöhnlichen Leben vielfach durch das Aramäische verdrängt war. Auch in Babylonien kamen aramäische Inschriften zu Tage, so die vielleicht aus dem 3. Jahrh. v. Chr. stammende Bilinguis von Tello (aramäisch und griechisch), die jedoch nur den Namen Adadnadinache enthält.

Zahlreicher und interessanter sind die in den westlichen Ländern

aufgefundenen aramäischen Denkmäler. Die ältesten sind die zum Sendschirli-Fund gehörigen Inschriften, die also einem aramaisierten, früher von Hettitern okkupierten Gebiete entstammen. Dieselben gewähren uns einen Einblick in die Entwickelung und den Fortschritt des Aramäischen in jenen Gegenden. Es lassen sich deutlich 3 Stadien unterscheiden (siehe oben). Zuerst hat man sich noch nicht daran gewöhnt, aramäisch zu schreiben. Man bedient sich zum schriftlichen Ausdruck noch des Kanaanäischen. Später stellt man schon Versuche mit dem Aramäischen an, was natürlich ohne viele Lapsus nicht abgehen kann. Es giebt dabei ein Gemisch von Aramäisch und Kanaanäisch. Endlich gewinnt das Aramäische völlig die Oberhand. Die älteste bislang gefundene, zur Zeit, wo diese Zeilen geschrieben wurden, noch unzugängliche hiehergehörige Inschrift ist ein Denkmal Kalamnus von Sam'al, des Sohnes Chajans (Chajs) aus der Zeit Salmanassars II. (859—825). Sie ist wie verlautet noch ganz kanaanäisch abgefaßt. Dem zweiten Stadium gehören zwei Monumente an, die ziemlich stark beschädigte Hadadinschrift Panammus I., des Sohnes Krls, Königs von Jaudi (Anfang des 8. Jahrh.), sowie die etwa 731 gesetzte Inschrift Panammus II., Königs von Jaudi-Sam'al, welche dessen Sohn Birrekab seinem Vater errichtet hat. Dieselbe erzählt von traurigen Vorkommnissen am Ende der Regierung Bir Surs, des Vaters Panammus II. Ein Usurpator (wahrscheinlich Azarijau) tötete Bir Sur und die königlichen Prinzen, verwüstete das Land und riß die Herrschaft an sich. Panammu, der dem Tode entgangen war, wandte sich an Tiglat-Pileser III., der den Rebellen überwand und Panammu II. über das Erbe seines Vaters setzte, worauf der frühere Blütezustand ins Land zurückkehrte. Weiter wird erzählt, wie Tiglat-Pileser seinem treuen Vasallen einen Teil von Gurgum schenkte und wie letzterer vor Damaskus krank wurde und im Lager starb, worauf ihm der Großkönig eine Trauerfeierlichkeit veranstaltete und seinen Sohn Birrekab zum Herrscher einsetzte. — Die beiden letzterwähnten Dokumente zeichnen sich durch eine eigentümliche Sprache aus: kanaanäische und aramäische Formen sind pêle-mêle durcheinandergeworfen. Dem gegenüber ist die Bauinschrift Birrekabs bereits fast rein aramäisch. Er betheuert darin sein Unterthanenverhältnis zu Tiglat-Pileser III. Während die früheren Könige von Sam'al sich mit dem von Kalammu erbauten Hause begnügt und dasselbe als Sommer- und Winterwohnung zugleich benützt hätten, habe er einen neuen Palast aufgeführt.

Der Zeit nach schließen sich an diese Denkmäler einige Inschriften von Nerab an. Sie sind auf Grabsteinen angebracht und enthalten Angaben über den Verstorbenen und schließen mit einem Fluche gegen denjenigen, der das Grab verletzen sollte.

Eine davon lautet: Agbors, des Priesters des Schahr in Nerab, ist dieses Bild. Wegen meines gerechten Wandels vor ihm gab er mir einen guten Namen und machte mein Leben lang. An meinem Sterbetage war mein Mund nicht verschlossen und sprachlos, und ich sah dabei mit eigenen Augen die Nachkommen bis ins vierte Glied, wie sie mich beweinten. Sie waren hundert an Zahl. Nicht hat man mir silberne oder kupferne Geräte mitgegeben! Nur in meinem Gewand hat man mich beigesetzt, damit du späterhin meinen Sarg nicht beschädigst. Wer immer du seist, der du mich beschädigst und beeinträchtigst, Schahr, Nikkal (= Ningal) und Nusku sollen seinen Tod unglückselig machen und seine Nachkommen sollen zu Grunde gehen!

Die kulturgeschichtlich wichtige älteste Inschrift von Teima (siehe oben) lautet:

.... Im Jahre 22 ..... in Teima, Salm, der Gott von Mhrm und Sngla und Aschera, die Götter von Teima, den Salm, den Gott von Hagam . . . setzte ihn ein am heutigen Tage in Teima . . . (fehlen vier Zeilen, sodann), welches errichtete Salmmuschezib, Sohn des Potosiri, im Tempel des Salm von Hagam. Darum haben die Götter von Teima dem Salmmuschezib, Sohn des Potosiri, und seinen Nachkommen das Recht im Tempel des Salm von Hagam (zu fungieren) übertragen. Derjenige nun, der diese Stele (Belehnungsurkunde) zerstören sollte, die Götter von Teima sollen ihn, seine Nachkommen und seinen Namen von Teima ausreißen. Dies ist aber die Abgabe, welche Salm von Mhrm, Sngla und Aschera, die Götter von Teima für Salm von Hagam bestimmten .. Vom Ackerfeld 16 Dattelpalmen und von den königlichen Gütern 5 Dattelpalmen, zusammen 21 Dattelpalmen . . . jahraus jahrein, und weder Götter noch Menschen dürfen den Salmmuschezib, Sohn des Potosiri oder seine Nachkommen oder seinen Namen aus diesem Tempel verdrängen, sie, die Priester sind dieses Tempels auf ewig.

Bei der großen Verbreitung des Aramäischen in Vorderasien kann es nicht Wunder nehmen, wenn gelegentlich auch außerhalb des eigentlichen aramäischen Sprachgebiets Inschriften auftauchen,

z. B. in Cilicien und in Ägypten, in welch letzteren Weihungen an Osiris in aramäischer Sprache niedergelegt sind.

Eine der ergiebigsten Fundstätten für aramäische Inschriften ist Palmyra. In der Römerzeit gelangte diese Stadt als Handelsknotenpunkt zu hohem Ansehen und Reichtum und bildete eine selbständige Republik unter römischem Schutze. Am Ende ihrer Glanzperiode legte sich sogar der zu Einfluß gelangte Odainathos und seine Frau Zenobia (um 267 nach Chr.) die königlichen Titel bei. Die zahlreichen Denkmäler sind meist nach Monaten und Jahren der seleukidischen Ära genau datiert (die älteste Datierung aus d. J. 9 vor Chr.) und zerfallen in Weihe-, Ehren- und Grabinschriften. Erstere enthalten gewöhnlich eine Widmung an den Ba'al von Palmyra (Sonnengott), dem der große Tempel geweiht war. Nach Inhalt und Stil sind sie untereinander sehr ähnlich.

Eine davon (Euting 6) lautet z. B.: Dem, dessen Namen auf ewig gepriesen sei, dem Gütigen und Barmherzigen hat diesen Altar errichtet Maki, Tochter des Ogga, Gemahlin des Male, Sohnes des Maliku für ihr Leben und das Leben ihrer Tochter im Monat Tebeth des Jahres 538. — Eine andere (Vogüé 84): Dem, dessen Name auf ewig gepriesen sei, dem Gütigen und Barmherzigen hat dies errichtet Bathzubaidu, Tochter des Gadreßu, für ihr Leben und das Leben Ubaidus ihres Gemahls im Monate Ab des Jahres 541.

Die Ehreninschriften sind meistens Kommentare zu Statuen, welche einzelnen hervorragenden Männern von ihren Mitbürgern gesetzt wurden. Die Dedikanten sind entweder der Senat von Palmyra, oder eine Privatperson, manchmal auch eine kleinere Körperschaft.

Vogüé 23 lautet z. B.: Bildsäule des Septimios Odainathos des erlauchten Konsulars, unseres Herrn, die ihm gesetzt hat die Zunft der Gold- und Silberschmiede, um ihn zu ehren, im Monat Nisan des Jahres 569. — Ähnlich Vogüé 7: Diese Bildsäule ist die des Julios Aurelios Salmallathos, des Sohnes des Male, des Abdäers, des Karawanenanführers, die ihm aufgestellt hat der Senat und das Volk um ihn zu ehren, weil er die Karawane umsonst und aus eigenen Mitteln führte im Jahre 569.

Die Grabinschriften enthalten gewöhnlich Angaben darüber, von wem, für wen und wann das Grab errichtet worden ist. Seltener finden sich auch Flüche gegen den Grabschänder.

Eine davon lautet z. B.: Im Monat Adar des Jahres 320. Dieses Grab ist das des Salaman, des Sohnes des Taimreßu,

Sohnes des Sochaj aus der Sippe der Söhne Mattabols. — Vogüé 30: Dieses Grab ist das des Athnatan, des Sohnes des Kuhailu, das für ihn gebaut haben seine Söhne Kuhailu und Hairan, seine Söhne, aus dem Geschlechte Maitha, im Monat November des Jahres 304. — Eine andere hierher gehörige: Wehe! Samsigeram, Sohn des Nurbel, . . . und er hat dieses Grab errichtet. Niemand soll über ihm diese Grabnische öffnen auf ewig! Ansonsten soll er keine Nachkommen und kein Glück haben auf ewig! Nicht soll Gedeihen haben wer immer sie öffnet auf ewig, und an Brot und Wasser soll er sich niemals sättigen!

Ein besonders interessantes Dokument ist auch der Tarif von Palmyra, eine 160 Zeilen umfassende i. J. 1882 entdeckte Inschrift. Sie ist, wie viele andere palmyrenische Denkmäler zweisprachig (aramäisch und griechisch) abgefaßt und vom 18. Nisan d. J. 448 (d. i. 137 v. Chr.) datiert. In einer Einleitung wird auseinandergesetzt, der Senat von Palmyra habe beschlossen, zu den bestehenden Zollbestimmungen einen Nachtrag zu verfassen, da über viele zollpflichtige Gegenstände Zweifel und infolgedessen Streit zwischen den Zollpächtern und Kaufleuten herrsche. Dann folgt ein langes Register der betreffenden Gegenstände und Waren, wobei ältere Edikte ähnlicher Art zitiert werden.

Über die nabatäischen Inschriften ist das Wichtigste oben bemerkt worden. Dem Inhalte nach sind sie sehr mannigfaltig. Es finden sich seltener Weihinschriften, weitaus die größere Zahl sind Grabinschriften, unter welchen wiederum die von Hegra (El Hidschr) in Arabien (an der damascenischen Pilgerstraße, nordwestlich von Medina) die interessantesten sind. Dieselben zeichnen sich nämlich durch eine streng juridische Form aus und enthalten detaillierte Angaben darüber, wer das Grab benützen darf, inwieweit dieses Benutzungs- oder Eigentumsrecht reicht und wieviel der Übertreter dieser Bestimmungen an Geldstrafe zu entrichten hat. Die meisten sind nach den Regierungsjahren der nabatäischen Könige datiert. Die älteste solcher Datierungen ist etwa das Jahr 40 v. Chr.

Beispiel einer kürzeren Grabinschrift (gefunden zu Bostra [Bosra] im Hauran): Dies ist der Sarkophag, den Wahabel, Sohn des Ausu für Ta'mur, seine Gattin, die Tochter des Abdel, . . . des Hyparchen anfertigen ließ. — In den beiden folgenden wird der aus dem Neuen Testament bekannte Aretas (vergl. 2. Korinther 11, 32) erwähnt. — Weihinschrift aus Salchad im Hauran: Dies ist das Haus, welches Ruhu, Sohn des Maliku, des Sohnes

des Aklabu, des Sohnes des Ruhu der Ilat, ihrer Göttin, die in Salchad wohnt, gebaut, und welches Ruhu, der Sohn des Kaßju, mit diesem oben erwähnten Ruhu errichtet hat im Monate Ab des 17. Jahres des Maliku, des Königs der Nabatäer, des Sohnes des Harithat (Aretas), des Königs der Nabatäer, der sein Volk liebte. — Probe einer Grabinschrift aus Hegra: Dies ist die Grabhöhle, welche 'Abdabodat, Sohn des Aribas, für sich selbst anfertigen ließ und für Wailat seine Tochter, sowie für die Söhne dieser Wailat, die Töchter derselben und deren Kinder, die in diesem Grabe bestattet werden sollen. Es sind aber Wailat und ihre Söhne nicht ermächtigt, diese Grabhöhle jemals zu verkaufen, zu verpfänden oder zu vermieten oder über diese Grabhöhle ein Schriftstück irgendwelcher Art jemals einem Menschen auszustellen, darum, weil diese Grabhöhle der Wailat, ihren Söhnen und Töchtern und deren Kindern auf ewig gehören soll. Jedoch haben Wailat und ihre Söhne die Verpflichtung, daß, falls Huru, der Bruder dieses 'Abdabodat, zufällig in Hegra anwesend wäre und dort sterben sollte, sie ihn in diesem Grabe bestatten müssen, aber nur ihn allein, und niemand darf ihn herausnehmen. Wer aber etwas an dieser Verfügung ändern und nicht thun sollte, wie oben geschrieben steht, der soll an unseren Herrn 2000 Silberdrachmen, Währung des Harithat (Aretas) zahlen. Im Monat Tebeth des Jahres 44 des Harithat (Aretas), Königs der Nabatäer, der sein Volk liebt. — Errichtet vom Steinmetz Aftach, dem Sohn des 'Abdabodat.

An letzter Stelle sind die sinaitischen Inschriften zu erwähnen. Sie stammen meist aus dem Wadi Mukattab (dem „vielbeschriebenen Thal") der Sinaihalbinsel und enthalten neben einer kurzen Grußformel meist nur roh eingekritzelte Namenszüge der vorüberfahrenden Reisenden nebst kurzer Genealogie und zeigen, daß die Sucht unserer Touristen, an allen möglichen Stellen ihren Namen einzuritzen, um sich so zu verewigen, sehr alt ist. Sie stammen sämtlich aus nachchristlicher Zeit etwa bis zum 4. Jahrhundert und haben neben den Namensformen nur paläographisches Interesse, da man an ihnen den allmählichen Übergang der nabatäischen Schrift zur kufischen beobachten kann.

Die Schrift, mit welcher das Aramäische ursprünglich geschrieben wurde, war die altsemitische, als deren Typus die Mesainschrift (ca. 840 v. Chr.) gilt. Die Sendschirli-Inschriften sind daher noch in demselben Alphabet geschrieben. Mit der Zeit trat jedoch eine Variierung verschiedener Buchstaben ein, sodaß die übri-

gen aus vorchristlicher Zeit stammenden aramäischen Denkmäler (Teima, Nerab, Kleinasien, Ägypten) einen gewissen besonderen Charakter zeigen, der vom Typus der ältesten Monumente (Mesa, Sendschirli) ziemlich verschieden ist. — Noch später haben sich als zwei besondere Arten die nabatäische und palmyrenische Schrift nebeneinander entwickelt, von denen die letztere sich zwar der hebräischen Quadratschrift einigermaßen nähert, sich aber von derselben durch Rundung und Schwung der Formen scharf abhebt. Die nabatäische bildet wegen des kursiven und skizzenhaften Charakters der einzelnen Buchstaben eine Spezies für sich. Aus ihr ist die arabische Schrift hervorgegangen, die durch den Islam im ganzen vorderen Orient zur Herrschaft gelangte.

Das Aramäische war seit jeher in 3 Hauptdialekte gespalten: den westlichen oder palästinensischen, den östlichen oder babylonischen und den mesopotamischen. Die beiden ersteren bilden die Litteratursprache der späteren Juden. Ihnen gehören neben den aramäischen Stücken des Alten Testaments verschiedene Erzeugnisse echt jüdischen Geistes, die Talmudim, Targumim, Midraschim und verschiedene Apokryphen an. Der mesopotamische Dialekt unterscheidet sich scharf von den beiden genannten und wird entsprechend der alten Bezeichnung Smri = Mesopotamien, die nach Ausweis der Keilinschriften schon im zweiten vorchristlichen Jahrtausend üblich war (vergl. Der alte Orient I, 23), mit dem Namen „syrische Sprache" belegt. Die christliche Bevölkerung, welche denselben redet, nennt sich „Syrer" und stellt sich so in Gegensatz zu den „Aramäern" oder Heiden. Das Syrische, welches bereits in vorchristlicher Zeit in Edessa schriftlich gehandhabt wurde, erlangte durch die an diesen Dialekt geknüpfte, speziell christliche „syrische Litteratur" große Bedeutung.

Der Islam hat mit der aramäischen Konversationssprache in Vorderasien gründlich aufgeräumt. Das „Aramäische" zog sich in die Synagogen und Rabbinerschulen, das „Syrische" in die Klöster zurück, wo sie bald nur noch als tote, künstlich gepflegte Sprachen der Theologie und des Kultus ihr Dasein weiterfristen konnten.

Inhalt.

Sonderstellung der Aramäer gegenüber den andern semitischen Völkergruppen. Keine aram. Kultur S. 3 u. 4. — Beginn der Einwanderung aus Arabien S. 4 u. 5. — Weiteres Vordringen nach Norden. Widerstand der alarodischen Völker S. 5 u. 6. — Nordsyrien wird allmählich aramaisiert S. 7. — Älteste Erinnerungen der Hebräer an die aramäische Einwanderung S. 8.

Die aram. Kleinstaaten nördlich von Palästina. Hamat, Patin und Damaskus S. 9 u. 10. — Des letzteren Verhältnis zu Israel und Juda bis 854 S. 10 u. 11. — Arpad, Sam'al, Jaudi und Gurgum. Mesopotamien im 9. Jahrhundert S. 12 u. 13. — Bedeutung von Bit Adini und dessen Ende S. 13 u. 14. — Die syrische Liga gegen Salmanassar II. Hazael S. 15. — Entwickelung der Verhältnisse bis 745 S. 16. — Letzte Kämpfe der syrischen Staaten gegen Tiglat-Pileser III. Der Fall v. Damaskus und das Ende der aramäischen Reiche in Syrien S. 17, 18 u. 19.

Die Aramaisierung von Assyrien und Babylonien. Die aram. Stämme östl. vom Tigris S. 20 u. 21. — Die aram. Sprache in Palästina S. 22. — Nordarabien. Die Nabatäer S. 23.

Etwaige aram. Kultur und Götterlehre S. 24. — Die aram. Inschriften in Assyrien und Babylonien S. 25. — Der Sendschirli-Fund S. 26. — Inschr von Nerab und Teima S. 27. — Die palmyrenischen Weihe-, Ehren- und Grabinschriften S. 28. — Der Tarif von Palmyra S. 29. — Eine nabatäische Grabinschr. aus Bostra. Weiheinschrift aus Salchad S. 29. — Grabinschr. aus Hegra. Die sinaitischen Inschriften S. 30. — Die Schrift der aramäischen Denkmäler S. 30.

Letzte Schicksale der aram. Dialekte S. 31.

Die Gesetze Hammurabis

Königs von Babylon

um 2250 v. Chr.

Das älteste Gesetzbuch der Welt

Übersetzt von

Dr. Hugo Winckler

Mit einer Abbildung

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1902

Der alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

4. Jahrgang, Heft 4.

Hammurabi empfängt vom Sonnengotte seine Gesetze.
Darunter die Anfänge der Inschrift in senkrecht laufenden Zeilen.

Die französischen Ausgrabungen in Susa unter der Leitung von J. de Morgan in den Jahren 1897—1899 ausgeführt, haben die Denkmäler der vorpersischen Vergangenheit der Hauptstadt des Perserreiches zu Tage gefördert. Außer den Inschriften der susisch-elamitischen Könige namentlich des 2. vorchristlichen Jahrtausends sind auch eine Anzahl älterer Inschriften gefunden worden, welche beweisen, daß Elam und Susa im 3. Jahrtausend völlig zum babylonischen Machtbereich gehört haben. Man schrieb damals dort babylonisch, und „Patesis", welche von den Königen der babylonischen Reiche abhängig waren,[1] haben dort geherrscht. Auch hier tritt uns also wieder die Erscheinung entgegen, daß je höher das Altertum ist, um so größer der babylonische Einfluß und um so reiner seine Kultur erscheint.[2] Je klareren Einblick wir in die geschichtliche Entwicklung Vorderasiens durch neue Urkunden erhalten, um so deutlicher drängt sich uns die Thatsache auf, daß die uns bis jetzt verhältnismäßig besser bekannte Zeit des letzten Jahrtausends mit der assyrischen Herrschaft, bereits eine Periode des Darniederliegens der altorientalischen Kultur, ihres Herabsinkens von früher behaupteter Höhe bedeutet.

Der Spaten fördert meist anderes zu Tage als man gehofft hat. Auch der große Ruinenhügel von Susa hat den Ausgräbern seine Überraschung bereitet. Die schönsten Funde, die er von sich gegeben hat, sind bis jetzt nicht die Inschriften der susischen Könige, von deren Kämpfen mit Babylonien und Assyrien wir bereits manches wissen, sondern Inschriften babylonischer Könige, welche von siegreichen Elamiterkönigen aus Babylonien fortgeschleppt worden sind, um in Susa als Siegestrophäen aufgestellt zu werden.

Bereits bei den amerikanischen Ausgrabungen in der alten Belstadt Nippur war ein kleines Steintäfelchen gefunden worden, das eine Widmung zum Heile des alten Königs von Ur, Dungi, an die Göttin Nana von Uruk enthält. Daneben trägt es den Vermerk, daß es von Kurigalzu, einem König von Babylon aus der Kassitendynastie (14. Jahrhundert), aus Susa wieder nach Uruk zurückgebracht worden sei. Es war also von einem Könige von Elam bei einem der vielen Einfälle, von denen die Inschriften seit der Mitte des 2. Jahrtausends berichten, nach seiner Hauptstadt gebracht worden. Die Ausgrabungen in Susa selbst haben nun mehrere und größere Denkmäler zu Tage gefördert, welche zu gleichem Zwecke nach Susa gebracht und dort stehen geblieben waren. Es handelt sich dabei zum Teil um Gegenstände von großem Umfange und Ge-

---

1) Vgl. Der alte Orient II, 1 S. 10 ff.

2) Vgl. Die babylonische Kultur in ihren Beziehungen zur unsrigen. Ein Vortrag. Leipzig, Hinrichs. S. 10 ff.

wicht, sodaß vielleicht der erste Sieger die Mühe und die Kosten für ihren Transport auf sich genommen hat, babylonische Könige aber bei ihren Eroberungen Susas die gleiche Mühe scheuten.

Die Geschichte Babyloniens wird seit der Mitte des zweiten Jahrtausends durch den Kampf der beiden Mächte Assyrien und Elam um den alten Sitz der Kultur bestimmt. Dabei ist es mehrfach zu Ausplünderungen der großen Städte von der einen wie der andern Seite gekommen. Wenn unter Tukulti-Ninib im 13. Jahrhundert und unter Sanherib im Jahre 689 Marduk, der Gott von Babylon, nach Assur wandern mußte, so führt sich einer der ersten Kassitenkönige im 17. oder 16. Jahrhundert damit ein, daß er die Statue Marduks aus Chani nach Babylon zurückgebracht habe und im 12/11. Jahrhundert verherrlichen Hymnen die Siege Nebukadnezars I., welcher den Gott aus Elam wieder nach Babylon geholt hat. In der Zeit vorher erfahren wir denn auch von mehrfachen Plünderungszügen der Elamiterkönige nach Babylonien, und wahrscheinlich war es im 12. Jahrhundert, daß die Elamiter Shutruk-nachunte und sein Sohn Kutir-nachunte die babylonischen Städte, besonders Sippar ausplünderten und dabei jene Denkmäler altbabylonischer Könige nach Susa brachten. Außer mehreren in Stein gemeiselten Urkunden, welche die Bodenbesitzverhältnisse des Gebietes zwischen Babylonien und Elam betreffen, also ein Interesse für den Elamiter als neuen Herrn des Landes besaßen, sind bis jetzt namentlich zwei größere Denkmäler von allgemeinem Interesse. Das eine ist eine Stele,[1] welche einen Sieg des alten Königs Naram-Sin (um 3000 v. Chr.) verherrlicht. Die Inschrift hat trotz aller Flüche[2] Shutruk-nachunte ausmeiseln und dafür seine eigene Inschrift setzen lassen, welche kurz meldet, daß er die Stele aus Sippar geholt habe. Nur ein paar Zeichen der alten Inschrift sind erhalten.

Das andere ist das Denkmal, das uns hier beschäftigen soll. Es ist in ähnlicher Weise behandelt worden, aber man hat nur fünf Reihen der Inschrift weggemeiselt und ist nicht dazu gekommen, die Bemerkungen des Siegers an ihre Stelle zu setzen. Vielleicht hat der verschiedene Inhalt ihr die Schonung verschafft.

Die Inschrift stellt wohl die wichtigste Urkunde dar, welche bis jetzt aus der babylonischen Kultur auf uns gekommen ist. Sie steht auf einer Stele Hammurabis, des bedeutendsten Königs der ersten Dynastie von Babylon,[3] der auf der Vorderseite dargestellt ist, wie er vom Sonnengotte von Sippar — dem Stammsitze seiner Macht und Dynastie — die Belehrung empfängt, welche er dann in der Inschrift mitteilt. Diese enthält in den 16 erhaltenen Reihen der Vorderseite und 28 der Rückseite der Stele die Sammlung der Gesetze, welche Hammurabi als Begründer eines neuen Reiches und geordneter Zustände nach langen Zeiten innerer Kämpfe und verschiedenartiger Völkerströmungen eingeführt hat. Dieses Corpus juris stellt die älteste bis jetzt bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit dar. Sie ist nicht nur wichtig durch die Aufschlüsse, welche sie über babylonisches Kulturleben und seine Entwicklung giebt, sondern ist eine der wichtigsten Urkunden in

1) Abgebildet in der S. 5 Anm. 2 angeführten Schrift S. 15.
2) Vgl. den Schluß unserer Inschrift.
3) Vgl. Der alte Orient II, 1 S. 12.

der Geschichte der Menschheit überhaupt. Die Aufschlüsse, die sie giebt, nach den verschiedenen Seiten hin zu verwerten, wird Aufgabe einer jeden Untersuchung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Menschheit bilden; die Gesetze Hammurabis werden für die Kulturgeschichte künftig stets einen Markstein darstellen. Es ist Zufall — oder kein Zufall — daß derselbe Hammurabi, dessen Herrschaft über das „Westland" inschriftlich bezeugt ist, — von der Überlieferung mit den Anfängen desjenigen Volkes in Berührung gebracht wird, dessen Gesetzgebung bis in unsere Tage hinein seine Wirkung geltend gemacht hat. Sein Name ist (1. Mose 14) in der Bibel zu Amraphel entstellt, dessen Zeit als die Abrahams gilt. Der Vergleich mit dem Gesetze Moses drängt sich überall von selbst auf, — die Zeit, welche selbst die Überlieferung für die Sinai-Gesetzgebung voraussetzt, würde um mindestens ein halbes Jahrtausend später liegen als die geschichtliche des „code Hammurabi".

Bekannt waren bisher nur ein paar kleine Bruchstücke dieses Corpus aus Abschriften der Bibliothek Assurbanipals, ohne daß man ihren Ursprung mit Sicherheit hätte nachweisen können, wenngleich die betreffende Zeit für sie zu vermuten war.[1] Außerdem haben wir eine Tafel mit einzelnen Paragraphen einer späteren babylonischen Gesetzsammlung.[2] Die Inschrift Hammurabis ist in so außerordentlich schneller Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht und zum ersten Male auf das glücklichste erklärt vom assyriologischen Mitgliede der „Délégation en Perse", P. V. Scheil.[3]

Die folgende Übersetzung bezweckt natürlich, nur den Gedankeninhalt der Urkunde in allgemeinverständlicher Ausdrucksweise wiederzugeben, nicht die Ideenverbindungen mit modern-juristischer (römischer) Terminologie herzustellen.

---

1) Veröffentlicht von Peiser und Meißner.

2) Veröffentlicht von Peiser.

3) Délégation en Perse. Mémoires. Tome IV. Textes élamites semitiques par V. Scheil. P. O.

Die Inschrift der Stele Hammurabis.

Als Anu, der Erhabene, der König der Anunnaki, und Bel, der Herr von Himmel und Erde, welcher festsetzt das Schicksal des Landes, Marduk, dem Herrschersohne Eas, dem Gotte des Rechtes, die irdische Menschheit zuerteilt hatten, unter den Igigi ihn groß gemacht hatten, Babylon mit seinem hehren Namen nannten, auf Erden es groß machten, in ihm (Babylon) ein ewiges Königtum, dessen Grundlagen wie Himmel und Erde festgelegt sind, begründeten, — damals haben mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet, um dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade, damit ich wie Shamash über den Schwarzköpfigen aufgehe, das Land erleuchte, Anu und Bel um das Wohlbefinden der Menschen zu fördern, mit Namen berufen: Hammurabi, der Fürst, der von Bel berufene bin ich, vollkommen machend Reichtum und Überfluß, völlig verschaffend alles mögliche Nippur und Dur-ilu, der erhabene Pfleger des E-kur,[1] welcher wieder hergestellt hat Eridu und gereinigt den Kult von E-apsu,[2] welcher bekämpfte die vier Weltgegenden, groß machte den Namen Babels, erfreute das Herz Marduks, seines Herrn, welcher (Hammurabi) alltäglich dient in Saggil,[3] der Königssproß welchen Sin schuf, welcher reich machte Ur,[4] der demütige, unterwürfige, welcher bringt Reichtum nach Gish-shir-gal,[5] der weise König, erhört von Shamash, der mächtige, welcher (wieder) legte den Grund von Sippar, welcher mit Grün bekleidete die Grabstätten der Malkat,[6] der groß machte E-babbar,[7] welches ist wie der Himmel, der

---

1) Nippur ist die Stadt des Kultes Bels, Dur-ilu die Anus, E-kur der Tempel von Nippur.

2) Eridu Stadt des Ea-Kultes, E-apsu (Haus des Oceans) der dortige Ea-Tempel.

3) Tempel Marduks in Babylon.

4) Die Stadt des Mondkultes (Sin) in Südbabylonien.

5) Mondtempel von Ur.

6) Malkat, die „Gattin" des Sonnengottes von Sippar, ist die tote Natur, Ishtar in der Unterwelt, die Wintersonne, die durch den Sonnengott zu neuem Leben erweckt wird, Kore-Persephone, die durch die alljährliche Vermählung zur grünenden Natur, zur Ceres wird. Das Grün ist Symbol und Farbe der Auferstehung.

7) Sonnentempel von Sippar, der Stadt des Shamash-Kult in Nordbabylonien.

Krieger, der schützte Larsa[1] und erneuerte E-babbar Shamash, seinem Helfer; der Herr, der neues Leben verlieh Uruk, der reichliches Wasser verschaffte seinen (Uruks) Einwohnern, erhöhte das Haupt von E-anna,[2] vollkommen machte die Pracht Anus und Nannas; der Schirm des Landes, welcher wieder vereinigte die auseinandergejagten Einwohner von Isin, der reichlich bedachte E-gal-mach,[3] der schützende Stadtkönig, Bruder des Gottes Zamama,[4] welcher fest gründete die Siedlungsstätte von Kish, umgab mit Glanz E-me-te-ursag,[4] verdoppelte die großen Heiligtümer der Nana, verwaltet den Tempel von Harsag-kalama,[5] das Grab der Feinde, dessen Hilfe den Sieg erringen läßt; der vergrößerte die Stätte von Kuta,[6] großartig machte alles in E-shidlam,[6] der schwarze Stier, der niederstößt die Feinde, der Liebling des Gottes Tu-tu,[7] der erfreute die Einwohnerschaft von Borsippa,[8] der Erhabene, der unermüdlich ist für E-zida, der göttliche Stadtkönig, der weise, kluge; der erweiterte den Ackerbau von Dilbat,[9] der aufhäufte Getreide für Urash, den Starken, der Herr dem zukommt Scepter und Krone, womit er ihn bekleidet, der Erkorene der Ma-ma; welcher bestimmte den Tempelbezirk von Kesh, der reichlich machte die heiligen Mahlzeiten der Nin-tu,[10] der umsichtige, besorgte, welcher schuf Weide und Tränke für Lagash und Girsu, der beschaffte große Opfergaben für den „Tempel[11] der Fünfzig", der festnimmt die Feinde, der Erkorene des Orakels, welcher vollzog den Ausspruch von Hallab, der erfreute das Herz der Anunnit,[12] der reine Fürst, dessen Gebet Adad[13] erkennt; welcher zufrieden stellte das Herz des Adad, des Kriegers, in Karkar, herstellte die Kultgeräte in E-ud-gal-gal; der König, welcher verlieh Leben der Stadt Adab, der Leiter von E-mach, der fürstliche Stadtkönig, der unwiderstehliche Kämpfer; der schenkte Leben der Einwohnerschaft von Mashkan-shabri, der reichen Überfluß schuf dem Tempel Shidlam;[14] der weise, thätige, welcher eindrang in den Schlupfwinkel der Banditen, barg die Einwohner von Malka im Unglück,[15] ihren Wohnsitz im Reichtum fest gründete; der für Ea und

---

1) Stadt des Shamash in Südbabylonien ebenfalls mit Tempel E-babbar.

2) Tempel der Ishtar (Nana) von Uruk, wo diese mit ihrem Vater und Gatten Anu verehrt wird.

3) Tempel von Isin.

4) Gott und Tempel von Kish.

5) Schwesterstadt und Tempel von Kish.

6) Stadt und Tempel Nergals, unweit Babylon.

7) Eine Form Marduks.

8) Die Schwesterstadt von Babylon mit dem Kulte Nebos im Tempel E-zida.

9) Nordbabylonische Stadt mit Kult des Urash und dessen Gattin Ma-ma, einer Form des Ninib = Hochsommergott (und entsprechende Sonne), eine männliche Ceres; daher die Anspielung auf den Getreidebau. Als Ninib = Mars = der „Starke".

10) Göttin von Kesh.

11) Tempel des Ningirsu in Lagash.

12) Es wird vorausgesetzt, daß er durch ein Orakel der Anunit von Hallab aufgefordert war, irgend eine Maßregel zu treffen (Krieg zu führen), und daß er das mit Erfolg that.

13) Neben Anunit Gott von Hallab.

14) Tempel der genannten Stadt.

15) Die Stadt wäre also durch Banden bedroht gewesen (aus solchen An-

Dam=gal=nun=na, die sein Königtum groß machten auf ewig, festsetzte reine Opfergaben; der fürstliche Stadtkönig, der unterwarf die Gebiete am Ud=kib=nun=na=Kanal (Euphrat?) der Botmäßigkeit Dagons,[1] seines Schöpfers, welcher verschonte die Einwohner von Mera und Tutul;[2] der erhabene Fürst, welcher leuchten macht das Antlitz der Ninni, welcher vorsetzte heilige Mahlzeiten der Gottheit Nin=a=zu, der verpflegte ihre Einwohner in der Not, unterbrachte ihren Anteil (Vermögen) in Babylon in Frieden; der Hirte der Unterthanen, der Diener, dessen Thaten vor Anunit wohlgefällig sind, welcher unterbrachte Anunit im Tempel Du=mash in Vorstadt=Agade; der das Recht verkündet, das Gesetz leitet, zurückgab ihren gütigen Schutzgott der Stadt Assur,[3] wohnen ließ den Namen der Istar in Ninive im E=mish=mish; der Erhabene, der sich demütigt vor den großen Göttern, der Nachkomme des Sumula=il, der mächtige Sohn des Sin=muballit, der Königssproß der Ewigkeit, der mächtige König, die Sonne von Babylon, der ausstrahlen läßt Licht über das Land Sumer und Akkad, der König, dem gehorchen die vier Weltgegenden, der Liebling der Ninni bin ich.

Als Marduk die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschutz zu teil werden zu lassen, mich entsandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit in ..... gemacht, das Wohlbefinden der Unterthanen geschaffen.

1. Wenn jemand einen andern umstrickt,[4] einen Bann auf ihn wirft, es aber nicht beweisen kann, so soll der, welcher ihn umstrickt hat, getötet werden.

2. Wenn jemand eine Verdächtigung gegen einen andern ausbringt, und derjenige, gegen welchen die Verdächtigung ausgebracht ist, zum Flusse geht, in den Fluß springt:[5] wenn der Fluß ihn ergreift, so soll der, der ihn umstrickt hat, sein Haus in Besitz nehmen. Wenn aber der Fluß jenen für unschuldig erweist und er unversehrt bleibt, so soll der, welcher die Verdächtigung gegen ihn ausgebracht hat, getötet werden, derjenige, welcher in den Fluß gesprungen ist, das Haus seines Umstrickers in Besitz nehmen.

3. Wenn jemand bei einem Prozesse gegen die Beisitzer[6] Beschuldigungen der Böswilligkeit erhebt, und das, was er gesagt hat,

---

fängen haben sich im Orient oft Staaten entwickelt); man vgl. die anderweitigen Angaben über die Herstellung geordneter Zustände.

1) Dagon ist der kanaanäische Name der Gottheit, welche im wesentlichen Bel gleichgesetzt wird. Hammurabi spricht hier also ganz als „Kanaanäer".

2) Offenbar die am genannten Wasserlauf gelegenen Städte, die bei der Eroberung glimpflich behandelt wurden.

3) Erste Erwähnung der Stadt, die also bereits zu Hammurabis Macht gehörte.

4) Die Worte sind dieselben wie die der Zaubersprache. Gemeint ist: Beschuldigung (umstrickt), Untersuchung (Bann, Fesselung).

5) Zum Gottesurteil.

6) Eigentlich: die Greise, vor denen die Gerichtsverhandlung stattfindet; vgl. das Buch Rut 4, 2.

nicht beweist: wenn es ein „Prozeß ums Leben" ist, dann soll jener getötet werden.

4. Wenn er den Beisitzern (Annahme von) Getreide und Geld vorwirft, soll er die Strafe, die der Prozeß ergiebt, erhalten.

5. Wenn ein Richter einen Prozeß leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt: wenn später sich sein Prozeß als fehlerhaft erweist, jener Richter im Prozesse, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe,[1] welche in jenem Prozesse festgesetzt war, 12fach[2] geben, und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stoßen, nicht soll er zurückkehren, um mit einem Richter wieder in einem Prozesse zu sitzen.

6. Wenn jemand Besitz von Gott (Tempel) oder Hof (König) stiehlt, so soll er getötet werden; auch wer das Gestohlene von ihm angenommen hat, soll getötet werden.

7. Wenn jemand Silber oder Gold oder einen Sklaven oder eine Sklavin oder ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder sonst etwas von dem Sohne jemands oder von dem Sklaven jemands ohne Beisitzer und Vertrag kauft oder zur Aufbewahrung annimmt, der gilt als Dieb und wird getötet.

8. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schwein oder ein Schiff stiehlt, wenn es dem Gotte oder dem Hofe gehört, so soll er es 30fach geben, wenn es einem Freigelassenen[3] gehört, soll er es 10fach ersetzen; wenn der Dieb nichts zu geben hat, soll er getötet werden.

9. Wenn jemand, dem irgend etwas abhanden gekommen ist, es bei einem andern betrifft: wenn derjenige, bei dem das abhanden gekommene betroffen wird, sagt: „ein Verkäufer hat es mir verkauft, vor Beisitzern habe ich es bezahlt" und wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen sagt: „Zeugen, die mein abhanden gekommenes kennen, werde ich bringen", dann soll der Käufer den Verkäufer, der es ihm verkauft und die Beisitzer, vor denen er es gekauft hat, bringen,

---

1) Die Strafe, welche festgesetzt wird für den Fall einer (unberechtigten) Anfechtung einer gerichtlich entschiedenen Sache.

2) So lautet der Ausdruck hier (und stets im folgenden): Zwölf Mal. Es scheint, als ob gemeint sei: die Summe samt 12 (von 60, also 20 %).

3) Es wird unterschieden: der „Hof" (Palast, ekal), welcher zugleich den „Staat", die „Regierung" darstellt, die „Freigelassenen" (mâr banû), welche in erster Linie Freigelassene des „Hofes" zu sein scheinen und deshalb die Stelle eines Adels (Dienstadels, Ministerialen) vertreten, der Freie (amelu, dasselbe Wort oben gewöhnlich mit „Jemand" übersetzt) und der Sklave.

und der Eigentümer des abhanden gekommenen soll den kundigen Zeugen für sein abhanden gekommenes bringen. Der Richter soll ihre Aussagen prüfen, die Beisitzer, vor denen der Preis bezahlt worden ist, und die kundigen Zeugen des abhanden gekommenen sollen ihre Kunde vor Gott bezeugen. Der Verkäufer ist dann ein Dieb und wird getötet. Der Eigentümer des abhanden gekommenen erhält dies, der Käufer erhält vom Hause des Verkäufers das Geld, das er bezahlt hatte.

10. Wenn der Käufer den Verkäufer. und die Beisitzer, vor denen er gekauft hat, nicht beibringt, der Eigentümer des abhanden gekommenen aber einen kundigen Zeugen dafür beibringt, dann ist der Käufer der Dieb und wird getötet, der Eigentümer erhält das ihm abhanden gekommene.

11. Wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen einen kundigen Zeugen dafür nicht beibringt, ist er ein Böswilliger und hat verleumdet, er wird getötet.

12. Wenn der Verkäufer gestorben ist, soll der Käufer vom Hause des Verkäufers die Anfechtungsstrafe samt 5 fach erhalten.

13. Wenn die Beisitzer jenes nicht zur Hand sind, so soll der Richter ihm einen Termin nach 6 Monaten festsetzen. Wenn in 6 Monaten seine Beisitzer nicht erscheinen, so ist jener ein Böswilliger und trägt die Strafe des betreffenden Prozesses.

14. Wenn jemand den unerwachsenen Sohn eines andern stiehlt, so wird er getötet.

15. Wenn jemand einen Sklaven des Hofes oder eine Sklavin des Hofes oder einen Sklaven eines Freigelassenen oder eine Sklavin eines Freigelassenen durch das Stadtthor hinausbringt, der soll getötet werden.

16. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, davongelaufene, des Hofes oder eines Freigelassenen in seinem Hause aufnimmt, auf die öffentliche Ausrufung des major domus nicht herausbringt, so soll der Hausherr getötet werden.

17. Wenn jemand einen Sklaven oder Sklavin, davongelaufene, im freien Felde ergreift, ihn zu seinem Herrn bringt, so soll der Herr des Sklaven ihm 2 Sekel Silber geben.

18. Wenn jener Sklave seinen Herrn nicht nennt, soll er ihn zum Palaste (Regierung) bringen; alles weitere soll geprüft werden und man soll ihn seinem Herrn zurückbringen.

19. Wenn er jenen Sklaven in seinem Hause zurückhält und man darauf den Sklaven bei ihm ertappt, so soll jener getötet werden.

20. Wenn der Sklave dem, der ihn erwischt hat, entflieht, so soll jener dem Herrn des Sklaven bei Gott schwören, dann ist er (jeder Schuld) ledig.

21. Wenn jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche töten und einscharren.

22. Wenn jemand Raub begeht und ergriffen wird, so wird er getötet.

23. Wenn der Räuber nicht ergriffen wird, so soll der Beraubte alles, was ihm geraubt ist, vor Gott beanspruchen; dann soll die Ortschaft und ....., welche auf ihrem Grund und Boden und in ihrem Bereiche sind, das geraubte Gut, so viel abhanden gekommen, erstatten.

24. Wenn Personen (geraubt werden), so sollen die Ortschaft und ..... 1 Mine Silber den Angehörigen zahlen.

25. Wenn im Hause jemands Feuer ausbricht und jemand, der zu löschen kommt, auf das Eigentum des Hausherrn sein Auge wirft, das Eigentum des Hausherrn nimmt, so soll er in dasselbe Feuer geworfen werden.

26. Wenn ein Hauptmann oder ein Mann, welcher auf den Weg des Königs[1] zu ziehen aufgeboten ist, nicht geht, und einen Mietling mietet, sein Ersatz mitzieht, so soll der Hauptmann oder Mann getötet werden, derjenige, der ihn vertreten hat, sein Haus in Besitz nehmen.

27. Wenn ein Hauptmann oder Mann, der im Unglück des Königs (Niederlage) gefangen worden ist: wenn nachher sein Feld und Garten einem andern gegeben worden ist und dieser es übernimmt:[2] wenn (jener) zurückkehrt und seine Ortschaft erreicht, so soll man ihm sein Feld und Garten zurückgeben, er soll es übernehmen.

28. Wenn ein Hauptmann oder Mann im Unglück des Königs gefangen worden ist, wenn dann sein Sohn die Übernahme anzutreten vermag, so soll man ihm Feld und Garten geben, er soll das Lehn seines Vaters übernehmen.

29. Wenn sein Sohn noch klein ist, die Übernahme nicht anzutreten vermag, so soll ein Drittel von Feld und Garten seiner Mutter gegeben werden und diese ihn großziehen.

---

1) In den Krieg; vgl. das islamische sabîlu-'llah „Weg Allahs", wo folgerichtig an die Stelle des Königs Allah getreten ist.

2) Es handelt sich also um Lehen der zum Kriegsdienst Verpflichteten. Der Ausdruck (ilku) wird gebraucht von der Nutzung, Übernahme eines nicht zu freier Verfügung stehenden Eigentumes (vgl. § 182).

30. Wenn ein Hauptmann oder Mann sein Feld, Garten und Haus anstatt der Nutzung vernachlässigt und preisgiebt, und ein anderer sein Feld, Garten und Haus in Besitz nimmt und drei Jahre nutzt: wenn er (jener) zurückkommt und sein Feld, Garten und Haus verlangt, so soll es ihm nicht gegeben werden, derjenige, der es in Besitz genommen und genutzt hat, der soll es weiter nutzen.

31. Wenn er es ein Jahr preisgiebt und zurückkommt, so soll ihm Feld, Garten und Haus gegeben werden und er es wieder übernehmen.

32. Wenn einen Hauptmann oder Mann, der auf dem „Wege des Königs" gefangen worden ist, ein Geschäftsmann loskauft und ihn nach seiner Ortschaft zurückbringt; wenn in seinem Hause (Mittel) zum Loskauf da sind, so soll er sich loskaufen; wenn in seinem Hause nichts zum Loskauf ist, so soll er vom Tempel seiner Ortschaft freigekauft werden; wenn in dem Tempel seiner Ortschaft nichts zum Loskauf ist, so soll der Hof ihn loskaufen. Sein Feld, Garten und Haus soll zum Lösegelde für ihn nicht gegeben werden.

33. Wenn ein[1] ..... oder ein[1] ..... sich auf Dienstentziehung (Fahnenflucht) einläßt, und für den „Weg des Königs" einen Mietling als Ersatz stellt und dieser mitzieht, so soll jener .....[1] oder .....[1] getötet werden.

34. Wenn ein .....[2] oder ein .....[2] das Eigentum eines Hauptmanns schädigt, den Hauptmann auf Lohn(arbeit) giebt (vermietet), den Hauptmann im Prozesse einem Mächtigen schenkt (?), das Geschenk, das der König dem Hauptmanne gegeben, wegnimmt, so soll der ..... oder der ..... getötet werden.

35. Wenn jemand Rinder oder Kleinvieh, das der König dem Hauptmanne gegeben, von diesem kauft, so verliert er sein Geld.

36. Feld, Garten und Haus eines Hauptmannes, Mannes und Zinspflichtigen darf nicht verkauft werden.

37. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmannes, Mannes oder Zinspflichtigen kauft, so wird seine Kaufvertragstafel zerbrochen (ungiltig erklärt) und er verliert sein Geld; Feld, Garten und Haus kommt an seinen Herrn zurück.

---

1) Worte, deren nähere Bestimmung noch nicht möglich ist, die allgemeine Begriffssphäre giebt der Zusammenhang. Es handelt sich wie § 34 (vgl. 26 ff.) zeigt um andere Krieger, augenscheinlich höhere als den als „Hauptmann" übersetzten.

2) Dieselben wie die in § 33 genannten Bezeichnungen.

38. Ein Hauptmann, Mann oder Zinspflichtiger kann von Feld, Garten und Haus seines Lehns seiner Frau oder Tochter[1] nichts verschreiben und es nicht für Schuldverpflichtungen geben.

39. Von Feld, Garten und Haus, das er gekauft und (als Eigentum) besitzt, kann er seiner Frau und Tochter verschreiben und für seine Schuld geben.

40. An einen Geschäftsmann[2] oder einen andern Staatsbeamten kann er sein Feld, Garten und Haus verkaufen, der Käufer erhält Feld, Garten und Haus, die er gekauft, zur Nutzung.

41. Wenn jemand Feld, Garten und Haus eines Hauptmanns Mannes oder Zinspflichtigen einzäunt und die Pfähle dazu hergiebt: wenn der Hauptmann, Mann oder Zinspflichtige in Feld, Garten oder Haus zurückkehrt, dann soll er die Pfähle, die ihm(!) gegeben sind, als Eigentum haben.

42. Wenn jemand ein Feld zur Bestellung übernimmt und auf dem Felde kein Getreide erzielt: dann soll man ihn überführen, daß er auf dem Felde keine Arbeit gethan hat und er soll Getreide, wie es beim Nachbar ist, dem Besitzer des Feldes liefern.

43. Wenn er das Feld nicht bestellt, es hat liegen lassen, soll er Getreide, wie es beim Nachbar ist, dem Besitzer des Feldes geben und das Feld, das er hat brach(?) liegen lassen, hacken, säen und dem Besitzer zurückgeben.

44. Wenn jemand ein wüst liegendes Feld zur Urbarmachung übernimmt, aber faul ist, das Feld nicht urbar macht: soll er im vierten Jahre das brache(?) Feld hacken, eggen und bestellen und dem Besitzer zurückgeben, und für je 10 Gan[3] 10 Gur[3] Getreide zumessen.

45. Wenn jemand sein Feld für (feste) Ertragsabgabe (Zins) zur Bestellung giebt und die Ertragsabgabe seines Feldes erhält, dann aber ein Unwetter eintritt und die Ernte vernichtet: so trifft der Schaden den Besteller.

46. Wenn er keine (feste) Ertragsabgabe seines Feldes erhält, sondern auf Halb- oder Drittel-Anteil giebt, so sollen das

---

1) Es geht als Lehn an den Sohn: § 28.

2) Die Geschäftsleute sind königliche Beamte, sie unternehmen ihre Reisen auf staatliche Rechnung (oder Beteiligung). Das im folgenden als „Staatsbeamte" wiedergegebene Wort ist dasselbe wie für „Lehen". Es bezeichnet also jeden, der eine „Pfründe" genießt. Also an Lehensträger kann ein Lehen verkauft werden.

3) Flächen- und Hohlmaß.

Getreide, das auf dem Felde ist, Besteller und Eigentümer nach Anteil teilen.

47. Wenn der Besteller, weil er im ersten Jahre seinen Unterhalt nicht gewonnen (?) hat, das Feld hat (durch andere) bestellen lassen, so soll der Eigentümer dem Besteller keinen Vorwurf (daraus) machen: sein Feld ist bestellt worden und bei der Ernte erhält er das Getreide nach seinem Vertrage.

48. Wenn jemand eine Darlehensschuld hat und ein Unwetter sein Feld verwüstet oder die Ernte vernichtet oder wegen Wassermangel Getreide auf dem Felde nicht wächst: so soll er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide geben, seine Schuldtafel (im Wasser) aufweichen[1] und Zinsen für dieses Jahr nicht zahlen.

49. Wenn jemand Geld von einem Geschäftsmann nimmt und ein urbares Feld für Getreide oder Sesam dem Geschäftsmann giebt, das Feld zu bestellen, Getreide oder Sesam, welche darauf sind zu ernten und für sich zu nehmen ihn anweist: wenn dann der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam baut, so soll bei der Ernte Getreide oder Sesam, welche auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten und Getreide für sein Geld nebst Zinsen, was er vom Geschäftsmann erhalten hat, und den Unterhalt des Bestellers dem Geschäftsmann geben.

50. Wenn er ein bestelltes (Getreide-)Feld oder ein bestelltes Sesam-Feld giebt, so soll Getreide oder Sesam, die auf dem Felde sind, der Eigentümer des Feldes erhalten, Geld nebst Zinsen (dieser) dem Geschäftsmann zurückgeben.

51. Wenn er kein Geld zum Zurückzahlen hat, soll er (Getreide oder) Sesam im Betrage seines Geldes und der Zinsen, das er vom Geschäftsmann erhalten hat, gemäß dem königlichen Tarif dem Geschäftsmann geben.

52. Wenn der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam nicht gebaut hat, so wird sein (des Schuldners) Vertrag nicht hinfällig.

53. Wenn jemand seinen Damm imstande zu halten zu faul ist und ihn nicht imstande hält: wenn dann in seinem Damme ein Riß entsteht und die Feldflur vom Wasser überschwemmt wird, so soll derjenige, in dessen Damm der Riß entstanden ist, das Getreide, das er zu Grunde gerichtet hat, ersetzen.

---

1) Offenbar symbolische Handlung mit Bezug auf die Ursache der Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen (Wasserschaden); eine erledigte Vertragstafel wird zerbrochen (vgl. § 37).

54. Wenn er das Getreide zu ersetzen nicht vermag, so soll man ihn und seine Habe für Geld verkaufen und die Bauern, deren Getreide das Wasser überschwemmt hat, (es) teilen.

55. Wenn jemand seinen Wassergraben[1] zur Bewässerung öffnet, aber nachlässig ist und das Wasser das Feld seines Nachbars überschwemmt, so soll er Getreide entsprechend dem Ertrag seines Nachbars diesem zumessen.

56. Wenn jemand das Wasser einläßt und das Wasser die Bestellarbeiten seines Nachbars überschwemmt, so soll er für je 10 Gan 10 Gur Getreide ihm zumessen.

57. Wenn ein Hirt,[2] um das Kleinvieh Kräuter abweiden zu lassen, keine Erlaubnis vom Eigentümer des Feldes einholt, ohne Zustimmung des Eigentümers das Vieh das Feld abweiden läßt, so soll der Eigentümer seine Felder abernten und der Hirt, welcher ohne Erlaubnis des Eigentümers das Vieh hat das Feld abweiden lassen, obendrein für je 10 Gan 20 Gur Getreide dem Eigentümer zahlen.

58. Wenn, nachdem die Herden die Feldflur verlassen haben, den allgemeinen Pferch am Stadtthore bezogen haben, ein Hirt das Vieh noch auf das Feld läßt und es das Feld abweiden läßt, so soll dieser Hirt das Feld, das er hat abweiden lassen, behalten und bei der Ernte für 10 Gan 60 Gur Getreide dem Eigentümer des Feldes zumessen.

59. Wenn jemand ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemandes Garten Holz fällt, soll er ½ Mine Geld zahlen.

60. Wenn jemand ein Feld, um es als Garten anzupflanzen, einem Gärtner übergiebt, dieser den Garten anlegt, ihn 4 Jahre pflegt, so sollen im fünften Jahre Eigentümer und Gärtner miteinander teilen, der Eigentümer des Gartens seinen Anteil in Bewirtschaftung nehmen.

61. Wenn der Gärtner die Anpflanzung des Feldes nicht vollendet, einen unbenutzten Teil übrig läßt, so soll man ihm den als seinen Anteil festsetzen.

62. Wenn er das Feld, das ihm übergeben worden ist, nicht als Garten anpflanzt, wenn es Ährenfeld[3] ist, so soll der Gärtner

---

1) Es handelt sich um die babylonischen Gräben zur Bewässerung, welche höher liegen als das Feld und vom Flusse aus gespeist werden, nicht um Entwässerungsgräben.

2) = Herdenbesitzer.

3) d. h. mit „Getreide oder Sesam“ bestellbar, wie wir von „Weizenboden“ sprechen.

den Ertrag des Feldes für die Jahre, wo es liegen bleibt, dem Eigentümer entsprechend dem Nachbar(stück) zumessen, das Feld in bestellbaren Zustand setzen und dem Eigentümer zurückgeben.

63. Wenn er Ödland zu bestellbarem Feld macht und dem Eigentümer zurückgiebt, so soll er (dieser) für ein[1] Jahr 10 Gur Getreide für 10 Gan zumessen.

64. Wenn jemand seinen Garten einem Gärtner zur Bearbeitung übergiebt, so soll der Gärtner, für so lange er den Garten übernimmt, vom Ertrage des Gartens zwei Teile dem Eigentümer geben, den dritten soll er selbst nehmen.

65. Wenn der Gärtner den Garten nicht bearbeitet, der Ertrag (also) zurückgeht, soll der Gärtner den Ertrag nach dem des Nachbargrundstückes bemessen.

Hier fehlen die fünf ausgemeiselten Reihen Text. In Abschriften aus der Bibliothek Assurbanipals sind davon folgende Paragraphen erhalten:

a) Wenn jemand Geld von einem Geschäftsmanne nimmt und diesem einen Dattelgarten giebt und ihm sagt: „Die Datteln, welche in meinem Garten sind, nimm für das Geld", der Geschäftsmann aber darauf nicht eingeht, dann soll der Eigentümer die Datteln, welche im Garten sind, nehmen, das Geld und die Zinsen nach dem Wortlaut seines Schuldscheines dem Geschäftsmann zurückerstatten, die überschüssigen Datteln, welche im Garten sind, soll der Eigentümer nehmen.

b) Wenn ein Mieter den Betrag seines Vertrages (Miete) für ein Jahr dem Hauseigentümer giebt, und der Eigentümer den Mieter noch vor Ablauf der Mietsfrist auszuziehen heißt,[2] dann soll der Eigentümer dem Mieter, der vor Ablauf der Frist aus seinem Hause auszieht, von dem Gelde, das ihm der Mieter gegeben hat, [den entsprechenden Teil zurückgeben].

c) [Wenn jemand] Getreide oder Geld [schuldet] und Getreide oder Geld [zum Zurückgeben] nicht hat, aber sonstige Habe besitzt, so soll er, was zu seiner Verfügung ist, vor den Beisitzer bringen und es dem Geschäftsmann geben. Dieser soll es ohne Einwände annehmen.

Die Zählung der Paragraphen läuft nun unter der Annahme, daß die Lücke etwa 35 Paragraphen enthielt, von 100 an:

100. . . . . Zinsen für das Geld, soviel er erhalten hatte, (soll er) eine Verschreibung darüber geben, und am Tage, wo sie abrechnen, den Geschäftsmann bezahlen.

101. Wenn dort, wohin er gegangen ist, er keine Geschäftsgelegenheit findet, soll das Geld, das er erhalten hat, der Zwischenhändler[3] unversehrt lassen, dem Geschäftsmann zurückgeben.

---

1) Also ein Mal.

2) Der Eigentümer darf also den Mietsvertrag jeder Zeit lösen!

3) Gemeint ist ein Kleinhändler oder -Kaufmann, der für ein Geschäft reist, aber nicht sowohl als Angestellter wie als Beteiligter (vgl. § 105).

102. Wenn ein Geschäftsmann einem Zwischenhändler Geld zu Unternehmungen geliehen hat, und er dort, wohin er geht, einen Schaden erleidet, so soll er das Kapital dem Geschäftsmann erstatten.

103. Wenn während der Reise ein Feind irgend etwas von dem, was er mit sich führt, ihm abnimmt, soll der Zwischenhändler bei Gott schwören und frei sein.

104. Wenn ein Geschäftsmann einem Zwischenhändler Getreide, Wolle, Öl oder sonstiges Gut zum Verschleiß giebt, soll der Zwischenhändler eine Verschreibung über den Betrag geben und ihn dem Geschäftsmann erstatten. Dann soll er die Quittung über das Geld, welches er dem Kaufmann giebt, erhalten.

105. Wenn der Zwischenhändler säumig ist, Quittung über das Geld, welches er dem Geschäftsmann gegeben hat, nicht nimmt (erhält), so kann er Geld, das nicht quittiert ist, nicht zum Eigentum („Haben") thun.

106. Wenn der Zwischenhändler Geld vom Geschäftsmann nimmt, mit seinem Geschäftsmann streitet (es ableugnet), so soll dieser vor Gott und den Beisitzern über das entnommene Geld den Zwischenhändler überführen, und dieser das Geld, das er erhalten hat, 3 fach ihm geben.

107. Wenn der Geschäftsmann den Zwischenhändler betrügt, indem dieser alles was der Geschäftsmann ihm gegeben hatte, (bereits) zurückgegeben hat, der Geschäftsmann aber das was der Zwischenhändler ihm (zurück) gegeben hat, ihm abstreitet, so soll jener Zwischenhändler vor Gott und den Beisitzern den Geschäftsmann überführen, und dieser, weil er dem Zwischenhändler alles was er erhalten hat, bestritten hat, 6 fach diesem geben.

108. Wenn eine Schenkwirtin als Preis für Getränke Getreide nicht annimmt nach großem Gewicht,[1] sondern Geld nimmt, und der Preis des Getränkes geringer ist als der des Getreides,[1] so soll man sie dessen überführen und ins Wasser werfen.

109. Eine Schenkwirtin, wenn in ihrem Hause Verschwörer sich vereinigen und diese Verschwörer nicht festgenommen und an den Hof abgeliefert werden, so soll die Schenkwirtin getötet werden.

110. Wenn eine Gottesschwester (Geweihte,[2] die nicht mehr hei-

---

1) Für das Preisverhältnis vgl. § 111.

2) Wörtlich: eine Gottesschwester (?), die nicht in der Jungen-Frauschaft (kallatu ist die filia nubilis, s. zu § 155) wohnt. Es handelt sich um Gottgeweihte, die nicht heiraten dürfen (vgl. § 178 ff.).

raten darf) eine Schenke[1] öffnet oder um zu trinken eine Schenke betritt, so soll man dies Weib verbrennen.

111. Wenn eine Schenkwirtin 60 Ka usakani-Getränke zu ..... liefert, so soll sie bei der Ernte 50 Ka Getreide erhalten.

112. Wenn jemand auf Reisen ist, Silber, Gold, Edelsteine oder sonstiges bewegliches Eigentum (wörtlich: Handeigentum) einem andern anvertraut hat und es von ihm überbringen[2] läßt; wenn dieser alles, was zu überbringen ist, an den Bestimmungsort nicht abliefert, sondern sich aneignet, so soll man diesen Menschen, der das zu überbringende nicht abgeliefert hat, überführen, und er soll 5 fach alles, was ihm gegeben worden ist, dem Eigentümer der Sendung geben.

113. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Geld hat und er ohne Wissen des Eigentümers aus dem Vorratshause oder dem Speicher Getreide nimmt, so soll er, daß er ohne Wissen des Eigentümers Getreide aus dem Vorratshause oder Speicher entnommen hat, gerichtlich überführt werden, und das Getreide, welches er genommen hat, zurückgeben. Und alles, was er irgendwie gegeben (= zu fordern) hatte, dessen geht er verlustig.

114. Wenn jemand von einem andern Getreide und Geld nicht zu fordern hat, gegen ihn Zwangsvollstreckung[3] ausübt, so soll er ihm für jeden Fall $^1/_3$ Mine Silber zahlen.

115. Wenn jemand an einen andern eine Forderung an Getreide oder Geld hat und Zwangsvollstreckung an ihm vollzieht; wenn der Häftling im Hause der Haft eines natürlichen Todes stirbt, so soll diese Rechtsfrage keine weiteren Ansprüche zulassen.

116. Wenn der Häftling im Hause der Haft an Schlägen oder schlechter Behandlung stirbt, so soll der Herr des Häftlings[4] seinen Geschäftsmann vor Gericht überführen; wenn er ein Freigeborener

---

1) Die Schenke scheint auch in Babylonien zugleich die Rolle des lupanar zu spielen; man beachte, daß nur von einer weiblichen Inhaberin die Rede ist.

2) Nach Hause; es handelt sich natürlich um Handelsreisen u. dgl. Der Kaufmann ꝛc. schickt Geld per Karawane nach Hause, während er noch in der Fremde bleibt.

3) Die sich als Schuldhaft (§ 115), augenscheinlich mit der Verpflichtung zu arbeiten (also Sklavendienste § 116), darstellt. Die Haft findet im Hause (auf dem Gute) des Gläubigers statt (§§ 115. 116).

4) Dieser, der Mann der die Forderung hatte, hat also einen Sachwalter, der das Haus (Gut) verwaltet.

war, soll man seinen (des Geschäftsmannes) Sohn töten, wenn es ein Sklave war, soll er $^1/_3$ Mine Gold zahlen, und alles was er gegeben hat, dessen soll er (der „Herr des Häftlings") verlustig gehen.

117. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt; er seine Frau, Sohn und Tochter für Geld verkauft oder zu Zwangsarbeit(?) weggiebt: 3 Jahre im Hause ihres Käufers oder des Fronherrn sollen sie arbeiten, im vierten Jahre soll er sie freigeben.

118. Wenn er einen Sklaven oder eine Sklavin zu Zwangsarbeit weggiebt und der Geschäftsmann sie weiter giebt, für Geld verkauft, so ist kein Einspruch.

119. Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, und er seine Sklavin, die ihm Kinder geboren hat, für Geld verkauft, so soll das Geld, welches der Geschäftsmann gezahlt hat, der Herr der Sklavin (zurück) zahlen, seine Sklavin einlösen.

120. Wenn jemand sein Getreide zur Aufbewahrung im Hause eines andern aufspeichert, und im Getreidehaufen ein Schaden eintritt, oder der Eigentümer des Hauses öffnet den Speicher und entnimmt Getreide, oder er bestreitet überhaupt, daß Getreide in seinem Hause aufgespeichert sei: dann soll der Eigentümer des Getreides vor Gott (eidlich) sein Getreide verfolgen (beanspruchen) und der Eigentümer des Hauses das Getreide, das er genommen hat, unvermindert seinem Eigentümer zurückgeben.

121. Wenn jemand im Hause eines andern Getreide aufspeichert, so soll er ihm für das Jahr für 1 Gur 5 Ka Getreide als Speichermiete geben.

122. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas zur Aufbewahrung giebt, so soll er alles was er giebt, einem Beisitzer zeigen, seinen Vertrag schließen und es dann zur Aufbewahrung übergeben.

123. Wenn er ohne Beisitzer und Vertrag es zur Aufbewahrung giebt, und man es dort, wohin er es gegeben hat, ableugnet, so giebt es darüber keinen Rechtsanspruch.

124. Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas vor dem Beisitzer zur Aufbewahrung übergiebt und dieser es ableugnet, so soll man ihn vor Gericht überführen, und er soll alles, was er ableugnet, unvermindert zurückgeben.

125. Wenn jemand seine Habe zur Aufbewahrung giebt, und dort durch Einbruch oder Raub seine Habe mit der des Eigentümers des Hauses verloren geht, so soll der Hauseigentümer, dem das

Versehen zur Last fällt, alles was man ihm zur Aufbewahrung übergeben hat und was er hat verloren gehen lassen, ersetzen, dem Eigentümer erstatten. Der Hauseigentümer aber soll seine verloren gegangene Habe (seinerseits) verfolgen (wieder zu erlangen suchen) und sie von dem Diebe nehmen (sich an diesem schadlos halten).

126. Wenn jemand, der sein Gut nicht verloren hat, sagt, es sei ihm abhanden gekommen und seinen Schaden fälschlich behauptet: wenn er sein Gut, trotzdem es nicht abhanden gekommen, und seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er beansprucht, vollständig für seinen Schaden ersetzen.[1]

127. Wenn jemand gegen eine geweihte Frau[2] oder gegen die Gattin jemandes den Finger ausstreckt („beleidigt") und es nicht beweist, so soll man diesen Menschen vor den Richter schleppen und seine Stirn marken.[3]

128. Wenn jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr abschließt, so ist dieses Weib nicht Ehefrau.[4]

129. Wenn jemandes Ehefrau mit einem Zweiten ruhend ertappt wird, soll man sie (beide) binden und ins Wasser werfen, es sei denn, daß der Eheherr der Frau sein Weib und der König seinen Sklaven[5] begnadigt.

130. Wenn jemand die Ehefrau eines andern, welche einen Mann noch nicht erkannt hat[6] und noch im Hause des Vaters lebt, schändet und bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll dieser Mensch getötet werden, das Weib aber schuldlos sein.

131. Wenn jemandes Ehefrau ihr (eigner) Mann verleumdet, sie aber nicht mit einem andern schlafend ertappt wird,[7] so soll sie bei Gott schwören und in ihr Haus zurückkehren.

132. Wenn gegen jemandes Ehefrau wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt wird,[8] sie aber mit einem andern

---

1) Der Eid beweist also unbedingt.

2) Der Ausdruck ist derselbe wie § 110 („Gottesschwester").

3) Wörtlich: seine Stirn scheren. Es ist noch nicht sicher, ob es sich um das Abscheren des Stirnhaares (der pêôt der Juden) oder um das Einschneiden eines Merkmales handelt (vgl. § 227 ff.).

4) Also der Ehevertrag (vor den Beisitzern) macht die Ehe.

5) d. h. der betreffende als Untertan, der das vom König zu schützende Recht verletzt hat, muß von diesem begnadigt werden.

6) Es sind also wohl Eheschlüsse mit Kindern vorgekommen. Zum Ausdruck vgl. § 154.

7) Délit flagrant ist zum Beweis des Ehebruchs nötig.

8) Vgl. § 127.

schlafend nicht angetroffen wird, so soll sie für ihren Mann in den Fluß springen.[1]

133. Wenn jemand kriegsgefangen[2] wird und in seinem Hause Lebensunterhalt vorhanden ist, seine Ehefrau aber Haus und Hof verläßt und in ein anderes Haus geht: weil jene Ehefrau ihren Hof nicht bewahrt hat, in ein anderes Haus gegangen ist, soll man sie gerichtlich überführen und ins Wasser werfen.

134. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, so soll diese Frau schuldlos sein.

135. Wenn jemand kriegsgefangen wird und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Frau in ein anderes Haus geht und Kinder gebiert: und wenn später ihr Mann zurückkehrt und in seine Heimat kommt: dann soll dieses Weib zu ihrem Gatten zurückkehren, die Kinder aber (je) ihrem Vater folgen.

136. Wenn jemand seine Heimat verläßt (aufgiebt), entflieht, und darauf seine Ehefrau in ein anderes Haus geht, wenn (dann) jener zurückkehrt und seine Ehefrau nehmen will: weil er von seiner Heimat sich losgerissen hat und geflohen ist, soll die Ehefrau des Flüchtlings zu ihrem Manne nicht zurückkehren.

137. Wenn jemand eine Nebenfrau, die ihm Kinder geboren hat, oder eine Ehefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu verstoßen beabsichtigt: so soll er jenem Weibe ihr Geschenk[3] zurückgeben und einen Nutzanteil an Feld, Garten und Habe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe. Wenn sie ihre Kinder aufgezogen hat, so soll von allem was ihre Kinder erhalten, ein Anteil wie der eines Sohnes ihr gegeben werden. Sie kann den Mann ihres Herzens heiraten.[4]

138. Wenn jemand seine Gattin, die ihm Kinder nicht geboren hat, verstößt, so soll er den Betrag des Mahlschatzes[5] ihr geben

---

1) Gottesgericht § 2.

2) Als Kriegsgefangener aus der Heimat fortgeführt wird (zum Unterschied von § 27).

3) Vgl. § 138.

4) Ist frei sich anderweitig zu verheiraten.

5) Das betreffende Wort (tirhatu) bezeichnet den Kaufpreis, den der Mann für die Frau zahlt (wird aber später in entgegengesetzter Entwicklung zu dem, was wir Mitgift nennen). Das „Geschenk", das davon unterschieden wird, ist eine der Frau vom Vater (wohl als peculium) gewährte Mitgift (vgl.

und das Geschenk, das sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, ihr erstatten und sie so entlassen.

139. Wenn ein Mahlschatz nicht war, so soll er 1 Mine Gold ihr als Entlassungsgabe geben.

140. Wenn er ein Freigelassener ist, soll er $^1/_3$ Mine Gold ihr geben.

141. Wenn jemandes Ehefrau, die in seinem Hause wohnt, es zu verlassen beabsichtigt und Verschwendungen sich zu Schulden kommen läßt, ihr Haus vergeudet, ihren Ehemann vernachlässigt und man sie gerichtlich überführt: wenn ihr Ehemann ihre Entlassung ausspricht, so soll er sie ihres Weges entlassen, als Entlassungsgabe ihr nichts geben. Wenn ihr Ehemann sie nicht entlassen will und ein anderes Weib nimmt, so soll jene als Magd im Hause ihres Gatten sein.

142. Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: du verkehrst nicht mit mir, so sollen ihre Beweise für ihre Benachteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte weggeht (= sich herumtreibt), sie sehr vernachlässigt, dann soll dieses Weib keine Schuld haben, sie soll ihr Geschenk nehmen und in das Haus ihres Vaters zurückkehren.

143. Wenn sie nicht schuldlos ist, wenn sie weggeht, ihr Haus vergeudet, ihren Gatten vernachlässigt, dann soll man dieses Weib in das Wasser werfen.

144. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese Frau ihrem Gatten eine Magd giebt und (diese) Kinder hat,[1] jener Mann aber beabsichtigt, sich eine Nebenfrau zu nehmen, so soll man ihm das nicht gestatten und er keine Nebenfrau nehmen.

145. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt[1] und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen: wenn er

---

§ 159 ff.). Hiervon wird noch (§ 171) nudunu unterschieden, das Geschenk des Mannes an die Frau.

1) Es wird also vorausgesetzt, daß die Magd als Nebenfrau oder eine anderweitige Nebenfrau der Regel nach nur gestattet sein soll, wenn die Ehefrau kinderlos bleibt, wie es aus den alttestamentlichen Fällen (Sara, Rahel) auch bekannt ist. Zur Beleuchtung der Sache mögen Fälle wie der folgende Vertrag aus der Zeit Hammurabis dienen: „Shamash-nur, die Tochter des Ibi-shan, von Ibi-shan ihrem Vater, haben Bunene-abi und Belishunu (dessen Frau!) gekauft, für Bunene-abi zur Frau, für Belishunu zur Magd. Wenn Shamash-nur zu Belishunu, ihrer Herrin, sagt: Du bist nicht meine Herrin, dann soll sie sie scheren und für Geld verkaufen" (vgl. § 147).

die Nebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichstehen.

146. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd zur Gattin giebt und sie (die Magd) ihm Kinder gebiert, dann aber diese Magd sich ihrer Herrin gleichstellt:[1] weil sie Kinder geboren hat, soll ihr Herr sie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenschaft[2] soll er sie thun, unter die Mägde rechnen.

147. Wenn sie Kinder nicht geboren hat, dann soll ihre Herrin sie für Geld verkaufen.

148. Wenn jemand eine Frau nimmt und eine Krankheit (?) sie ergreift, wenn er dann beabsichtigt, eine zweite zu nehmen, so soll er seine Ehefrau, welche die Krankheit ergriffen hat, nicht verstoßen, sondern im Hause, das er gebaut,[3] soll er sie behalten und so lange sie lebt, unterhalten.

149. Wenn dieses Weib im Hause ihres Mannes nicht wohnen bleiben will, so soll er ihr Geschenk, das sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten und sie soll gehen.

150. Wenn jemand seiner Ehefrau Feld, Garten, Haus und Habe schenkt, und ihr eine Urkunde darüber giebt, wenn dann nach dem Tode ihres Mannes ihre Söhne keine Ansprüche erheben, so kann die Mutter ihr Hinterlassenes einem ihrer Söhne, den sie bevorzugt, hinterlassen, braucht den Brüdern (ihren andern Söhnen) nichts zu geben.

151. Wenn ein Weib, das im Hause eines Mannes lebt, ihren Mann sich hat verpflichten lassen, daß ein Gläubiger sie nicht mit Beschlag belegen darf, und sich eine Urkunde darüber hat geben lassen: wenn jener Mann, bevor er das Weib nahm, eine Schuld hatte, so darf der Gläubiger sich nicht an die Frau halten. Wenn aber die Frau, bevor sie in das Haus des Mannes kam, eine Schuld hatte, so darf ihr Gläubiger ihren Mann nicht mit Beschlag belegen.

152. Wenn, nachdem die Frau in das Haus des Mannes gekommen ist, beide eine Schuld haben, so müssen beide dem Geschäftsmann zahlen.

153. Wenn jemandes Ehefrau wegen eines anderen ihren

---

1) Vgl. Hagar und Sara 1. Mos. 16, 4.

2) Der Ausdruck bedeutet ursprünglich: Fessel, d. i. Sklavenzwinger. Man vgl. wie der Römer Hausſklaven zur Strafe wieder „aufs Land" in den Sklavenzwinger schickt.

3) d. h. bei sich im Hause, nicht wo anders.

Gatten hat ermorden lassen, so soll man sie auf den Pfahl stecken.

154. Wenn jemand seine Tochter erkennt,[1] so soll man ihn aus dem Orte vertreiben.[2]

155. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt[3] und sein Sohn mit ihr verkehrt, jener aber danach bei ihr schläft und man ihn ertappt, so soll man ihn binden und ins Wasser werfen.

156. Wenn jemand seinem Sohne ein Mädchen verlobt, sein Sohn sie nicht erkennt, wenn dann jener bei ihr schläft, so soll er $^1/_2$ Mine Gold ihr zahlen und alles, was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, ihr zurückerstatten. Den Mann ihres Herzens kann sie heiraten.

157. Wenn jemand nach seinem Vater bei seiner Mutter schläft so soll man beide verbrennen.

158. Wenn jemand nach seinem Vater bei dessen Hauptgattin,[4] die Kinder geboren hat, ertappt wird, so soll man ihn aus dem Hause seines Vaters vertreiben.[5]

159. Wenn jemand, der in das Haus seines Schwiegervaters bewegliche Habe hat bringen lassen und den Mahlschatz gegeben hat, nach einem andern Weibe blickt, zum Schwiegervater sagt: „ich will deine Tochter nicht nehmen", so soll der Vater des Mädchens alles, was er gebracht hat, behalten.

160. Wenn jemand bewegliche Habe in das Haus seines Schwiegervaters gebracht und den Mahlschatz gezahlt hat: wenn dann der Vater des Mädchens sagt: „ich will dir meine Tochter nicht geben", so soll er alles, was ihm gebracht worden ist, unvermindert zurückgeben.

161. Wenn jemand in das Haus seines Schwiegervaters be-

---

1) Der biblische Sprachgebrauch ist dem babylonischen entlehnt (vgl. § 130).

2) Er wird heimatlos (wie Kain beim Brudermord).

3) Die Verlobung (Kauf der Braut) macht sie zum Eigentume des Mannes, nicht die Eheschließung (Feier, Vertragsschluß: § 128), die später erfolgen kann. Beim Sohne kommt dazu, daß (ursprünglich!) seine Braut (kallat) im Elternhause (bei ihrem Stamme) bleiben, er also in ihrem Vaterhause (bei ihrem Stamme) wohnen kann (Jakob bei Laban, Moses bei Jethro).

4) Im vorigen § war von der leiblichen Mutter die Rede, die auch Nebengattin sein kann, hier ist die Hauptfrau gemeint, wie die Ehefrau (ashshatu) gegenüber der Nebenfrau heißt: biblisch gebîra 1. Mos. 16, 4. Der Täter ist nicht ihr leiblicher Sohn.

5) Er wird familienlos, aber nicht heimatlos (vgl. § 154).

wegliche Habe gebracht und den Mahlschatz gezahlt hat, wenn ihn dann sein Freund verleumdet und sein Schwiegervater zum (jungen) Ehemann sagt: „du sollst meine Tochter nicht heiraten", so soll er alles, was ihm eingebracht ist, unvermindert zurückgeben; und seine (des zurückgewiesenen) Frau soll sein Freund nicht heiraten dürfen.

162. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm Söhne gebiert; wenn dann jenes Weib stirbt, so soll ihr Vater keinen Anspruch auf ihr Geschenk erheben, dieses gehört ihren Söhnen.

163. Wenn jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Söhne schenkt; wenn dann jenes Weib stirbt, wenn den Mahlschatz, den jener an das Haus seines Schwiegervaters gezahlt hat, dieser ihm zurückgiebt, so soll auf das Geschenk jenes Weibes ihr Mann keinen Anspruch erheben, es gehört ihrem Vaterhause.

164. Wenn sein Schwiegervater den Mahlschatz ihm nicht zurückgiebt, so soll er von ihrem Geschenk den Betrag des Mahlschatzes abziehen und ihr Geschenk dann an ihr Vaterhaus zurückgeben.

165. Wenn jemand seinem Sohne, den er bevorzugt, Feld, Garten und Haus schenkt und ihm eine Urkunde darüber ausstellt: wenn später der Vater stirbt und die Brüder teilen, so sollen sie ihm das Geschenk des Vaters (vorab) geben und er soll es nehmen; außerdem sollen sie den väterlichen Besitz mit einander teilen.

166. Wenn jemand für die Söhne, die er hat, Frauen nimmt, für seinen unerwachsenen Sohn eine Frau nicht nimmt, und wenn darauf der Vater stirbt: wenn die Söhne teilen, sollen sie ihrem unerwachsenen Bruder, der noch keine Frau genommen hat, außer seinem Anteil das Geld für den Mahlschatz festsetzen und ihn eine Frau nehmen lassen.

167. Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihm Kinder gebiert; wenn dieses Weib stirbt und er nach ihr ein zweites Weib nimmt und diese ihm Kinder gebiert: wenn darauf der Vater stirbt, so sollen die Söhne nicht nach den Müttern teilen, (nur) das Geschenk ihrer Mütter sollen sie nehmen, das väterliche Eigentum sollen sie mit einander teilen.[1]

168. Wenn jemand seinen Sohn zu verstoßen beabsichtigt und dem Richter erklärt: „ich will meinen Sohn verstoßen", so soll der

1) Die väterliche Hinterlassenschaft soll nicht nach zwei „Mutterteilen" geteilt werden, sondern in soviel gleiche Teile gehen wie Söhne sind. Die mütterlichen „Geschenke" gehen jedes an die Söhne der betreffenden.

Richter seine Gründe prüfen: wenn der Sohn keine schwere Schuld trägt, die zur Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis berechtigt, so soll der Vater ihn nicht verstoßen.

169. Wenn er eine schwere Schuld auf sich geladen hat, die zur Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis berechtigt, so soll er ihm das erste Mal verzeihen, wenn er zum zweiten Mal eine schwere Schuld auf sich lädt, so kann der Vater seinen Sohn aus dem Sohnesverhältnis verstoßen.[1]

170. Wenn jemandem seine Gattin Söhne geboren hat oder seine Magd Söhne geboren hat und der Vater bei Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm seine Magd geboren hat, sagt: „meine Söhne" und sie den Söhnen seiner Gattin zurechnet: wenn darauf der Vater stirbt, so sollen die Söhne der Gattin und der Magd das väterliche Eigentum gemeinsam teilen. Der Sohn der Gattin hat zu teilen und zu wählen.

171. Wenn aber der Vater bei Lebzeiten zu den Söhnen, welche ihm die Magd geboren, nicht gesagt hat: „meine Söhne" und der Vater dann stirbt, dann sollen die Söhne der Magd mit denen der Gattin nicht teilen, aber die Freiheit von Magd und Söhnen soll man bestimmen, die Söhne der Gattin sollen keinen Anspruch auf Sklavenschaft gegen die der Magd geltend machen; die Gattin soll ihr Geschenk und die Gabe,[2] die ihr Mann ihr gegeben und ihr durch Urkunde verschrieben hat, nehmen und im Wohnsitze ihres Gatten verbleiben; so lange sie lebt, soll sie ihn niesnutzen, fürs Geld soll man ihn nicht verkaufen. Ihre Nachlassenschaft gehört ihren Kindern.

172. Wenn ihr Mann ihr eine Gabe[2] nicht gegeben hat, so soll man ihr Geschenk ihr zurückerstatten und vom Eigentume ihres Mannes soll sie einen Anteil wie ein Kind erhalten. Wenn ihre Söhne sie drängen, um sie aus dem Hause herauszubringen, so soll der Richter ihre Lage prüfen, und wenn die Söhne eine Schuld trifft, soll die Frau das Haus ihres Mannes nicht verlassen. Wenn die Frau es zu verlassen beabsichtigt, so soll sie die Gabe, die ihr Mann ihr gegeben, ihren Söhnen überlassen, das Geschenk ihres

---

1) Der Ausdruck besagt zunächst nur, daß er aus dem Verhältnis als vollberechtigter Sohn gestoßen wird, nicht aus der familia und dem Hausverbande. Aplu „Sohn" bedeutet den vollberechtigten Sohn, maru lediglich das Verhältnis zu den Erzeugern (vgl. § 170). Die „Sohnschaft" ist dann überhaupt Erbteil (vgl. § 178: Kindesteil).

2) Nudunu s. zu § 138.

Vaterhauses aber nehmen. Sie kann den Mann ihres Herzens (dann) heiraten.

173. Wenn dieses Weib dort, wohin sie dann zieht, ihrem zweiten Gatten Söhne gebiert und sie danach stirbt, so sollen ihr Geschenk die früheren und die späteren Söhne teilen.

174. Wenn sie ihrem zweiten Gatten Söhne nicht gebiert, so sollen ihr Geschenk die Söhne ihres (ersten) Gemahls erhalten.

175. Wenn ein Staatssklave oder der Sklave eines Freigelassenen die Tochter jemandes (eines Freien!) heiratet und Kinder zeugt, so soll der Herr des Sklaven auf die Kinder der Freien zu Sklavenschaft keinen Anspruch erheben.

176. Wenn aber ein Staatssklave oder der Sklave eines Freigelassenen die Tochter jemandes heiratet und nachdem er sie geheiratet hat, sie samt einem Geschenke ihres Vaterhauses in das Haus des Betreffenden zieht, wenn sie sich (dann beide) besetzt und einen Hausstand begründet, Vermögen erworben haben und darauf jener Sklave stirbt, so soll die Freigeborene ihr Geschenk nehmen und alles, was ihr Gatte und sie seit ihrer Besetzung erworben haben, in zwei Teile teilen, die eine Hälfte soll der Herr des Sklaven, die andere die Freigeborene für ihre Kinder nehmen. Wenn die Freigeborene ein Geschenk nicht hatte, so soll sie alles, was ihr Gatte und sie seit ihrer Besetzung erworben hatten, in zwei Teile teilen, die eine Hälfte soll der Herr des Sklaven, die andere die Freigeborene für ihre Kinder nehmen.

177. Wenn eine Wittwe, deren Kinder noch unerwachsen sind, in ein anderes Haus einzutreten (heiraten) beabsichtigt, so soll sie nicht ohne Wissen des Richters eintreten. Wenn sie in ein anderes Haus eintritt, so soll der Richter die Hinterlassenschaft des Hauses ihres früheren Mannes prüfen. Dann soll man das Haus ihres früheren Mannes dem späteren und der Frau selbst zur Verwaltung übergeben und sie eine Urkunde ausstellen lassen. Sie sollen das Haus in Ordnung halten und die Kinder erziehen und das Hausgerät nicht verkaufen. Der Käufer, der Hausgerät der Kinder der Wittwe kauft, geht seines Geldes verlustig und das Gut geht an seinen Eigentümer zurück.

178. Wenn eine Geweihte oder eine Buhldirne,[1] der ihr Vater

---

1) Zur Geweihten vgl. § 110, die Buhldirne (amelit zikru) ist das Gegenstück dazu; beiden ist gemeinsam, daß sie nicht heiraten können (§§ 180. 181). Es scheinen unterschieden zu werden die gewöhnliche puella publica und die

ein „Geschenk" geschenkt und eine Urkunde (darüber) ausgestellt hat, aber in der ihr ausgestellten Urkunde nicht bemerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann, wem ihr gefällt, und ihr nicht (ausdrücklich) freie Verfügung überlassen hat; wenn dann der Vater stirbt, dann sollen ihr Feld und ihren Garten ihre Brüder erhalten, und nach der Höhe ihres Anteiles Getreide, Öl und Milch ihr geben und sie zufrieden stellen. Wenn ihre Brüder nach der Höhe ihres Anteiles ihr Getreide, Öl und Milch nicht geben, sie nicht zufrieden stellen, so soll man ihr Feld und Garten einem Farmer, der ihr gefällt, übergeben und ihr Farmer soll sie unterhalten. Feld und Garten und alles was von ihrem Vater stammt, soll sie solange sie lebt niesnutzen, aber nicht verkaufen und an keinen andern abtreten. Ihr Kindesanteil (Erbteil) gehört ihren Brüdern.

179. Wenn eine Geweihte oder eine Buhldirne, der ihr Vater ein Geschenk geschenkt und ihr eine Urkunde ausgestellt hat und darin vermerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann, wem ihr gefällt, und ihre freie Verfügung überlassen hat; wenn dann der Vater stirbt, dann kann sie ihren Nachlaß vermachen wem ihr gefällt. Ihre Brüder können keinen Einspruch erheben.

180. Wenn ein Vater seiner Tochter — heiratsfähig oder Buhldirne[1] — ein Geschenk schenkt und dann stirbt, so soll sie von dem väterlichen Besitz einen Anteil wie ein Kind erhalten, und solange sie lebt niesnutzen. Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

181. Wenn ein Vater eine Tempeldirne[2] oder eine Tempeljungfrau[3] dem Gotte stiftet und ihr kein Geschenk schenkt; wenn dann der Vater stirbt, so soll sie vom Erbe des Vaterhauses ein Drittel ihres Kindesteiles erhalten und solange sie lebt niesnutzen. Ihr Nachlaß gehört ihren Brüdern.

182. Wenn ein Vater seiner Tochter, einem Weibe[4] Marduks von Babylon (dem Gotte geweiht), ein Geschenk nicht schenkt, eine Urkunde ihr nicht ausstellt; wenn dann der Vater stirbt, so soll sie vom Erbe ihres Vaterhauses ein Drittel ihres Kindesanteiles von

---

dem Tempel geweihte (qadishtu § 181). Das Gewerbe ist nicht anrüchig, vgl. die zônâ des Alten Testamentes.

1) Sie ist also nicht heiratsfähig.

2) s. zu § 180.

3) Das Gegenstück zur ersteren. Beide leben im Tempel und erhalten deshalb nicht vollen Anteil.

4) Umfaßt die beiden in § 181 genannten.

ihren Brüdern zuerteilt erhalten, aber sie soll die Verwaltung[1] nicht haben. Das Weib Marduks kann ihren Nachlaß wem ihr gefällt vermachen.

183. Wenn jemand seiner Tochter von einer Nebenfrau, ein Geschenk mitgiebt und sie einem Gatten giebt, und ihr eine Urkunde (darüber) ausstellt; wenn dann der Vater stirbt, so soll sie vom väterlichen Erbe keinen Teil erhalten.

184. Wenn jemand seiner Tochter von einer Nebenfrau, kein Geschenk mitgiebt und sie keinem Gatten giebt; wenn dann der Vater stirbt, so sollen ihre Brüder nach Höhe des väterlichen Vermögens ihr ein Geschenk geben und sie einem Gatten geben.

185. Wenn jemand ein Kind auf seinen Namen als Sohn annimmt und großzieht, so soll dieser Großgezogene[2] nicht zurückverlangt werden.

186. Wenn jemand ein Kind als Sohn annimmt, und wenn er ihn genommen hat, er sich gegen seinen (Pflege-)Vater und Mutter vergeht, so soll dieser Großgezogene in sein Vaterhaus zurückkehren.

187. Der Sohn eines „Buhlen", im Palastdienste[3] oder einer Buhldirne kann nicht zurückgefordert werden.

188. Wenn ein Zunftangehöriger (Handwerker) ein Kind zur „Großziehung" übernimmt und ihm sein Handwerk lehrt, so kann es nicht zurückgefordert werden.

189. Wenn er ihn sein Handwerk nicht gelehrt hat, so kann dieser Großgezogene in sein Vaterhaus zurückkehren.

190. Wenn jemand ein Kind, das er als Sohn angenommen und großgezogen hat, nicht mit seinen Kindern hält, so kann dieser Großgezogene in sein Vaterhaus zurückkehren.

191. Wenn jemand, der ein Kind als seinen Sohn angenommen und großgezogen hat, einen Hausstand begründet und darauf Kinder hat und jenen Großgezogenen zu verstoßen beabsichtigt, so soll jener Sohn nicht (einfach) seines Weges gehen. Sein Ziehvater soll ihm von seinem Vermögen ein Drittel seines Kindes-

---

1) Ilku Nutzung, s. zu § 27. Haben die Geschwister die Nutzung? Der Tempel wohl nicht. Es würde sich hier um eine für die Familie noch vorteilhaftere Versorgung der Töchter handeln als in § 181, dafür allerdings dann freie Verfügung über den Nachlaß.

2) Tarbît also unserem „Adoptivkind" entsprechend.

3) Palast aber auch = Staat, s. S. 11 Anm. 3.

anteils geben und dann soll er gehen. Von Feld, Garten und Haus soll er ihm nichts geben.

192. Wenn ein Sohn eines „Buhlen" oder einer Buhldirne zu Ziehvater oder Ziehmutter sagt: „Du bist nicht mein Vater oder meine Mutter", so soll man ihm die Zunge abschneiden.

193. Wenn ein Sohn eines „Buhlen" oder einer Buhldirne nach seinem Vaterhause verlangt (?), von Ziehvater und Ziehmutter sich abwendet und in sein Vaterhaus geht, dem soll man das Auge ausreißen.

194. Wenn jemand sein Kind zu einer Amme[1] giebt und das Kind in deren Händen stirbt, die Amme aber ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind großsäugt, so soll man sie überführen, daß sie ohne Wissen von Vater und Mutter ein anderes Kind großgesäugt hat und ihr die Brust abschneiden.

195. Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, so soll man ihm die Hände abhauen.

196. Wenn jemand einem Andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören.[2]

197. Wenn er einem Andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen.

198. Wenn er das Auge eines Freigelassenen zerstört oder den Knochen eines Freigelassenen zerbricht, so soll er 1 Mine Geld zahlen.

199. Wenn er das Auge von jemands Sklaven zerstört oder den Knochen von jemands Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen.

200. Wenn jemand die Zähne von einem andern seinesgleichen ausschlägt, so soll man seine Zähne ausschlagen.

201. Wenn er die Zähne eines Freigelassenen ausgeschlagen hat, soll er $^1/_3$ Mine Geld zahlen.

202. Wenn jemand den Körper eines andern, der höher steht als er, schlägt, so soll man ihm öffentlich mit der Peitsche aus Ochsenhaut 60 aufhauen.

203. Wenn ein Freigeborener[3] den Körper eines Freigeborenen von gleichem Range schlägt, so soll er 1 Mine Geld zahlen.[4]

---

1) In deren Haus! Die gewöhnliche Art, Kinder durch Ammen aufzuziehen.

2) Die biblischen Stellen für das jus talionis sind 2. Mos. 21, 24; 3. Mos. 24, 20; 5. Mos. 19, 21; (Matth. 5, 38).

3) Hier wird durch den Ausdruck (mâr ameli) ausdrücklich das „Freigeboren" hervorgehoben.

4) Eine hohe Summe (vgl. §§ 198. 207).

204. Wenn ein Freigelassener den Körper eines Freigelassenen schlägt, so soll er 10 Sekel Geld zahlen.

205. Wenn der Sklave eines Freien den Körper eines Freien schlägt, soll man ihm sein Ohr abschneiden.

206. Wenn jemand einen andern im Streite schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll er schwören: „mit Wissen (Willen) habe ich ihn nicht geschlagen“ und den Arzt bezahlen.

207. Wenn er von seinem Schlage stirbt, so soll er ebenfalls (so) schwören, und wenn er ein Freigeborener war, $^1/_2$ Mine Geld zahlen.

208. Wenn es ein Freigelassener war, soll er $^1/_3$ Mine zahlen.

209. Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, so daß sie ihren Fötus verliert, der soll 10 Sekel Geld für ihren Fötus zahlen.

210. Wenn jenes Weib stirbt, so soll man seine Tochter töten.

211. Wenn eine aus freigelassenem Stande durch den Schlag den Fötus verliert, so soll er 5 Sekel Geld zahlen.

212. Wenn dieses Weib stirbt, soll er $^1/_2$ Mine zahlen.

213. Wenn er jemands Magd schlägt und diese ihren Fötus verliert, so soll er 2 Sekel Geld zahlen.

214. Wenn diese Magd stirbt, soll er $^1/_3$ Mine zahlen.

215. Wenn ein Arzt jemandem eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn heilt, oder wenn er jemand eine Geschwulst[1] mit dem Operationsmesser öffnet, und das Auge erhalten bleibt, so soll er 10 Sekel Geld erhalten.

216. Wenn es ein Freigelassener war, so erhält er 5 Sekel.

217. Wenn es jemands Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzt 2 Sekel geben.

218. Wenn ein Arzt jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn tötet, oder jemand eine Geschwulst[1] mit dem Operationsmesser öffnet und das Auge wird zerstört, so soll man ihm die Hände abhauen.

219. Wenn ein Arzt dem Sklaven eines Freigelassenen mit dem Operationsmesser eine schwere Wunde macht und ihn tötet, soll er einen Sklaven für den Sklaven ersetzen.

220. Wenn er ihm seine Geschwulst[1] mit dem Operationsmesser geöffnet hat und das Auge zerstört wurde, so soll er seinen halben Preis bezahlen.

---

1) Das Wort könnte Höhlung oder Spalte bedeuten. Es handelt sich dabei stets um das Auge (§ 220).

221. Wenn ein Arzt den zerbrochenen Knochen jemandes heilt oder kranke Weichteile heilt, so soll der Kranke dem Arzte 5 Sekel Geld geben.

222. Wenn es ein Freigelassener war, soll er 3 Sekel geben.

223. Wenn es ein Sklave war, so soll dessen Eigentümer dem Arzte 2 Sekel geben.

224. Wenn der Arzt der Rinder oder Esel einem Rinde oder Esel eine schwere Wunde macht und das Tier heilt, so soll der Eigentümer $^1/_6$ Sekel dem Arzte als Lohn geben.

225. Wenn er dem Rinde oder Esel eine schwere Wunde macht und es tötet, so soll er $^1/_4$ seines Preises dem Eigentümer geben.

226. Wenn der Scherer[1] ohne Wissen des Herrn eines Sklaven das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven ihm einprägt, so soll man diesem Scherer die Hände abschneiden.

227. Wenn jemand einen Scherer täuscht und ihn das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen Sklaven einprägen läßt, so soll man ihn töten und in seinem Hause verscharren. Der Scherer soll schwören: „Ich habe ihn nicht mit Wissen gezeichnet“ und schuldlos sein.

228. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und es vollendet, so soll er für das Sar bebauter Fläche 2 Sekel Geld ihm zum Geschenk[2] geben.

229. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und es nicht fest ausführt und das Haus, das er gebaut, stürzt ein und schlägt den Eigentümer tot, so soll jener Baumeister getötet werden.

230. Wenn es den Sohn des Eigentümers totschlägt, so soll der Sohn jenes Baumeisters getötet werden.

231. Wenn es einen Sklaven des Eigentümers erschlägt, so soll er Sklaven für Sklaven dem Eigentümer des Hauses geben.

232. Wenn es Gut vernichtet, soll er alles, was es vernichtet hat, ersetzen, und weil er das von ihm erbaute Haus nicht fest ausgeführt hat, sodaß es einstürzte, soll er aus eigenem Besitze das eingestürzte Haus aufführen.

233. Wenn ein Baumeister für jemand ein Haus baut und hat es nicht völlig aufgeführt; wenn die Mauer baufällig wird, so soll der Baumeister von eigenem Gelde die Mauer fest machen.

---

1) Vgl. § 127.

2) so! Beim Arzte (§ 224) steht das Wort für Lohn, das bei Lohnarbeitern angewendet wird.

234. Wenn ein Schiffer[1] ein Schiff von 60 Gur für jemand baut, so soll (dieser) ihm 2 Sekel Geld zum Geschenk[2] geben.

235. Wenn ein Schiffer ein Schiff für jemand baut und es nicht fest macht; wenn im selben Jahre das Schiff abgeschickt wird (= auf einer Reise) und einen Schaden erleidet, so soll der Schiffer das Schiff abbrechen und aus eigenem Gute fest bauen; das feste Schiff soll er dem Schiffseigentümer geben.

236. Wenn jemand sein Schiff einem Schiffer zur Miete giebt und der Schiffer nachlässig ist und das Schiff wrack macht oder zu Grunde richtet, so soll der Schiffer ein Schiff dem Schiffseigentümer zum Ersatz geben.

237. Wenn jemand einen Schiffer und (sein) Schiff heuert, es mit Getreide, Kleidung, Öl, Datteln und allem sonstigen, das zur Ausstattung gehört, versieht; wenn jener Schiffer nachlässig ist, das Schiff wrack macht und seinen Inhalt zu Grunde richtet, so soll der Schiffer das Schiff, das er wrack gemacht und alles was er darin zu Grunde gerichtet hat, ersetzen.

238. Wenn ein Schiffer das Schiff jemandes wrack macht, aber es rettet, so soll er die Hälfte seines Preises in Geld zahlen.

239. Wenn jemand einen Schiffer heuert, so soll er ihm 6 Gur Getreide für das Jahr geben.

240. Wenn ein Frachtschiff ein Fährschiff anrennt und wrack macht, so soll der Herr des Schiffes, das wrack geworden ist, vor Gott Recht suchen; der vom Frachtschiffe, der das Fährschiff wrack gemacht hat, sein Schiff und alles was zu Grunde gegangen ist, ihm ersetzen.

241. Wenn jemand ein Rind zu erzwungener Arbeit[3] zwingt, soll er $^1/_3$ Mine Geld zahlen.

242. Wenn jemand (den Ochsen) für 1 Jahr mietet, so soll er als Miete des Ackerochsen 4 Gur Getreide,

243. als Miete des Herdenochsen (?) 3 Gur Getreide dem Besitzer geben.

244. Wenn jemand ein Rind oder einen Esel mietet und im Felde ein Löwe ihn tötet, so trifft das seinen Besitzer.

---

1) Dasselbe Wort für Schiffer und Schiffsbauer.

2) Vgl. § 228. Die zwei Sekel sind der Satz für je 60 Gur, die als Maß für ein Schiff (vgl. „Tonne") gelten. Es werden Schiffe von 60 bis herab zu 5 Gur unterschieden.

3) Vgl. § 114. 115.

245. Wenn jemand einen Ochsen mietet und ihn durch schlechte Behandlung oder Schläge tötet, so soll er Ochsen für Ochsen dem Eigentümer ersetzen.

246. Wenn jemand einen Ochsen mietet und er bricht ihm ein Bein, zerschneidet ihm das Nackenband, so soll er Ochsen für Ochsen dem Eigentümer ersetzen.

247. Wenn jemand einen Ochsen mietet und ihm ein Auge ausschlägt, so soll er die Hälfte seines Preises dem Eigentümer geben.

248. Wenn jemand einen Ochsen mietet und ihm ein Horn abbricht, den Schwanz abschneidet oder die Maulteile beschädigt, soll er Geld $^1/_4$ seines Preises zahlen.

249. Wenn jemand einen Ochsen mietet und Gott (ein Zufall) ihn schlägt, er stirbt, so soll der Mieter bei Gott schwören und schuldlos sein.

250. Wenn ein Ochse beim Gehen auf der Straße (Markt?) jemand stößt und tötet, so soll diese Rechtsfrage keinen Anspruch bieten.

251. Wenn jemands Ochse stößig ist und man ihm seinen Fehler, als stößig, angezeigt hat, er seine Hörner nicht umwunden (?), den Ochsen nicht gehemmt hat, und der Ochse stößt einen Freigeborenen und tötet ihn, so soll er $^1/_2$ Mine Geld zahlen.

252. Wenn er den Sklaven jemands tötet, so soll er $^1/_3$ Mine zahlen.

253. Wenn jemand einen andern dingt um sein Feld (Landgut) zu warten, ihm die Aussaat (?) übergiebt, das Spannvieh anvertraut, das Feld zu bestellen ihn verpflichtet; wenn jener Getreide oder Pflanzen stiehlt und für sich nimmt, so soll man ihm die Hände abhauen.

254. Wenn er die Aussaat (?) für sich nimmt, das Spannvieh nicht benutzt, soll er den Betrag des Bestellgetreides (?) ersetzen.

255. Wenn er das Spannvieh des Mannes für Miete (weiter) gegeben oder das Saatkorn stiehlt, auf dem Felde nichts baut, so soll man ihn überführen und er soll für 100 Gan 60 Gur Getreide zahlen.

256. Wenn seine Gemeinde (Gau) nicht für ihn einzutreten (zu zahlen) vermag,[1] so soll man ihm auf jenem Felde (Landgut) beim Vieh lassen.

---

1) Also die Gemeinde — das Dorf — haftet für die Verpflichtung des Einzelnen.

257. Wenn jemand einen Feldarbeiter (?) mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.

258. Wenn jemand einen Ochsenknecht (?) mietet, soll er ihm 6 Gur Getreide jährlich geben.

259. Wenn jemand ein Wasserrad vom Felde stiehlt, soll er 5 Sekel Geld dem Besitzer geben.

260. Wenn er einen Schöpfeimer[1] oder einen Pflug stiehlt, soll er 3 Sekel Geld geben.

261. Wenn jemand einen Hirten um Rinder und Kleinvieh zu weiden mietet, soll er ihm 8 Gur Getreide jährlich geben.

262. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf . . . . . (abgebrochen).

263. Wenn er das Rind oder ein Schaf, die ihm gegeben worden sind, zu Grunde richtet, soll er Rind für Rind, Schaf für Schaf ihrem Eigentümer ersetzen.

264. Wenn ein Hirt, dem Rinder oder Kleinvieh zum weiden übergeben worden sind, der seinen Lohn, wie festgesetzt (?), erhalten hat und befriedigt worden ist, das Rindvieh oder das Kleinvieh vermindert, den Zuwachs (durch Geburten) kleiner macht, so soll er nach dem Wortlaute seiner Abmachungen Zuwachs und Ertrag liefern.

265. Wenn ein Hirt, dem Rinder und Kleinvieh zum weiden übergeben worden sind, Betrügereien macht, den natürlichen Zuwachs fälscht (= falsche Angaben macht) oder für Geld verkauft, so soll man ihn überführen und 10 fach soll er Rinder und Kleinvieh ihrem Eigentümer ersetzen.

266. Wenn im Stalle (Hürde) ein Schlag von Gott (Unfall) sich ereignet oder ein Löwe es (= Vieh) tötet, so soll der Hirte vor Gott sich reinigen (Unschuld beweisen) und den Unfall im Stalle dessen Eigentümer tragen.

267. Wenn der Hirt etwas versieht, im Stalle (Hürde) ein Schaden entsteht, so soll der Hirt den Fehler des Schadens, den er im Stalle verursacht hat, an Rindern oder Kleinvieh herstellen (ersetzen) und dem Eigentümer geben.

268. Wenn jemand einen Ochsen zum Dreschen mietet, so beträgt der Lohn 20 Ka Getreide.

---

1) Jetzt shaddûf, der Eimer an einem Schwengel, der dazu dient, das Wasser aus dem Flusse (Kanal) auf das höher gelegene Feld zu schöpfen. Er wird von einem Manne in Bewegung gesetzt, während das Wasserrad durch Tiere getrieben wird.

269. Wenn er einen Esel zum Dreschen mietet, ist der Lohn 20 Ka Getreide.

270. Wenn er ein junges Tier zum Dreschen mietet, ist der Lohn 10 Ka Getreide.

271. Wenn jemand Ochsen, Karren und den Treiber mietet, soll er für den Tag 180 Ka Getreide geben.

272. Wenn jemand einen Karren allein mietet, soll er für den Tag 40 Ka Getreide geben.

273. Wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, so soll er ihm von Neujahr bis zum fünften (!) Monate 6 Groschen[1] Geld für den Tag geben, vom sechsten Monat bis zum Ende des Jahres soll er ihm (ebenfalls) 5 Groschen für den Tag geben.[2]

274. Wenn jemand einen (zünftigen) Handwerker mietet, so soll er als Lohn des . . . 5 Groschen, als Lohn des Töpfers (?) 5 Groschen, des Schneiders 5 Groschen, des . . . ? Groschen, des . . . ? Groschen, des . . . ? Groschen, des Zimmermanns 4 Groschen, des Seilers (?) 4 Groschen, des . . . ? Groschen, des Maurers ? Groschen für den Tag geben.

275. Wenn jemand ein (Fährschiff) mietet, soll er für den Tag 3 Groschen Geld als Miete,

276. Wenn er ein Frachtschiff mietet, $2^1/_2$ Groschen für den Tag geben.

277. Wenn jemand ein Schiff von 60 Gur mietet, soll er für den Tag $^1/_6$ Sekel Geld als Miete geben.

278. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und vor Ablauf eines Monats die bênu-Krankheit sie befällt, soll er sie dem Verkäufer zurückgeben und der Käufer das Geld, das er gezahlt, zurückerhalten.

279. Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und ein Anspruch[3] auf sie erhoben wird, so haftet der Verkäufer für den Anspruch.

280. Wenn jemand in fremdem Lande einen Sklaven oder eine Sklavin eines andern[4] kauft; wenn er ins Land kommt und der Eigentümer seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt; wenn Sklave

---

1) Das Wort ist gewählt zur Bezeichnung des sonst noch nicht weiter bekannten Unterteiles des Sekels (hebräisch gerah?).

2) Die ersten 5 Monate (April bis August) sind die mit den langen Tagen und mit der Erntearbeit.

3) Seitens eines Dritten.

4) Angehörigen seines Landes.

oder Sklavin Landeskinder sind, soll er sie ohne Geld(entschädigung) zurückgeben.[1]

281. Wenn sie aus einem andern Lande stammen, soll der Käufer vor Gott das Geld, das er bezahlt hat, angeben und der Eigentümer das dafür gezahlte Geld dem Geschäftsmann geben und Sklaven oder Sklavin erhalten.

282. Wenn ein Sklave zu seinem Herrn sagt: „Du bist nicht mein Herr", wenn man ihn dessen überführt, soll ihm sein Herr das Ohr abschneiden.

Rechtsbestimmungen, welche Hammurabi, der weise König, festgesetzt, dem Lande gerechtes Gesetz und eine fromme Satzung gelehrt hat. Hammurabi, der schützende König bin ich. Den Menschen, die Bel mir geschenkt, deren Regierung Marduk mir gegeben hat, entzog ich mich nicht, war nicht säumig, eine Wohnstätte des Friedens verschaffte ich ihnen. Steile Engen erschloß ich, Licht ließ ich über sie erstrahlen. Mit der mächtigen Waffe, welche Zamama und Istar mir verliehen, mit dem Scharfblick, den Ea mir bestimmt, mit der Weisheit, die Marduk mir gegeben, habe ich die Feinde oben und unten (in Nord und Süd) ausgerottet, die Erde unterworfen, dem Lande Wohlbefinden geschafft, die Einwohner der Wohnsitze in Sicherheit wohnen lassen, einen Unruhestifter nicht geduldet. Die großen Götter haben mich berufen, ich bin der Heil bringende Hirte (Herrscher), dessen Stab (Scepter) gerade (gerecht) ist, der gute Schatten (Schirm), der über meine Stadt gebreitet ist; an meiner Brust hege ich die Einwohner des Landes Sumer und Akkad (Babylonien), in meinem Schutz habe ich sie in Frieden ausruhen lassen, in meiner Weisheit[2] sie geborgen. Daß der Starke dem Schwachen nicht schade, um Waisen und Witwen zu sichern, habe ich in Babylon, der Stadt Anus und Bels ihr Haupt erhoben, in (E-)Sagil, dem Tempel, dessen Fundamente feststehen wie Himmel und Erde, habe ich, um das Recht des Landes zu sprechen, die Streitfragen zu entscheiden, die Schäden zu heilen, meine kostbaren Worte auf meinen Denkstein geschrieben, vor meinem Bildnisse, als des Königs der Gerechtigkeit,[3] aufgestellt.

Der König, der unter den Stadtkönigen emporragt, bin ich. Meine Worte sind wohl überlegt, meine Weisheit hat nicht ihresgleichen. Auf Befehl des Shamash, des großen Richters von Himmel und Erde, soll die Gerechtigkeit im Lande aufgehen, auf Geheiß Marduks, meines Herrn, soll meinem Denkmal Zerstörung nicht widerfahren. In (E-)Sagil, das ich liebe, soll mein Name auf ewig genannt werden, der Bedrückte, der eine (Rechts-)Sache hat, soll vor mein Bildnis als König der Gerechtigkeit kommen, die Inschrift lesen, meine kostbaren Worte vernehmen, die Inschrift soll ihm seine Sache zeigen (aufklären), sein Recht soll er sehen (finden), sein Herz froh werden (sodaß er sagt): „Hammu-

1) Denn er hätte sie kennen oder sich mit ihnen verständigen können.

2) Das Wort bezeichnet gleichzeitig: Tiefe, also Ort der Sicherheit (Keller ꝛc.).

3) d. h. er ist darauf als „König der Gerechtigkeit" (Gesetzgeber) dargestellt; s. die Abbildung.

rabi ist ein Herr, der wie ein Vater für die Untertanen ist, dem Worte Marduks hat er Ehrfurcht verschafft, den Sieg Mardnks oben und unten (in Nord und Süd) errungen, das Herz Marduks, seines Herrn, erfreut und Wohlbefinden den Untertanen für immerdar geschaffen, und das Land hat er in Ordnung versetzt". Wenn er die Urkunde gelesen, soll er vor Marduk, meinem Herrn, und Zarpanit, meiner Herrin, mit vollem Herzen beten, dann werden die Schutzgottheiten und die Götter, welche (E-)Sagil betreten, die Gedanken (Wünsche) täglich vor Marduk, meinem Herrn, und Zarpanit, meiner Herrin, gütig befürworten.

Für später, ewig und immerdar: Der König, der im Lande ist, soll die Worte der Gerechtigkeit, die ich auf meinen Gedenkstein geschrieben, beobachten, das Gesetz des Landes, das ich gegeben, die Entscheidungen, die ich verfügt, soll er nicht ändern, mein Denkmal nicht beschädigen. Wenn dieser Fürst Weisheit hat und sein Land in Ordnung zu halten vermag, so soll er die Worte, welche ich in die Inschrift geschrieben, beachten; die Richtschnur, Satzung und das Gesetz des Landes, das ich gegeben, die Entscheidungen, die ich getroffen, soll die Inschrift ihm zeigen, seine Untertanen soll er (danach) regieren, ihnen Recht sprechen, Entscheidungen geben, aus seinem Lande Böse und Frevler ausrotten, seinen Untertanen Wohlbefinden schaffen.

Hammurabi, der König der Gerechtigkeit, dem Shamash das Recht geschenkt hat, bin ich. Meine Worte sind wohlerwogen, meine Taten haben nicht ihres gleichen, den Hohen zu erniedrigen (?), den Stolzen zu demütigen, den Hochmut auszutreiben. Wenn jener Fürst auf meine Worte, die ich in meine Inschrift geschrieben, achtet, mein Gesetz nicht beschädigt, meine Worte nicht vertauscht, mein Denkmal nicht ändert, so möge jenem Fürsten wie mir, dem König der Gerechtigkeit, Shamash seine Regierung lang machen, seine Untertanen in Gerechtigkeit soll er regieren. Wenn jener Fürst meine Worte, die ich in meine Inschrift geschrieben, nicht beachtet, meine Flüche verachtet, den Fluch Gottes nicht fürchtet, das Gesetz, das ich gegeben, austilgt, meine Worte vertauscht, mein Denkmal ändert, meinen Namen auslöscht, seinen Namen hinschreibt[1] oder wegen jener Flüche einen andern damit beauftragt, jener Mensch: ob König oder Herr, Patesi oder Bürger, wie immer er heißt, der große Gott,[2] der Vater der Götter, welcher meine Herrschaft befohlen hat, möge ihm den Glanz des Königtums entziehen, sein Scepter zerbrechen, sein Geschick verfluchen. Bel der Herr, der das Geschick bestimmt, dessen Befehl nicht geändert wird, der mein Königtum groß macht, eine Empörung die seine Hand nicht bändigt, den Wind(?) seines Unterganges gegen seine Wohnstätte lasse er wehen, Regierungsjahre des Seufzens, geringe Lebensdauer, Jahre der Hungersnot, eine Finsternis ohne Licht, einen Tod mit sehenden Augen soll er ihm als Schicksal bestimmen; den Untergang seiner Stadt, die Verstreuung seiner Untertanen, seine Herrschaft abzuschaffen, seinen Namen und Gedenken im Lande zu beseitigen, möge er mit seinem gewichtigen Munde befehlen. Beltis, die große Mutter, deren Befehl im E-kur[3] gewichtig ist, die Herrin, welche meinen Wünschen gütiges Gehör

1) Wie es der elamitische Eroberer Shutruk-nachunte alles getan hat oder beabsichtigte.

2) Anu.

3) Der Teil des Weltalls, in dem die Götter wohnen: „Olymp".

verschafft, an der Stätte des Gerichtes und der Entscheidung,[1] soll vor Bel seine Sache schlecht machen, Verheerung seines Landes, Vernichtung seiner Untertanen, Ausgießung seines Lebens, wie Wasser, in den Mund Bels des Königs legen. Ea, der große Fürst, dessen Schicksalsbeschlüsse vorgehen, der Denker der Götter, der alles weiß, welcher lang macht die Tage meines Lebens, soll Verstand und Weisheit ihm entziehen, in Vergessenheit ihn führen, seine Flüsse in der Quelle sperren, in seinem Lande das Getreide, den Lebensunterhalt der Menschen, nicht wachsen lassen. Shamash, der große Richter von Himmel und Erde, welcher aufrecht hält alle Lebewesen, der Herr des Lebensmutes, soll sein Königtum zerschmettern, sein Recht nicht ausführen, seinen Weg aufheben, den Marsch seiner Truppen vernichten, in seinem Traumgesicht böse Vorzeichen von der Ausrottung des Fundamentes seines Thrones und dem Untergange seines Landes ihm geben, die Verurteilung durch Shamash soll ihn sofort ereilen, oben unter den Lebenden, unten in der Erde seinen Geist, soll er das Wasser entbehren lassen. Sin, der Herr des Himmels, der Gott-Vater, dessen Sichel unter den Göttern aufleuchtet, Krone und Königsthron soll er ihm entziehen, schwere Schuld, großes Vergehen, das von ihm nicht weicht, soll er ihm auferlegen. Tage, Monate und Jahre seiner Regierung vollende er in Seufzen und Tränen, die Last der Herrschaft vergrößere er ihm, ein Leben, das dem Tode gleicht, bestimme er ihm als Geschick. Adad, der Herr der Fruchtbarkeit, der Fürst von Himmel und Erde, mein Helfer, soll den Regen am Himmel, die Wasserflut in den Quellen ihm vorenthalten, sein Land in Hungersnot und Mangel vernichten, über seine Stadt gewaltig zürnen, sein Land zu Sintfluthügeln[2] machen. Zamama, der große Krieger, der Erstlingssohn des E-kur, der zu meiner Rechten geht, soll auf der Wahlstatt seine Waffe zerbrechen, den Tag ihm in Nacht verkehren, seinen Feind über ihn triumphieren lassen. Ištar, die Herrin von Schlacht und Kampf, die meine Waffen entfesselt, mein gütiger Schutzgeist, die meine Regierung liebt, in ihrem zornigen Herzen, in ihrem großen Grimm, soll sein Königtum verfluchen, seine Gnade in Unheil wenden, am Orte von Schlacht und Kampf seine Waffe zerbrechen. Ordnungslosigkeit und Aufruhr ihm schaffen, seine Krieger niederschlagen, ihr Blut soll die Erde trinken, die Haufen der Leichen seiner Truppen soll sie im Felde hinwerfen, ein Leben des Erbarmens ihm nicht gewähren, ihn selbst in die Hand seiner Feinde geben, gefangen ihn in das Land seiner Feinde bringen.[3] Nergal, der mächtige unter den Göttern, dessen Kampf unwiderstehlich ist, der mir Sieg verleiht, in seiner großen Gewalt wie einen schwachen Rohrhalm soll er seine Untertanen verbrennen, mit seiner mächtigen Waffe schneide er ab seine Glieder, wie ein irdenes Bild zerbreche er ihn. Nin-tu, die erhabene Herrin der Länder, die gebärende Mutter, versage ihm den Sohn, einen Namen gewähre sie ihm nicht, unter den Menschen schaffe sie ihm keine Nachkommenschaft. Niu-karak, die Tochter Anus, welche mir Gnade zuspricht, im E-kur soll sie ihm schwere Krankheit, böses Fieber, schlimme Wunden,

1) Also vor Bel als Bestimmer alles dessen, was auf Erden wie im Weltall geschieht.

2) So werden die Tels (Ruinenhügel) genannt, unter denen verschollene Städte lagen. Sie werden als von der Sintflut herrührend angesehen.

3) Man vergleiche diesen Fluch mit dem Schicksal unterlegener Könige, wie es die assyrischen Inschriften so häufig schildern.

die nicht geheilt werden, deren Wesen der Arzt nicht kennt, die er mit einem Verbande nicht behandeln kann, welche wie der Biß des Todes nicht beseitigt werden können, über seine Glieder kommen lassen, bis sie sein Leben vernichten. Über seine Lebenskraft soll er jammern, die großen Götter von Himmel und Erde, die Anunnaki in ihrer Gesamtheit, sollen die Umrisse des Tempels, die Mauern dieses E-barra,[1] seine Regierung, sein Land, seine Krieger, seine Untertanen und seine Truppen, mit Fluch und Unheil belegen, Bel soll mit gewaltigem Fluche aus seinem Munde, der nicht geändert wird, ihn verfluchen, sofort ihn treffen.

1) Der Sonnentempel von Sippar, wo die Stele also stand.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00669 3408